

Landesvergleich
zwischen dem Königlich Preußischen Fürstentum
Brandenburg-Ansbach
und dem Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst
von 1803
- Atlas zur neuen Landesgrenze -

Karlheinz Seyerlein

Leutershausen

2022

Herstellung:

Buch-Druck-Medien.de

Unterer Weiler 7a

91578 Leutershausen

www.buch-druck-medien.de

Druck:

www.frankenprint.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung.....	3
I. Politische Verhältnisse während der Landespurifikation.....	4
II. Das Markgraftum Brandenburg-Ansbach wird preußisch	6
A. Maßnahmen Hardenbergs zur Umgestaltung.....	7
1. Behörden-Neuorganisation	7
2. Geschlossener Territorialstaat	7
III. Die Vertragspartner: Die Fürstentümer Ansbach und Schillingsfürst im Vergleich:	9
A. Größe und Untertanenzahl:	9
B. Wirtschaftliche Verhältnisse:	11
C. Politische Bedeutung:.....	12
D. Oberhäupter:.....	12
E. Federführende Personen in der Vergleichssache	12
IV. Vermischungen.....	13
A. Bestandsaufnahme Schillingsfürsts:.....	13
1. Vermischungen der Untertanen:.....	13
2. Zehntrechte	16
3. Wälder	18
4. Kirchliche Rechte	18
B. Vorschläge Schillingsfürsts zur Purifikation.....	19
V. Vorvertrag	21
A. Neue Landesgrenze.	22
1. Grenzziehung.....	24
2. Bilanz Flächentausch	24
3. Fraisch/Landesherrschaft	25
VI. Konferenzen	26
A. Vorbereitung der Grenzziehung.....	26
B. Roßkopf, Brövin und Dombühler Gemeindewald	28
C. Einigung über Roßkopf und Brövin.....	29
D. Streit über Hutverteilung in Dombühl.....	31
VII. Verpflockung	33
VIII. Landesvergleich	36
A. Justiz-Verwaltung	37

B.	Kirchengewalt.....	38
C.	Polizey-Gewalt.....	39
D.	Militärgewalt	40
E.	Übergabe von Untertanen	40
F.	Finanzieller Ausgleich	42
1.	Übergabe der Landes- und Grundherrlichen Gefälle	42
2.	Waldungen	44
G.	Bekanntgabe des Vergleichs im Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst.	47
H.	Finanzielle Auswirkungen auf das Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst	48
I.	Joseph von Schaden und die Finanzmisere Schillingsfürsts	48
J.	Übergangsschwierigkeiten / Vollzug des Vergleichs	53
IX.	Versteinerung	55
A.	Grenzsteine	55
B.	Transport.....	57
C.	Versteinerungsgeschäft	57
D.	Technik der Versteinerung.....	61
E.	Grenzriss.....	62
F.	Revision	62
G.	Kosten.....	64
H.	1806 – Ansbach und Schillingsfürst werden bayerisch	65
I.	Übergabe Schillingsfürsts an Bayern	66
X.	Die Grenze nach 1806	67
XI.	Bewertung der Maßnahmen Preußens mit Benachbarten	69
A.	Unterschiedliche Voraussetzungen.....	69
B.	Reichsritterschaft	70
C.	Preußische Rechtfertigungen	70
D.	Bewertung der Maßnahmen Hardenbergs	71
E.	Vertrag mit Hohenlohe-Schillingsfürst.	72
XII.	Anmerkungen	73
XIII.	Quellen und Literatur	76

Einleitung

Zwei Fürstentümer - sehr unterschiedlich in Größe, Untertanenzahl, wirtschaftlicher und politischer Macht und Bedeutung - schließen 1803 einen umfangreichen Staatsvertrag ab: Das 1792 königlich preußisch gewordene Fürstentum Brandenburg-Ansbach und das Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst.

Jahrhundertlang war zwischen diesen beiden Nachbarn vieles ungeregt und Gegenstand andauernder Zwistigkeiten. Über einzelne kleinere Bereinigungen kam man nicht hinaus; der „Große Wurf“ wurde gar nicht erst versucht.

Auf einer Seite der Nachbarschaft stand plötzlich nicht mehr nur das Markgraftum Brandenburg-Ansbach, sondern das viel größere, und mit Freiherr von Hardenberg als Verhandlungsführer mit der Macht eines Vizekönigs auch das modernere Preußen. Standen sich jetzt nicht die beiden Vertragspartner „Macht“ und „Ohnmacht“ einander gegenüber? Wie konnten unter solchen Vorzeichen die gegenseitigen Interessen angemessen ausgeglichen werden?

Preußen war bestrebt, seine 1792 neu gewonnene fränkische Provinz, das Markgraftum Ansbach (und Bayreuth), in ein geschlossenes Territorium ohne fremde Herrschaftsrechte und fremde Untertanen umzuwandeln.

Hohenlohe-Schillingsfürst gehörte zu den Fürstentümern, mit denen eine vertragliche Bereinigung glückte. Nicht verhandlungswillige Nachbarn sahen sich schnell preußischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt. Mit diesen setzt sich die Literatur ganz überwiegend auseinander und kommt zu entsprechend negativen Urteilen. Das eigentlich allseitig gewünschte Bereinigen der grotesken Vermischungen wird kaum gewürdigt; der Vertrag Preußens mit Hohenlohe-Schillingsfürst wird, wie auch die übrigen einvernehmlichen Verträge mit Benachbarten, allenfalls mit wenigen Zeilen erwähnt.

Aus preußischer Sicht war die Landespurifikation mit Schillingsfürst sicher eine „kleine Sache“ – wengleich mit Vorbildcharakter. Das Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst rettete sich damit aus einer sehr prekären finanziellen Situation.

1797 wurde mit einem Vorvertrag begonnen, 1803 der endgültige Vertrag ratifiziert, ein Jahr später die neue Landesgrenze versteint - die neu geregelte Nachbarschaft wurde bald von größeren Ereignissen überrollt (Napoleonische Kriege, Säkularisation und Mediatisierung, Ende des Alten Reiches, Rheinbund). Beide Vertragspartner wurden 1806 bayerisch. Der Vertrag und die neue Landesgrenze drangen in den wenigen Jahren nicht nachhaltig in das Bewusstsein der Bevölkerung. Heute sind diese Ereignisse nahezu unbekannt.

Dargestellt werden die vor dem Landesvergleich bestehenden Vermischungen, „Irrungen“, Ungeregeltheiten und Streitigkeiten, dann die umfassenden Neu-, Übergangs- und Ausnahmeregelungen mit der Untersuchung, ob hier zwischen den beiden ungleichen Vertragsparteien ein fairer Ausgleich gelang und schließlich der Verlauf der neuen Landesgrenze auf der Kartengrundlage der bayerischen Uraufnahme von 1827.

Bewusst werden möglichst alle vorkommenden Namen genannt, nicht nur die der maßgeblichen Akteure, weil viele heute noch bzw. bis vor wenigen Generationen in dieser ländlichen Gegend vorkommen bzw. vorkamen.

Für interessierte Wanderer wird die Grenze auf modernem Kartenformat mit den GPS-Daten der historischen Steine dargestellt.

I. Politische Verhältnisse während der Landespurifikation

Als 1789 in Frankreich die Revolution ausbrach, war Ansbach noch markgräfllich. In Europa bangten nicht wenige Fürsten um ihre Throne, sollte die Revolution übergreifen. Der inhaftierte französische König Ludwig XVI. suchte im Ausland um Hilfe.

Am 20. April 1792 begann der bis 1797 dauernde sog. 1. Koalitionskrieg, in dem zunächst Österreich, Preußen und weitere kleinere deutsche Staaten gegen das revolutionäre Frankreich kämpften.

Kurz vor Ausbruch dieses Kriegs, Anfang Januar 1792, hatte Freiherr Karl August von Hardenberg nach der Abdankung des Markgrafen Alexander die fränkischen Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth für Preußen übernommen.

Drei Jahre später schied Preußen aus der Koalition und dem Kriegsgeschehen aus. Den Separat-Friedensvertrag unterzeichnete Hardenberg für Preußen am 5. April 1795 in Basel. (Hardenberg war ab 1795 als Diplomat tätig, 1804 wurde er preußischer Außenminister, beim Wiener Kongress 1814/1815 war er Preußens Verhandlungsführer.) Preußen überließ darin Frankreich seine linksrheinischen Besitzungen lediglich gegen das Versprechen, rechtsrheinisch dafür entschädigt zu werden. Der Norden Deutschlands wurde unter preußischer Vorherrschaft neutral. Auch für seine fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth erreichte Preußen Neutralität. Militärische Sicherheit verliehen dort die zurückkehrenden preußischen Truppen des Generalleutnants Friedrich Ludwig Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen-Öhringen. Ansbach musste lediglich Durchzüge dulden, blieb aber von Kriegshandlungen verschont.

Das neutrale Ansbach wurde im Sommer 1796, als französische Revolutionstruppen bis in den fränkischen Kreis vordrangen, Zufluchtsort für süddeutsche Fürsten.

Herzog Max Joseph, der spätere bayerische König, traf im Juli auf der Flucht aus Mannheim 1796 in Ansbach ein. Sein Berater und Verfasser des „*Ansbacher Mémoire*“, Freiherr Maximilian von Montgelas folgte ihm wenig später.¹

Auch die Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein und -Schillingsfürst flohen 1796 mit ihren Familien in die preußischen Städte Crailsheim und Ansbach.² Sogar der Bischof von Eichstätt, bereits im heftigen Streit mit Hardenberg, wohnte während eines französischen Einfalls im Jahr 1800 in einem Landhaus im Ansbacher Gebiet.³

Am 1. Juli 1796 erklärte Hardenberg einseitig die Fräisch- (Hochgerichtsbarkeits-) Grenzen zu Landesgrenzen und beanspruchte innerhalb derer die volle preußische Landeshoheit. Vorher hatte er den benachbarten Fürstentümern Verhandlungen angeboten. Schon vor dieser Erklärung, am 21. Juni 1796, wurde ein erster Landesvergleich mit Hohenlohe-Neuenstein geschlossen. Unterzeichner auf hohenlohischer Seite war der General in preußischen Diensten

¹ Bayern entsteht, S. 46

² Schillingsfürst. S. 83

³ Hofmann. Franken. Seite 5, Fußnote 16

Friedrich Ludwig Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen-Öhringen, der 1802 Gouverneur in Ansbach wurde. Dieser Vertrag wurde mit seinen Grundsätzen (Beseitigung aller „Irrungen“, Grenzziehung an Ortsmarkungen entlang, wechselseitiger Austausch von Untertanen, finanzieller Ausgleich, unangetastetes Privateigentum) Muster für weitere Vereinbarungen mit Nachbarn:

- 17. Juli 1796 mit dem Fürstlichen Hause Oettingen-Spielberg
- 1. Januar 1797 mit der Freien Reichstadt Rothenburg
- **7. Januar 1797 mit dem Fürstentum Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst**
- 6. März 1797 mit der Grafschaft Pappenheim
- 27. August 1802 mit der Gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg⁴

Nicht alle von der einseitigen Erklärung Preußens Betroffenen waren zu Verhandlungen bereit. Doch Hardenberg ließ im Sommer 1796 frühere Lehen einziehen, mit militärischer Gewalt gegen die eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Streubesitzungen vorgehen sowie gegen den Hauptteil des Nürnberger Landgebiets, gegen die eichstädtischen Exklaven und gegen die Besitzungen des Deutschen Ordens.⁵ Proteste gegen diese preußischen Gewaltmaßnahmen, gegen den Bruch des Reichsrechts, blieben folgenlos. Hardenberg hatte nichts zu befürchten. Das Reich, im Kampf gegen Frankreich gebunden, war zu schwach für Abhilfe.

Im Sommer 1797 wurde Hardenberg nach Berlin abberufen. Er leitete von dort aus weiter die fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth.

Mit Beschlüssen vom 11. März 1798 (Rastatt) und mit dem Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 verständigten sich Frankreich und das Heilige Römische Reich darauf, wie deutsche Fürsten für ihre Verluste links des Rheins entschädigt werden sollten: Durch Säkularisation kirchlicher Reichsstände und Mediatisierung Freier Reichsstädte. Was sich hier abzeichnete und durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) vom 25. Februar 1803 in Regensburg durch das Reich ohne große Einflussmöglichkeiten bestätigt wurde, nahmen die „Begünstigten“ teilweise vorweg: Bayern marschierte bereits im August 1802 in Rothenburg ein, im September in Dinkelsbühl.

Im sog. Hauptlandesvergleich vom 30.6.1803 (rückdatiert auf 22.11.1802) übergab Preußen an Bayern das in der Rothenburgischen Landwehr eingeschlossene Domänenamt Insingen mit allen sonst im Rothenburgischen zerstreuten Besitzungen. Deshalb konnte Preußen auch nicht seine 25 Untertanen im rothenburgischen Gebiet (in Bösenhördlingen, Ober- und Unteroestheim,) wie ursprünglich vorgesehen, an Schillingsfürst übergeben. Dagegen erhielt Preußen von Bayern u.a. die Stadt Dinkelsbühl und das sog. Oberstift Eichstätt (mit den Ämtern Wahrberg-Herrieden, Arberg-Ornbau und Spalt, Pleinfeld und Abenberg).

Hohenlohe-Schillingsfürst war durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) nicht betroffen, behielt zunächst noch seine Selbständigkeit und konnte daher mit Preußen den Purifikationsvertrag im Herbst 1803 endgültig abschließen und vollziehen. Nicht so Rothenburg: Die Reichsstadt war bereits am 2. August 1802 von Bayern militärisch besetzt und kam durch den RDHS endgültig zum künftigen Königreich.

1806 wurden Ansbach und Schillingsfürst bayerisch.

⁴ Hofmann. Franken. Seite 42 ff.; in der Aufzählung Hofmanns fehlt der Vertrag mit Schillingsfürst.

⁵ Endres. Geschichte Frankens, § 62, S. 775

II. Das Markgraftum Brandenburg-Ansbach wird preußisch

Am 19. Mai 1791 verließ Markgraf Alexander heimlich seine Residenzstadt Ansbach zu einer Reise ohne Wiederkehr. Begleitet wurde er von seiner Favoritin, Lady Elisabeth Craven, die ihn maßgeblich beeinflusst hatte, auf seine Fürstentümer Ansbach und Bayreuth zu verzichten. Diese wären mit dem Tod des kinderlosen Markgrafen ohnehin an das Königreich Preußen gefallen. Im Geheimvertrag mit Preußen vom 16. Januar 1791 sicherte sich Alexander für seinen Verzicht eine jährliche Leibrente von 300 000 Gulden. Vor seiner Überfahrt nach England, wo er seinen Lebensabend verbringen sollte, unterzeichnete der Markgraf am 2. Dezember 1791 das Abdankungspatent. Es wurde Anfang 1792 in Ansbach bekannt gegeben.

In Vorbereitung auf die Übernahme der Fürstentümer für Preußen hielt sich seit Oktober 1790 der dirigierende Minister Carl August Freiherr von Hardenberg in Ansbach auf. Im Juni 1791 betraute ihn Markgraf Alexander für die Zeit seiner Abwesenheit mit der Regierung. Am 19. Januar 1792 wurde Hardenberg als preußischem Kabinettsminister die Leitung aller fränkischen Geschäfte übertragen.

Hardenberg leitete die fränkischen Fürstentümer bis zum Übergang an Bayern 1806; zunächst in Ansbach, ab Sommer 1797 von Berlin aus.



Carl August Freiherr von Hardenberg

In jüngeren Jahren in Ansbach der Reformier des Markgraftums. Hier der ordensgeschmückte große Staatsmann Preußens.
Bild: Wikipedia, gemeinfrei

Hardenberg fand kein geschlossenes Staatsgebiet vor. Die nunmehr preußischen Untertanen lebten nicht selten vermischt mit Untertanen anderer Herrschaften in einzelnen Dörfern zusammen. Sie durch eine Grenze zu scheiden war unmöglich. Lediglich die Fraisch, die Hochgerichtsbarkeit, war durch versteinerte Grenzen räumlich bestimmt. Sonst erstreckte sich die Herrschaft auf Personen, auf Rechte - oft über die Fraischgrenzen hinweg.

Ziel Hardenbergs war es, dieses noch mittelalterliche Durcheinander, diese z.T. grotesken Vermischungen zu bereinigen und die ehemaligen Markgraftümer zu einem modernen Staat nach preußischem Vorbild umzugestalten.

A. Maßnahmen Hardenbergs zur Umgestaltung

Zwei Punkte waren für Hardenberg wesentlich: Die Behörden neu zu organisieren und die vielfältig verworrenen Herrschaftsverhältnisse durch ein geschlossenes Territorium zu bereinigen.

1. Behörden-Neuorganisation

Das Markgraftum Brandenburg-Ansbach war in 15 Oberämter und diese wiederum in Vogt-, Kasten-, Kloster- und Verwalterämter aufgeteilt. Die Oberamts- und Amtsgrenzen orientierten sich an den Fraisch- (Hochgerichtsbarkeits-)grenzen.

Nach außen, zu fremden Herrschaften hin, waren die Fraischgrenzen versteint.

An das Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst grenzten im Osten das Oberamt Colmberg mit den Vogtämtern Colmberg und Leutershausen, dem im Westen „hinter“ Schillingsfürst, in rothenburgischer Fraisch liegenden Kastenamt Insingen, sowie im Süden das Oberamt Feuchtwangen mit dem Kasten-, Stadtvogtei- und Stiftsverwalteramt Feuchtwangen und dem Klosterverwalteramt Sulz.

Auf der Ebene der bisherigen Oberämter erfolgte 1797 die Trennung von Justiz und Verwaltung, wobei die Sprengel der neugeschaffenen Justiz- und Kammerämter identisch waren. So entsprachen die Bezirke des Justizamts Leutershausen und des Kammeramts Colmberg dem des vorherigen Oberamts Colmberg (zuzüglich des im Oberamt Colmberg liegenden Teil des Klosterverwalteramts Sulz).⁶

In Feuchtwangen entstanden im Bereich des ehemaligen Oberamts ein Justizamt, ein Kammeramt und ein Stadtgericht.

2. Geschlossener Territorialstaat

Ungleich schwieriger als die Neuordnung der Behörden war es, einen geschlossenen Territorialstaat zu schaffen. Die Hochgerichtsbarkeit, die Zuständigkeit für Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, Brandstiftung u.a.), hatten die jeweiligen Fürstentümer innerhalb der versteinten Fraischgrenzen inne. Dagegen erstreckte sich die niedere Gerichtsbarkeit nicht auf ein geschlossenes Gebiet. Sie übte in der Regel der Grundherr und nur über die eigenen Untertanen aus. Über die Fraischgrenzen hinweg gab es vielfältige Vermischungen und Irrungen. In schillingsfürstlicher Fraisch wohnten brandenburgische Untertanen wie umgekehrt brandenburgische in schillingsfürstlicher Fraisch. In beiden Bereichen gab es zusätzlich rothenburgische und sonstige fremdherrliche Untertanen. Auch vielerlei Rechte bestanden über die Fraischgrenzen hinweg: Niedere Gerichtsbarkeit, Gefälle, Nutzungen, lehnsherrliche Rechte, Polizei-, Wehr-, Steuer- und Kirchengewalt. Manche Rechte wurden gemeinsam oder im Wechsel ausgeübt. Manches war in gegenseitigen Vereinbarungen geregelt, manches war Gewohnheitsrecht, über vieles stritt man seit Generationen und beschäftigte das Reichskammergericht. Dieses typisch fränkische „Durcheinander“ schien auch den Herrschaftsträgern nicht optimal. Doch über kleine Veränderungen kam man indes nicht hinaus. Der große Wurf wurde in markgräflicher Zeit erst gar nicht versucht. Dazu mussten erst die Preußen kommen!

⁶ Jehle, S. 774 ff

Die Zeit dazu war günstig, als Preußen aus der Koalition der Gegner Frankreichs ausschied und sich im Separatfrieden von Basel am 5. April 1795 Neutralität auch für seine fränkischen Provinzen verschaffte. Am 12. April 1796 erklärte der preußische König Friedrich Wilhelm II. die fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth für ein völlig geschlossenes Land und beanspruchte die volle Landeshoheit über die darin gelegenen Gebiete und Menschen. Die Fraischgrenzen wurden zu Landesgrenzen erklärt, fremde Untertanen „kassiert“, auf landesherrliche (staatliche) Rechte über eigene Untertanen außerhalb der neuen Landesgrenzen dagegen verzichtet. Nicht eingegriffen wurde von Preußen in die grundherrlichen Rechte fremder Grundherren (die diesen als Eigentümer und Verpächter zustanden, z.B. den Zehnten). Gleichzeitig bot Preußen Verhandlungen zur Purifizierung (Bereinigung) an.

Von diesen Maßnahmen waren die Nachbarn des Fürstentums Brandenburg-Ansbach unterschiedlich stark betroffen. Das Hochstift Eichstätt z.B. hatte viele Untertanen in der bis Treuchtlingen reichenden ansbachischen Fraisch; Ansbach konnte dagegen nur wenige Untertanen in eichstädtischer Fraisch zum Austausch bieten. Eichstätt verweigerte Verhandlungen; Preußen setzte militärische Gewalt ein. Bis zum Übergang des Hochstifts an Bayern 1802 gelang keine Einigung.

Bei Dinkelsbühl erstreckte sich die zur Landesgrenze erklärte Fraischgrenze bis vor das Wörnitztor. Die reichsstädtischen Untertanen vor den Mauern der Stadt wurden durch Preußen annektiert. Preußische Jäger quartierten sich in der Wörnitzvorstadt ein. Torwachen des Wörnitz- und Rothenburger Tores wurden bis an die inneren Tore zurückgedrängt, Toranlagen zerstört.⁷

Günstiger für Verhandlungen waren die Verhältnisse mit anderen Nachbarn. Zwischen 1796 und 1802 schloss Preußen Verträge mit den Fürstentümern Hohenlohe-Neuenstein, Oettingen-Spielberg, den Grafschaften Pappenheim und Schwarzenberg und mit der Reichsstadt Rothenburg. Auch Hohenlohe-Schillingsfürst ließ sich bald auf Verhandlungen mit dem übermächtigen Nachbarn ein.

Das Ziel Hardenbergs – die vollständige Landesherrschaft in einem geschlossenen Territorium – war vernünftig. Es hätte auch den benachbarten Fürstentümern klare Verhältnisse gebracht. Die Durchsetzung – soweit gegen den Willen der Betroffenen – war jedoch klares Unrecht. Deren Klagen vor dem Reichskammergericht waren erfolgreich, aber zwecklos. Das Reich konnte die Urteile gegen Preußen nicht durchsetzen. Es war im Kampf gegen Frankreich gebunden, Preußen dagegen neutral.

⁷ Hist. Verein Dinkelsbühl S. 62

III. Die Vertragspartner: Die Fürstentümer Ansbach und Schillingsfürst im Vergleich:

A. *Größe und Untertanzahl:*

Mit dem preußischen Fürstentum Brandenburg-Ansbach und mit der Herrschaft Schillingsfürst des Fürstentums Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst trafen zwei sehr unterschiedliche Vertragspartner zu einer Landespurifikation (Bereinigung) aufeinander.

Die hohenlohische Herrschaft Schillingsfürst, umschlossen von den Gebieten der Reichstadt Rothenburg und des Fürstentums Brandenburg-Ansbach, hatte, gerechnet nach den mit diesen Nachbarn gezogenen Fraischgrenzen eine Größe von 58,8 qkm. Dazu kam mit ca. 4,5 qkm die Fläche des Amts Wildenholz, das wie eine Insel in preußischer Fraisch lag, 1 ½ bis 2 Wegstunden vom Schillingsfürster Kerngebiet entfernt. Es handelt sich dabei um die Gebiete, in denen der Fürst die Fraisch (die Hochgerichtsbarkeit), die Zuständigkeit bei Kapitalverbrechen, innehatte. Die Hochgerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf 490 der insgesamt 558 schillingsfürstischen Untertanen (68 wohnten außerhalb) sowie auf 113 fremdherrliche Untertanen innerhalb der Fraisch (72 rothenburgische, 39 brandenburgische und 2 eichstättische).

Auch für Brandenburg-Ansbach, das ehemalige Markgraftum, das mit der Abdankung des letzten Markgrafen Alexander 1791/1792 an Preußen überging, lässt sich mangels eines geschlossenen Territoriums mit festen Landesgrenzen eine Fläche nur nach den Fraischgrenzen ermitteln. Der preußische Minister Freiherr v. Hardenberg gab 1792 eine Größe von 2 973 qkm an. Das war das 46fache des Schillingsfürster Gebiets.

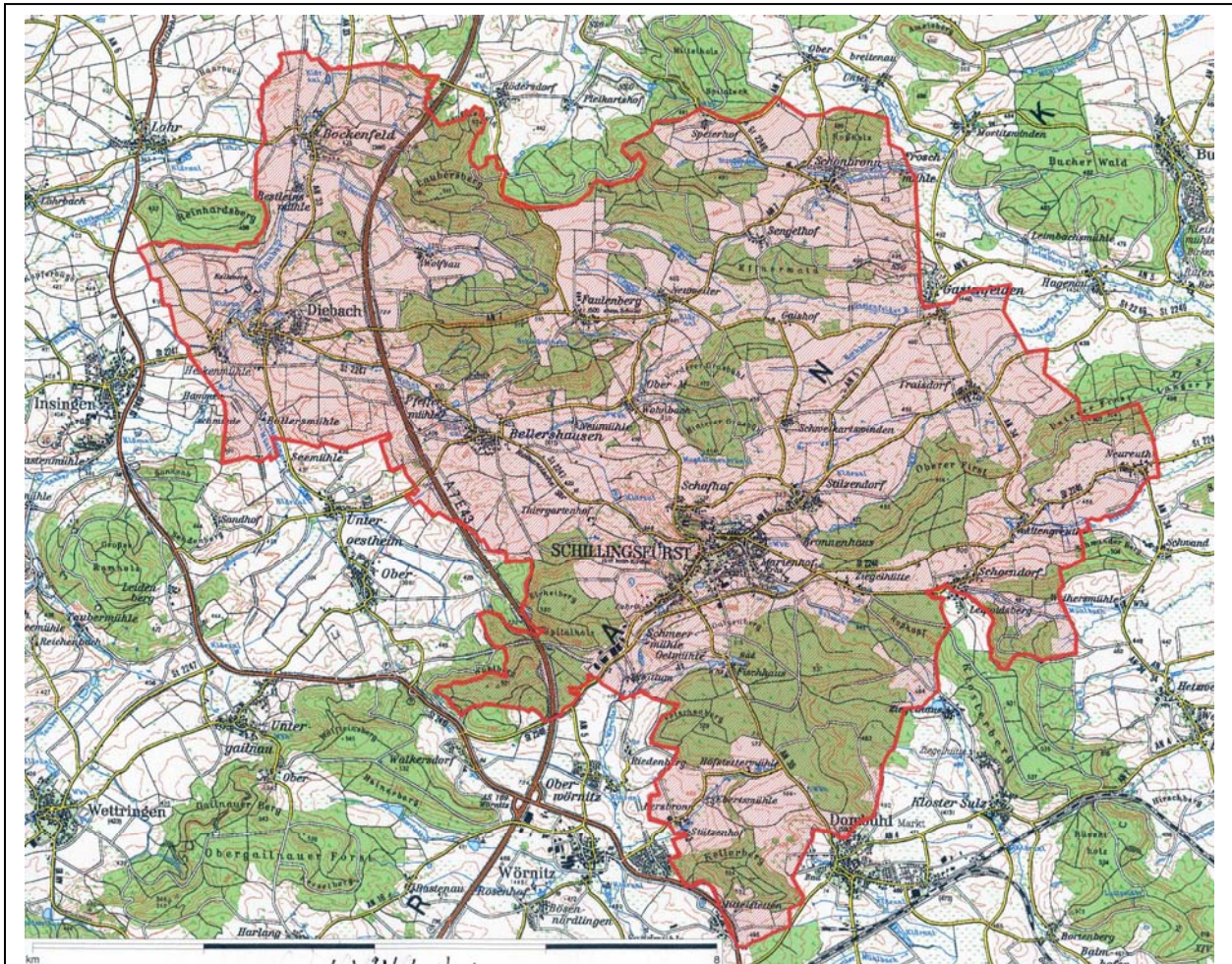
Nach der Bevölkerungszahl war Brandenburg-Ansbach mehr als 40 mal so groß als Hohenlohe-Schillingsfürst. 132 123 unmittelbare Untertanen (neben 80 000 mittelbaren, mit fremden Grundherren) stellte Hardenberg für 1787 fest.

Für Schillingsfürst wurden 558 Untertanen (Familien) ermittelt⁸ Das waren etwa 3 300 Einwohner.

Nach Vollzug des Landesvergleichs von 1803 hatte Schillingsfürst 57 Untertanen (ca. 350 Einwohner) weniger. Als das Fürstentum Schillingsfürst 1806 an Bayern fiel, kamen 2 940 Seelen unter bayerische Landeshoheit⁹

⁸ Grundlage der Berechnung: Gutachten des Amtmann Neher v. 1796, HZAN Sf 30 Bü 515. Für die Orte, für die Neher keine Zahlen angab, wurden die Hofstellen anhand der bayer. „Uraufnahme“-Karten von 1827 gezählt. Diese Methode brachte große Übereinstimmung mit den Orten mit Neher'scher Zählung.

⁹ Seitz, Chronik



Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst vor dem Landesvergleich 1803.

Dargestellt sind die Fraisch- (Hochgerichtsbarkeits-) Grenzen zu Brandenburg-Ansbach (von Speiersteige im Uhrzeigersinn bis Mittelstetten) und zur Reichstadt Rothenburg (von Mittelstetten bis Speiersteige). Zu Schillingsfürst gehörte noch, räumlich getrennt, das Amt Wildenholz (außerhalb des Kartenbildes)
 Kartengrundlage: BayernAtlas
 Bearbeitung: Karlheinz Seyerlein

Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst Größe und Einwohnerzahlen	qkm	Untertanen	Einwohner
Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst <u>vor</u> dem Landesvergleich von 1803: Fläche nach Fraischgrenzen; Untertanen einschließlich der schillingsfürstlichen Untertanen außerhalb, jedoch ohne fremdherrische Untertanen innerhalb der Fraischgrenzen.	64,54	558	ca. 3 300
Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst <u>nach</u> dem Landesvergleich von 1803: Fläche nach Grenzziehung mit Preußen; Untertanen nach Austausch mit Preußen, ohne sonstige fremdherrische Untertanen, jedoch mit eigenen Untertanen außerhalb. (Mit Rothenburg wurde weder ein Gebiets- noch ein Untertanenaustausch vollzogen)	63,31	501	2 940 ¹⁰
Zum Vergleich:			
Preußisches Fürstentum Brandenburg-Ansbach ¹¹	2.973	19.516*	132.123
Preußen 1795 (Wikipedia)	300 000		8700000
Freie Reichsstadt Rothenburg/Tbr ¹²	400		13.397
Auf das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Hohenlohe-Schillingsfürst erstreckt sich 2013 das gesamte Stadtgebiet von Schillingsfürst	27,52		2 791
die ehemalige Gemeinde Diebach ohne Ober- und Unteroestheim	9,89		
die ehemalige Gemeinde Bellershausen	4,27		696
die ehemalige Gemeinde Bockenfeld	3,31		165
die ehemalige Gemeinde Gastenfelden	12,26		311
die Gemarkung Ebertsmühle der Gemeinde Wörnitz	1,05		17
die Gemarkung Speierhof der Gemeinde Gebstattel	0,46		11
die ehemalige Gemeinde Wildenholz	4,55		394
zusammen	63,31		4 385
Ehemaliger Landkreis Rothenburg einschl. Stadt Rothenburg (1970)	388,02		30 126
Große Kreisstadt Rothenburg (2017)	41,45		11 106
Stadt Leutershausen (2017)	84,11		5 575

*Feuerstellen

B. Wirtschaftliche Verhältnisse:

Die Staatsfinanzen Brandenburg-Ansbachs waren unter dem „Wilden“ Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich (reg. 1729 – 1757) zerrüttet. Seinem Sohn, dem letzten Markgrafen Carl Alexander (reg. 1757 – 1791), gelang die Wende. Bei seiner Abdankung und dem Übergang an Preußen erzielte das Land hohe Überschüsse, die Verschuldung war weitgehend abgetragen.

¹⁰ Seitz, Chronik S. 30

¹¹ Hartung. Hardenberg, S. 10

¹² Moritz. Rothenburg, S. 25

Im Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst dagegen besserte sich die die katastrophale finanzielle Situation seit dem Schlossneubau (1723 – 1750) bis zum Ende der Hohenlohischen Souveränität im Jahr 1806 nicht mehr. Schillingsfürst war hoch verschuldet. Es wurden Güter verkauft, Colonisten mit lebenslanger Steuerfreiheit angeworben, Steuereinnahmen verpfändet. Die Rückstände auf Gehalts- und Pensions-Zahlungen waren zeitweise erheblich. Die Gläubiger drängten massiv auf Zahlung. Selbst der alltägliche Bedarf des Hofes konnte nur noch gegen Barzahlung beschafft werden.¹³ Schließlich musste Karl Albrecht III. im Juli 1802 öffentlich sein fürstliches Wort geben, sich streng an die Haushalts-Etats (-Ansätze) zu halten, um das seit geraumer Vorzeit zerrüttete Finanzwesen zu ordnen. Dabei hoffte der Fürst auf die Unterstützung durch die Gläubiger.

C. Politische Bedeutung:

Das ehemalige Markgraftum Ansbach wurde 1792 Teil der europäischen Großmacht Preußen. Die Herrschaft Schillingsfürst dagegen stand zu den anderen Hohenloher Linien (nur) in einem verwandtschaftlichen Nebeneinander.

Während Preußen in der großen europäischen Politik mitspielte, „lebte Hohenlohe (mit all seinen Linien) in einer totalen politischen Windstille“.¹⁴

D. Oberhäupter:

Preußen: König Friedrich Wilhelm II., Nachfolger Friedrich des Großen, (reg. 1786 – 1797), dann Friedrich Wilhelm III. (reg. 1797 - 1840).

Schillingsfürst: Fürst Karl Albrecht I., 1719 -1793 (reg. 1751 – 1793), ließ seinen gemütskranken Sohn, mit dem er heftig um die Mitgift dessen Frau stritt, unter Kuratel stellen. Vormund wurde er selber, später Prinz Franz Karl.

Fürst Karl Albrecht II., Sohn von Karl Albrecht I., 1742 – 1796 (reg. unter Kuratel seines Bruders Prinz Franz Karl von 1793 – 1796).

Fürst Karl Albrecht III., Sohn von Karl Albrecht II., 1776 – 1843 (reg. ab 1796; bis zu seiner Volljährigkeit 1797 unter Vormundschaft seines Onkels Prinz Franz Karl).

E. Federführende Personen in der Vergleichssache

Freiherr Carl August von Hardenberg war der Kopf des nun preußischen Fürstentums Brandenburg-Ansbach und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet.

Hardenberg ging später als einer der großen preußischen Reformer, als Außenminister und Kanzler Preußens in die Geschichte ein. Er hatte klare Vorstellungen zur Umgestaltung des bisher markgräflichen Landes. Zunächst leitete er die Geschäfte in Ansbach, ab Sommer 1797 von Berlin aus. Oberster Beamter in Ansbach in der Landesvergleichs-Sache wurde der Kammer-Vice-Präsident Conrad Sigmund Carl von Haenlein.

¹³ HZAN Sf 5 Bü 89

¹⁴ Fischer, Hohenlohe, S. 200

Chef der (Landes-)Regierung für die gemeinsam verwalteten beiden Herrschaften Hohenlohe-Waldenburg und Hohenlohe-Schillingsfürst war der Geheime Rat Joseph von Schaden. Er erkannte frühzeitig die Chance von Verhandlungen mit dem übermächtigen Nachbarn. Zu Schaden siehe Abschnitt „Joseph von Schaden und die Finanzmisere Schillingsfürsts“.

IV. Vermischungen

Zwischen den benachbarten Fürstentümern Brandenburg-Ansbach und Hohenlohe-Schillingsfürst gab es Vermischungen, Irrungen, Unnachbarlichkeiten; Geregelteres, aber auch viel Strittiges. Das Reichskammergericht war gut beschäftigt mit jahrzehntelangen Streitfällen zwischen den beiden Fürstentümern.

Nicht mehr strittig war seit ca. fünfzig Jahren die Fraischgrenze, die aber nur die örtliche Zuständigkeit bei hohen Kriminalfällen regelte. Von Seiten Schillingsfürsts wurde sie teilweise als Landesgrenze bezeichnet, was sie nicht war. Sie trennte keine geschlossenen Territorien. In beiden Richtungen gab es vielfältige Rechte über diese Grenze hinweg. An einer Bereinigung dieser teils grotesken Vermischungen hatte nicht nur Preußen, sondern auch Schillingsfürst Interesse, wenngleich nicht in der Rigorosität, mit der sie der preußische Minister Hardenberg forderte.

Für die Verhandlungen mit Preußen fertigte der hohenlohische Rat und Amtmann Neher 1796 einen Überblick über die Herrschaft Schillingsfürst und entwarf Vorschläge für die Purifizierung.¹⁵

A. Bestandsaufnahme Schillingsfürsts:

1. Vermischungen der Untertanen:

Von den 558 schillingsfürstlichen Untertanen wohnten 68 in neun Orten außerhalb der Fraischgrenze. Umgekehrt saßen 139 fremdherrische Untertanen (69 ansbachische, 68 rothenburgische und 2 eichstättische) im schillingsfürstlichen Fraisch-Gebiet. Innerhalb dieses Bereichs wohnten von den 500 schillingsfürstlichen Untertanen 377 in 18 Orten ohne fremdherrischen Untertanen und 123 in 11 „gemischten“ Orten. Acht Orte waren ohne schillingfürstliche Bewohner.

¹⁵ HZAN Sf 30 Bü 71

	Schillings- fürst	Ansbach	Rothen- burg	Eichstätt
Orte im schillingsfürstischem Gebiet				
a) mit ausschließlich schillingsfürstischen Untertanen				
Schillingsfürst mit Frankenheim (einschl. 40 Colonisten ¹⁶)	180			
Wildenholz	65			
Bellershausen	38			
Böllersmühle	1			
Fischhaus	1			
Froschmühle	1			
Gastenfelden (südlicher Teil)	10			
Neumühle	1			
Neureuth	13			
Pfeffermühle	1			
Oelmühle	1			
Schafhof	27			
Schmermühle	1			
Schorndorf	20			
Thiergartenhof	1			
Wittum	4			
Wolfsau	7			
Ziegelhütte	5			
Teilsomme a)	377			
b) mit schillingsfürstischen <u>und</u> fremdherrischen Untertanen				
Altengreuth	2		4	
Bestleinsmühle	1			
Bockenfeld	25	17	5	
Diebach	26	25	17	
Faulenberg	11	2	7	
Gastenfelden (nördlicher Teil)	5	2		
Schönbronn	28	6		
Stilzendorf	15		1	
Stützenhof	1	1		
Traisdorf	2	2	12	
Wohnbach	7		4	
Teilsomme b)	123	55	50	

c) Orte ohne schillingsf. Untertanen				
Bersbronn		6		
Ebertsmühle				1
Gaishof			2	
Höfstetter Mühle				1
Neuweiler			11	
Schweikartswinden			5	
Sengelhof		4		
Speierhof		4		
Teilsomme c)	0	14	18	2
Teilsomme a - c)	500	69	68	2
Schillingsfürstliche Untertanen in Orten außerhalb des schillingsfürstlichen Gebiets				
Gunzendorf	23	x		
Birkelbach	8	x		
Morlitzwinden	6	0	1	
Brunst	5	6	0	21 Dt. Orden einschl. Hetzweiler
Schwand	5	8		
Eckartsweiler	4	12		
Eichholz	4	0		
Geslau	2	x		
Bösennördlingen	1		x	
Teilsomme	58			
Gesamtsumme	558			

Die vorgenannten Zahlen sind teilweise nur Annäherungen. Sie stammen hauptsächlich aus dem Gutachten des Amtmanns Neher von 1796. Die Zahl der Untertanen (= Familien) stimmt in den Dörfern mit der Zahl der Hofstellen in der sogenannten bayerischen „Uraufnahme“ von 1827 (Topografische Karte 1:5 000) weitgehend überein. Wo Neher'sche Angaben fehlen, wurde deshalb hilfsweise die Zahl der Hofstellen als Untertanenzahl angenommen. Die Zahl der fremdherrischen Untertanen musste teilweise an die Zahl der später tatsächlich übergebenen angepasst werden.

2. Zehntrechte

Der Zehnt war eine Naturalabgabe an die Herrschaft, die auf den Hofstellen lastete. Man unterschied hauptsächlich zwischen dem Großzehnten (auf Getreide und Großvieh) und dem Kleinzehnten (auf Feldfrüchten und Kleinvieh). Verwendet wurde der Zehnt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, für die Pfarrerbesoldung.

Große Mühe hatte der Amtmann Neher, die schillingsfürstlichen Zehntrechte in seinem Gutachten darzustellen. Sehr unterschiedlich war es in den jeweiligen Dörfern, wer und wohin der Zehnte zu entrichten war und wie er verwendet wurde. Selbst in gänzlich purifizierten (bereinigten) Orten mit ausschließlich schillingsfürstlichen Untertanen wie Schillingsfürst mit Frankenheim, Bellershausen und Schorndorf gab es Ausnahmen: Von Schorndorf bekam Brandenburg 2/3 des Groß-Zehnten und 1/3 der deutschordische Pfarrer zu Brunst. Die gleiche Aufteilung des Zehnten gab es in Altengreuth (schillingsfürstliche und rothenburgische Untertanen) und Neureuth (nur schillingsfürstliche Untertanen). Diebach und Bockenfeld mit gemischtherrischen Untertanen zahlten den Zehnten an das brandenburgische Amt Insing. Den unbedeutenden Noval-Zehnten (auf neugerodetes Land) bekam Schillingsfürst. Auch in Schweikartswinden mit ausschließlich rothenburgischen Untertanen bekam Schillingsfürst nur den Noval-Zehnten.

Nur den Groß-Zehnten (aber auch von fremdherrischen Untertanen) bekam Schillingsfürst von Faulenberg und Wohnbach (der Klein-Zehnte jeweils an den Pfarrer zu Diebach) und Morlitzwinden (der Klein-Zehnte an den Pfarrer zu Gastenfelden).

Von Neuweiler, in schillingsfürstlicher Fraisch gelegen, aber mit ausschließlich rothenburgischen Untertanen zahlten einige Untertanen den Zehnten an das brandenburgische Amt Insing, die andern den sogenannten Tennen-Zehnten an Rothenburg. Der kleine Zehnte ging an den Pfarrer zu Diebach.

In Stilzendorf mit seinen 16 Höfen gab es außer einem rothenburgischen Hintersassen nur schillingsfürstliche Untertanen. Zur Zehnt-Pflicht erwähnt Neher nichts.

Der aus vier Halbbauern bestehende Sengelhof gehörte dem Herrn von Seefried zu Buttenheim als brandenburgischen Vasallen. Der Groß-Zehnte ging an das brandenburgische Amt Insing, der Kleine an den Pfarrer zu Diebach.

Schönbronn bezeichnet Neher als ausschließlich von schillingsfürstlichen Untertanen bewohnt. Tatsächlich waren dort auch 6 brandenburgische Untertanen ansässig. Von der Ortsmarkung lag beinahe ein Drittel (Nähe Morlitzwinden einschließlich Leimbachsmühle) in brandenburgischer Fraisch. Von diesem Bereich hatte Brandenburg nach schillingsfürstlicher Meinung den Zehnten an Feldern mit zusammen 37 Morgen nach Schillingsfürst zu entrichten. Brandenburg dagegen behauptet, nur an einem versteinten Bezirk von 28 Morgen zehntpflichtig zu sein.

Vom Ort Schönbronn selbst bekam der Pfarrer von Diebach den Blut-Zehnten (von Fleisch- und Tierprodukten) und den kleinen Zehnten.

Zu Schönbronn bemerkt Neher in seinem Gutachten, „*daß auch Brandenburg in dieser Gegend ein ansehnliches Stück Holz, das Häfnerholz genannt, ... besize, und beinebst auch die Jagdbarkeit auf der Schönbronner Markung hergebracht habe.*“ Neher meint wahrscheinlich das „Oefnerholz / Effnerholz“, das Schillingsfürst später mit dem Landesvergleich für 30 000 Gulden übernommen hat.

Gastenfelden bestand lt. Neher aus ausschließlich schillingsfürstlichen Untertanen. Später wurden aber vier preußische Untertanen von Gastenfelden an Schillingsfürst übergeben. Der Ortsteil nördlich des Baches lag in brandenburgischer Fraisch. Schillingsfürst bezog den Zehnten vom ganzen Ort mit Ausnahme einer Hut und von zwei Pfarr-Gütlein.

In Traisdorf zahlten die 2 schillingsfürstlichen Untertanen wie auch die 2 brandenburgischen und die zwölf rothenburgischen den Zehnten nach Rothenburg.

Speierhof und Gaishof, beide in schillingsfürstlicher Fraisch gelegen, hatten nur rothenburgische Hintersassen. Speierhof entrichtete den Zehnten an das Ritterstift komburgische Amt Gebattel und war in die komburgische Pfarrei Kirnberg gepfarrt. Geishof reichte keinen Zehnten auf dem Feld, sondern Gült nach Rothenburg. Gepfarrt war es nach Gastenfelden.

Schwand, Gunzendorf und Geslau lagen außerhalb des schillingfürstlichen Gebiets in brandenburgischer Fraisch. Die dortigen schillingsfürstlichen Untertanen wie auch Lehensleute auf sogenannten „walzenden Grundstücken“ (nicht zu einem Gut gehörende einzelne Grundstücke) zahlten ihre Steuern an Schillingsfürst.

In brandenburgischer Fraisch lagen auch Eckartsweiler und Eichholz mit jeweils 4 schillingsfürstlichen Untertanen. Neher erwähnt nicht, wem der Zehnte zusteht. Nach der Oberamtsbeschreibung von Johann Georg Vetter von 1732¹⁷ steht der Zehnte jeweils zu zwei Drittel dem Julius-Spital in Würzburg und zu einem Drittel dem Deutschen Orden zu. Eichholz hatte keine weiteren, Eckartsweiler noch 13 weitere, zu verschiedenen brandenburgischen Ämtern gehörige Untertanen. Beide Orte waren nach Brunst gepfarrt.

Brunst, in brandenburgischer Fraisch gelegen, hatte neben 4 schillingsfürstlichen noch 7 brandenburgische und 10 deutschherrisch-eschenbachische Untertanen. Kirche und Schule waren brandenburgisch. Der Pfarrer wurde vom Deutschen Orden ernannt, von dessen Vogtamt Eschenbach besoldet, vom brandenburgischen Konsistorium in Ansbach examiniert und konfirmiert und vom Dekanat Leutershausen eingesetzt (Vetter).

Kompliziert war es bei Bersbronn. Der Ort selbst lag in schillingsfürstlicher Fraisch und die 5 ausschließlich brandenburgischen Untertanen entrichteten den Zehnten an das brandenburgische Klosteramt Sulz. Über der Frage, wem der Noval-Zehnt zusteht, war ein Streit vor dem Reichskammergericht anhängig. Östlich grenzte die Dombühler Markung an Bersbronn an. Die war von der Fraischgrenze so durchschnitten, dass Dombühl bis zum Wald in brandenburgischer Fraisch, der Dombühler Gemeinde-Wald und die weitere Fläche bis Bersbronn zur schillingsfürstlichen Fraisch gehörte. Dort befanden sich zwei Mühlen, die Eberts- und die Höfsetter Mühle, die aber zum Bistum Eichstätt gehörten.

Wildenholz, mit einem schillingsfürstlichen Amt, mit Kirche und Schule im Ort, mit 65 ausschließlich schillingsfürstlichen Untertanen, mit dem großen und dem kleinen Zehnten auch bei vielen auswärtigen Lehensleuten, mit einem eigenen abgeschlossenen schillingsfürstlichem Fraischgebiet, war gänzlich purifiziert. Es hatte aber keine räumliche Verbindung zum schillingsfürstlichen Kerngebiet, sondern war auf eine Strecke von 1 ½ bis zwei Wegstunden durch brandenburgisches und durch ehemals hohenlohisches, zur Veste Gailnau gehöriges, jetzt aber rothenburgisches Gebiet abgetrennt. Außerdem hatte dort in der ganzen Gegend Brandenburg das *jus venandi* (Jagdrecht), „weswegen die Unterthanen in Ansehung des häufigen Gewilds sehr mitgenommen werden.“¹⁸ Auch die dortige „Förstey war wegen der Entlegenheit für die Herrschaft sehr beschwerlich.“ Der Hofrat und Amtmann Neher empfahl daher in seinem Gutachten, das ganze Amt Wildenholz als Tauschobjekt für die bevorstehenden Verhandlungen mit Preußen.

In den nachfolgenden Orten außerhalb der schillingsfürstlichen Fraisch hatte das Fürstentum ebenfalls Rechte:

In Bösenördlingen hatte Schillingsfürst nur einen Untertanen und einige Lehensleute mit einzelnen (walzenden) Grundstücken. Der große und der kleine Zehnt wurden auf einem

¹⁷ StadtAL Bd. 32/325a ff.

¹⁸ HZAN Sf 30 Bü 71

gewissen Markungsdistrikt bezogen. Vor dem Reichskammergericht stritt man sich mit der Reichstadt Rothenburg um den Noval-Zehnten.

Birkelbach war ein mit unterschiedlichen Untertanen vermischter Ort. Schillingsfürst hatte davon 8 Untertanen und mehrere Lehensleute von walzenden Stücken. Die Gemeindherrschaft und den Hirtenstab hatte ebenfalls Schillingsfürst.

Keinen Untertanen hatte Schillingsfürst in Arzbach, bezog aber den großen Zehnten von einem *ansehnlichen* Hof.

3. Wälder

In Vorbereitung auf die Verhandlungen mit Preußen erwähnt Neher auch die brandenburgischen Herrschaftswälder in schillingsfürstlicher Fraisch: Roßkopf, Kottenbergele und Tiefer Schlag. Die Wälder werden später genauer mit Roßkopf (mit Kottenbach) und Brövin (mit Kottenberg) bezeichnet. Neher denkt an einen eventuellen Tausch gegen den schillingsfürstischen Wald und Jagdbarkeit in brandenburgischer Fraisch, die „Winterhalten“ genannt. Er bemerkt aber, dass dieses Stückchen Holz in keinem Vergleich zu dem brandenburgischen Gehölz steht.

4. Kirchliche Rechte

Unumstritten schillingsfürstlich waren die Kirche und die Schule in Wildenholz mit einer Filialkirche in Klein-Waldhausen. Anhaltenden Ärger gab es dagegen mit den Kirchen in Diebach (mit Filial Faulenberg) und Gastenfelden (mit Filial Hagenau).

In Diebach, ein Ort mit schillingsfürstlichen, brandenburg-ansbachischen und Reichstadt rothenburgischen Untertanen, war die Pfarrei brandenburgisch, „jedoch behauptet man Schillingsfürst. Orts das Kompatronats Recht und dringt sich bei jeder neuen Pfarr Installation in die Kirchen, um den neuen Pfarrer mit zu konfirmieren, fort bei erfolgreicher Brandenburg. Protestation zu reprotestieren, ob aber ize bei Königl. Preußischen Besiz der beeden Brandenburg. Fürstenthümern (Ansbach und Bayreuth) wegen der so sehr um sich greifenden Präpotenz man noch zu einer Protestation gelangen werde, stehet zu erwarten, weil unterdessen noch kein Installationsfall eingetreten.“¹⁹

Streit gab es auch in Ehescheidungsfällen, die Brandenburg auch bei schillingsfürstlichen und rothenburgischen Untertanen an sein Consistorium ziehen wollte. Der Streit war vor dem Reichskammergericht in Wetzlar rechtshängig.

Gleiche „Unnachbarlichkeiten“ veranlasste die brandenburgische Pfarrei bei Trauergeläuten. Schillingsfürst wollte das Trauergeläut beim Tod eines Mitglieds ihres fürstlichen Hauses. Um das zu verhindern, ließ Brandenburg in solchen Fällen die Kirche schließen, die Glockenseile abnehmen und den Glockenschwengel ausheben.

Die gleichen Schwierigkeiten und Ungeregeltheiten wie in Diebach gab es in Bockenfeld. Die dortige Kirche war ein Filial der brandenburgischen, in rothenburgischem Gebiet gelegenen Pfarrei und Mutterkirche zu Lohr.

Der Ort Gastenfelden war durch die Fraischgrenze entlang des Baches geteilt. Im schillingsfürstlichen südlichen Teil wohnten zehn ausschließlich schillingsfürstliche Untertanen, im nördlichen, brandenburgischen Teil fünf schillingsfürstliche und zwei brandenburgische Untertanen. Die dortige Kirche und Schule waren brandenburgisch wie auch

¹⁹ HZAN Sf 30 Bü 71

die Filialkirche zu Hagenau. In Gastenfelden gab es dieselben Streitereien wie in Diebach und Bockenfeld. Der Schulmeister, wenigstens das war unstrittig geregelt, war im Wechsel einmal brandenburgisch, einmal schillingsfürstisch. Auch der Kirchweihschutz (Aufsichtsrecht an der Kirchweih) im nördlichen, brandenburgischen Ortsteil wechselte zwischen den beiden Herrschaften.

Ärger gab es oftmals bei Hochzeiten in Gastenfelden. Schillingsfürst verlangte, dass alle Hochzeiten mit einem weltlichen Schmaus im hohenlohischen Wirtshaus begannen. Bei dem anschließenden Zug in die Kirche konnten nur arme Leute auf die Musik verzichten. An der Ortsbrücke kam man dabei auf brandenburgisches Gebiet. Dort standen schon Musketiere, die dafür sorgten, dass brandenburgische Musik den Zug auf dem restlichen Weg zur Kirche begleite. Auf dem Rückweg tauschten dann wieder die beiden Musiken an der Brücke.²⁰

B. Vorschläge Schillingsfürsts zur Purifikation

Brandenburg-Ansbach unter Freiherr von Hardenberg drängte Hohenlohe-Schillingsfürst zu Verhandlungen, um diese verworrenen Verhältnisse zu bereinigen. Der schillingsfürstische Hofrat und Amtmann Neher bat seine Herrschaft am 20. Oktober 1796, dass der eigens dazu berufende Geheime Rat Fleischmann angegangen wird, endlich einen förmlichen und ordentlichen Antrag an Brandenburg zu stellen, *„um die unleidentlichen Brandenburgischen Zudringlichkeiten und Bedrückungen los zu werden“*²¹. Neher machte dazu im Wesentlichen folgende Vorschläge:

Brandenburg solle erhalten:

- die in brandenburgischem Fraischbezirk gelegenen schillingsfürstlichen Untertanen in Gunzendorf, Geslau, Brunst, Eckartsweiler, Eichholz, Schwand und Bürkelbach
- die schillingsfürstlichen Zehntrechte in Groß- und Kleinwaldhausen
- die Filialkirche von Wildenholz in Kleinwaldhausen
- alle in vorgenannten Orten befindlichen schillingfürstlichen Lehens-Leute
- den gesamten, von ausschließlich schillingsfürstlichen Untertanen besiedelten Ort Wildenholz mit Pfarrei, Schule, Zehntrechten, Waldungen, landesherrlichen Rechten, Steuern, Gülten, Renten, Fronen und sonstigen Gefällen.

Dagegen solle Schillingsfürst erhalten:

- die in schillingsfürstischem Fraischbezirk gelegenen brandenburgischen Untertanen in Diebach mit Pfarrei und Schule, Bockenfeld, Faulenberg, Traisdorf, Stilzendorf, Stützenhof und Bersbronn. Dazu kamen auch die von Neher nicht erwähnten 6 Brandenburgischen Untertanen in Schönbronn.
- von Gastenfelden auch den nördlichen Ortsteil mit Kirche und Schule. Die dortigen Untertanen waren nach Meinung Nehers ohnehin ausschließlich schillingsfürstisch (später wurden aber doch zwei preußische Untertanen übergeben)
- den ganzen, ausschließlich mit brandenburgischen Untertanen besetzten Ort Leipoldsberg
- das brandenburgische Effners-Holz zwischen Gaishof und Sengelhof

²⁰ Seitz, Chronik S. 29

²¹ HZAN Sf 30 Bü 71

Die vorgenannten Vorschläge wurden so in die späteren Vereinbarungen mit Brandenburg aufgenommen. Dagegen konnten weitere Vorstellungen und Ausgleichswünsche Schillingsfürsts nicht durchgesetzt werden:

- die brandenburgischen Hölzer Roßkopf, Kottenbergle, Tiefer Schlag (sie werden später mit Roßkopf und Brövin bezeichnet) blieben bei Brandenburg und wurden in die brandenburgische Landesgrenze einbezogen
- Morlitzwinden mit 6 Schillingsfürstischen und 1 Rothenburgischen Untertanen blieb bei Brandenburg
- Hagenau mit Fialkirche von Gastenfelden blieb brandenburgisch
- Unterbreitenau und Oberbreitenau mit jeweils 8 ausschließlich rothenburgischen Untertanen blieb brandenburgisch (Unter- und Oberbreitenau wollte Schillingsfürst für einen Tausch mit Rothenburg s.u.)

Auch zu den verworrenen Verhältnissen mit der Reichstadt Rothenburg entwickelte Neher Vorstellungen:

Schillingsfürst sollte bekommen:

- die 67 rothenburgischen Untertanen in den schillingsfürstischen Orten zu Diebach, Faulenberg, Wohnbach, Neuweiler, Schweikartswinden, Geishof, Speierhof, Morlitzwinden (eigentlich in brandenburgischer Fraisch), Traisdorf, Stilzendorf und Altengreuth
- sämtliche Zehnt-Anteile, Rechte und Nutzungen in schillingsfürstischem Gebiet.

Rothenburg sollte dagegen erhalten:

- den ganzen ansehnlichen Ort Bockenfeld mit 38 Untertanen einschließlich der von Brandenburg eingetauschten 8 Untertanen. Tatsächlich wurden später 17 Untertanen eingetauscht.
- von Unterbreitenau die vorher von Brandenburg abzutretende Landeshoheit. Die 8 Untertanen waren schon rothenburgisch.
- Oberbreitenau mit den vorher von Brandenburg eingetauschten 8 Untertanen
- von Bösenördlingen einen Untertanen und Lehens-Leute
- sämtliche Zehnten, Forst- und Jagdgefälle, die auf dem rothenburgischen Fraischbezirk lasten.

Diese Neher'schen Vorstellungen wurden mit Rothenburg nicht einmal verhandelt.

(Zwischen Hohenlohe-Schillingsfürst und der Reichsstadt Rothenburg kam es zu keiner vertraglichen Bereinigung. Das nunmehr königlich preußische Fürstentum Brandenburg-Ansbach schloss jedoch schon am 1. Januar 1797 [eine Woche vor dem mit Schillingsfürst] mit Rothenburg einen Vorvertrag zur Purifikation ab.²² Zum Vollzug kam es nicht mehr. Rothenburg wurde am 2. August 1802 von bayerischen Truppen besetzt. Die vorgesehenen Objekte konnten deshalb nicht mehr wie vorgesehen an Schillingsfürst übergeben werden. Wäre es noch zur Übergabe gekommen, so hätte Schillingsfürst Untertanen, die in vorher rothenburgischem Gebiet wohnten, erhalten.)

²² StAN Rep. 270 I, 3888

V. Vorvertrag

Als „Landesvergleich zwischen dem Königlich Preußischem Fürstenthum Ansbach und dem Fürstlichen Haus Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst“ ist der Vertrag vom 7. Januar 1797 überschrieben.²³ Er wird später als „Präliminarvertrag“ (Vorvertrag) bezeichnet, dem erst 1803 der endgültige Landesvergleich folgte.

Nach der Überschrift handelt es sich um einen Vertrag zwischen den zwei Fürstentümern. Nach dem Vertragstext schlossen jedoch nicht die beiden Staaten als Rechtssubjekte (jeweils vertreten durch den König von Preußen und den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst), sondern die beiden Herrscher einen Vertrag ab, mit dem sie über Untertanen, Steuern, Rechte usw. ihrer Fürstentümer verfügten. Dynastie und Staat waren noch nicht sauber getrennt.

Unterzeichner des Vorvertrages waren

der Königlich Preußische Geheime Staats-, Kriegs-, Kabinetts- und in den fränkischen Fürstenthümern Dirigierende Minister, Herr Freiherr Hardenberg im Namen Seiner Königlich Preußischen Majestät

und der

regierende Herr Fürst zu Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst (Karl Albrecht III., der mit „Karl Fürst zu Hohenlohe W S“ unterzeichnete).

Während der preußische König Friedrich Wilhelm II. von Hardenberg vertreten wurde, unterschrieb der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst „höchstselbst“. Bei dem Fürsten handelte es sich um den knapp 20-jährigen Karl Albrecht III., dessen Vater Karl Albrecht II. am 14. Juni 1796 verstorben war. Als Karl Albrecht III. den Vertrag am 7. Januar 1797 unterzeichnete, stand er noch unter der Vormundschaft seines Onkels Prinz Franz Karl zu Hohenlohe. Diese endete, als Kaiser Franz II. den jungen Fürsten am 28. Juli 1797 für volljährig erklärte.

Karl Albrechts Ankunft in Ansbach zur Vertragsunterzeichnung vermeldete die „Ansbacher Intelligenz-Zeitung“ unter: *„Angekommene Fremde vom 1sten bis 7ten Januar (1797) Schloßthor: Ihro Durchlaucht die Fürstin von Hohenlohe=Schillingsfürst, dann Se. Durchlaucht der regierende Fürst zu Hohenlohe=Schillingsfürst, und Herr Geheime=Rath von Schaden, k(ommend) v(on) Nürnberg(erg).“*²⁴ Die genannte Fürstin war Judith, Mutter des Fürsten und Witwe des am 14. Juni 1796 verstorbenen Karl Albrecht II.

Schaden war seit Februar 1796 als Geheimer Rat Chef der Regierung. Bereits seit den 1780er Jahren war er Berater Karl Albrechts II. bzw. dessen Ehefrau und nachmaliger Fürstin Judith. In einem „Pro Memoria“ vom 25. Februar 1796 empfiehlt Schaden bereits, mit Brandenburg in Vergleichsverhandlungen zu treten, denn *„...bald kann es kommen, daß vielleicht diese Macht nicht mehr bezahlet, was ihr leicht ist, durch eigene Kräfte zu bekommen“*.²⁵

Die wesentlichen Punkte des Vorvertrages waren

- erstmalige Landesgrenze, entlang an Ortsmarkungen

²³ StAN Rep. 270 I, 4192

²⁴ Staatl. Bibliothek Ansbach SB 110/I f 9-1797

²⁵ HZAN Wa 60 Bü 1153

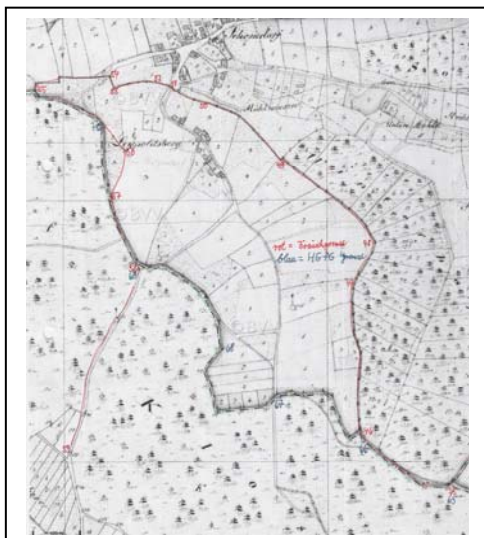
- innerhalb der neuen Landesgrenze hat jede Seite die uneingeschränkte Justiz-, Kirchen-, Finanz-, Polizei- und Militärgewalt
- das ganze Dorf Gastenfelden und Leipoldsberg werden schillingsfürstisch
- die im jeweils „anderen“ Territorium gelegenen Untertanen, Rechte, Gefälle und Nutzungen werden übergeben
- die übergebenen Einkünfte (Steuern) werden ausgeglichen
- da abzusehen war, dass Preußen mehr erhält, will es anderweitig für passenden Ersatz sorgen
- die Steuern sollen bereits an Lichtmeß (2. Februar 1797) an die neue Herrschaft bezahlt werden (tatsächlich erst ab 1803)

Im Vorvertrag noch nicht, aber im endgültigen Vertrag ausdrücklich erwähnt waren die Bestimmungen:

- Privatrechte bleiben auch über die Grenze bestehen
- die Religionsausübung der übergebenen Untertanen bleibt *ungekränkt*

A. **Neue Landesgrenze.**

Die neue Landesgrenze zwischen Ansbach und Schillingsfürst soll an Ortsmarkungen verlaufen. Das wurde in dem Vorvertrag vom 7. Januar 1797 festgelegt. Die Grenzen der Ortsmarkungen sind sehr alt. Sie waren durch regelmäßige Flurumgänge bekannt und gesichert. Die Bauern eines Dorfes hatten ihre Felder innerhalb dieser Markungsgrenzen. Es war also vernünftig, die neue Landesgrenze entlang der Ortsmarkungen verlaufen zu lassen. Die bislang bestehende Fraischgrenze folgte den Ortsmarkungen aber nicht immer. So war Gastenfelden durch die Fraischgrenze zweigeteilt: Der nördliche Teil mit Kirche und Pfarrhaus (später von den ansbachischen Behörden als „diesseits des Wassers“ [des Gastenfelder Baches] bezeichnet, gehörte in die Brandenburg-Ansbach Vogtamt colmbergische Fraisch, der südliche Teil in die hohenlohe-schillingsfürstische. Preußen verzichtete in dem Vorvertrag ausdrücklich auf den nördlichen Teil Gastenfeldens wie auch auf den ganzen Weiler Leipoldsberg, der von der Fraischgrenze vom unmittelbar angrenzenden Schorndorf getrennt war.



Schorndorf und Leipoldsberg wieder unter einer Herrschaft

Auf der Karte rechts oben das Schillingsfürster Gebiet, links unten das Brandenburg-Ansbacher.

Leipoldsberg kam 1716 durch Tausch gegen Mittelstetten zu Ansbach. Durch die neue Landesgrenze von 1804 kam es zurück zu Schillingsfürst. Mit dem benachbarten Schorndorf hatte es damit eine einheitliche Herrschaft.
Kartengrundlage: BayernAtlas
Bearbeitung: Karlheinz Seyerlein

Umgekehrt erhielt Preußen das ganze Dorf Wildenholz, das mit 65 ausschließlich Schillingsfürster Untertanen wie eine Insel im markgräflichen und nun preußischen Gebiet gelegen war.

Die Ortsmarkungen Speierhof, Schönbronn, Gastenfelden, Traisdorf, Neureuth, Leipoldsberg, Schorndorf, Stützenhof und Bersbronn sollten die neue Landesgrenze ausmachen. Aufgezählt wurden im Uhrzeigersinn nur die schillingsfürstlichen Markungen und auch die nicht vollständig. Ausgelassen sind vor allem „außermärkische“ herrschaftliche Wälder. Im Fall der brandenburgischen Herrschaftswälder „Roßkopf“ und „Brövin“ – in schillingsfürstlicher Fraisch gelegen – kam es deshalb später zu heftigen Auseinandersetzungen (s.u.).

Aufstellung der Ortsmarkungen und außermärkischen Gebieten, die die Grenze ausmachen sollten (unterstrichen die im Vertrag erwähnten Ortsmarkungen)

An die neue Landesgrenze anstoßenden Orte und Waldungen	
Schillingsfürstische Seite	Preußische Seite
<u>Speyerhof</u>	Rothenburger Streitholz (Preuß. Gebiet)
<u>Schönbronn</u>	Oberbreitenau
	Unterbreitenau
	Morlitzwinden
	Leimbachsmühle
	Hagenau
<u>Gastenfelden</u>	
<u>Traisdorf</u>	
<u>Neureuth</u>	Clonsbach
	Steinbächlein
Altengreuth	Schwand
<u>Schorndorf</u>	Weihersmühle
	Hetzweiler
	Brunster Nutzung
Hohenlohische Winterhalte (Wald)	„Klosterberg“ (Wald)
Leipoldsberg	Preuß. Herrschaftswald „Roßkopf“
Fürstl. schillingsf. „Kottenbachswiese“	Preuß. Herrschaftswald „Kottenbach“
Fürstl. schillingsf. „Kottenbachswald“	
Fürstl. schillingsf. Wald „Sauhagrangen“	Preuß. Herrschaftsholz „Brövin“
Fürstl. schillingsf. Wald „Brünnleinsrangen“	
Fürstl. schillingsf. Wald „Fetschenberg“	Dombühler Gemeindegeld
Reichstadt rothenburg. Wald „Fetschenberg“	Höfstetten
<u>Bersbronn</u>	<u>Dombühl</u>
<u>Stützenhof</u>	
Reichstadt rothenburgischer „Kellerberg“	Dombühler Gemeindegeld „Kellerberg“
Mittelstetten	Reichstadt rothenburgischer Wald „die gebrannten Stöcke“
	Ulrichshausen

1. Grenzziehung

So wie die neue Landesgrenze später verpflockt und versteint wurde, war sie optimal gezogen. Grundsätzlich orientierte man sich an der bestehenden Fraischgrenze und änderte den Verlauf dort, wo die Fraisch nicht schon an den Ortsmarkungen entlang lief (Froschmühle, Gastenfelden, First). In dem Bemühen um geschlossene Territorien ohne fremdherrische Inseln, wechselten Eckartsweiler und Eichholz zu Preußen, obwohl teilweise bzw. ausschließlich von schillingsfürstlichen Untertanen bewohnt. Umgekehrt kamen der Nordteil des geteilten Gastenfeldens sowie die ganze Ortschaft Leipoldsberg zu Schillingsfürst.

Schillingsfürst hat bei der Grenzziehung alles das erhalten, was es vernünftigerweise erwarten konnte. Der schillingsfürstliche Hofrat Neher hatte in seinem Gutachten von 1796 umfassende Vorschläge zur Purifikation gemacht²⁶. Vier Punkte konnte Schillingsfürst nicht durchsetzen:

- die Waldungen Roßkopf und Brövin lagen zwar in schillingsfürstlicher Fraisch (Hochgerichtsbarkeit), waren aber herrschaftlich preußisches Eigentum. Schillingsfürst hätte sich den Kauf finanziell unmöglich leisten können.
- die Ortschaft Hagenau lag in brandenburgischer Fraisch mit ausschließlich preußischen Untertanen. Verbunden mit dem Fürstentum Schillingsfürst war es lediglich kirchlich als Filial der Kirche Gastenfelden, die mit dem Landesvergleich an Schillingsfürst übergang. Den gemeinsamen Pfarrer mussten sich die beiden Kirchen auch künftig teilen.
- Unter- und Oberbreitenau in brandenburgischer Fraisch, aber mit ausschließlich rothenburgischen Untertanen, hatte Schillingsfürst ohnehin nur für einen Tausch mit der Reichstadt gewollt. Diese rothenburgischen Untertanen hätte Preußen erst eintauschen müssen. Das war durch den zwischenzeitlichen Übergang Rothenburgs an Bayern nicht mehr möglich.
- lediglich bei Morlitzwinden könnte gedacht werden, dass sich hier Preußen als der Stärkere durchgesetzt hat. Der Ort hatte 6 schillingsfürstliche und 1 rothenburgischen Untertanen, war aber in das preußische Hagenau gepfarrt. Von einer umstritten großen Feldfläche stand Schillingsfürst der Große Zehnt zu. Andererseits lag es in brandenburgischer Fraisch und Preußen hatte die Fraischgrenzen 1796 einseitig und selbstherrlich zu Landesgrenzen erklärt. Im Rahmen des Landesvergleichs zahlte aber Preußen eine Ablöse für die Steuereinnahmen der übernommenen Untertanen.

2. Bilanz Flächentausch

Durch den Landesvergleich bekam Schillingsfürst eine Fläche von rd. 3 qkm (darunter 1,4 qkm bei Gastenfelden, 0,9 qkm First/Neureuth, 0,3 qkm Leipoldsberg). An Preußen gab es rd. 4,2 qkm ab (0,1 qkm Roßholz, 1,4 qkm Roßkopf und Brövin, 2,7 qkm Dombühler Gemeindewald und Hut). Im Saldo verringerte sich die Fläche des Fürstentums um 1,23 qkm. Dabei ist zu beachten, dass sich damit nur die Fläche der Fraisch veränderte, also die Gebiete, auf der der Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst für die Hochgerichtsbarkeit zuständig war. Für die ausgetauschten Fraisch-Flächen wurde nichts bezahlt.

²⁶ HZAN Sf 30 Bü 71

3. Fraisch/Landesherrschaft

Als Fraisch bezeichnete man in Mittelfranken die Hochgerichtsbarkeit. Der Inhaber der Fraisch war zuständig für die Behandlung schwerer Kriminalfälle. Die Abgrenzung von minderschweren Straftaten war nicht immer einheitlich. Meist verstand man darunter die Kapitalverbrechen aus der Halsgerichtsordnung Karls des V. von 1532, der sog. *Carolina*: Mord, Raub, Brandstiftung, Vergewaltigung, blutige Körperverletzung.

Der Inhaber der Fraisch war Herr über Leben und Tod. Die Fraisch verhiess Ansehen. Im Alltag war sie ohne große Bedeutung. Wichtiger war die Vogtei (niedere Gerichtsbarkeit, Verwaltung), die Dorfherrschaft, der Hirtenstab (Recht, den Hirten einzusetzen). Diese Rechte waren meist bei der Grundherrschaft über Untertanen vereint.

In einem Ort, in dem ein Fürst nur die Fraisch hatte, hatte er nicht viel zu sagen. Nur die Vogtei und die Grundherrschaft usw. waren im normalen täglichen Leben von Bedeutung. Alle diese Rechte und die Fraisch in einer Hand machten erst die volle Landesherrschaft aus. Die strebte Hardenberg für die preußischen Fürstentümer in Ansbach und Bayreuth an. Eine neue Landesgrenze sollten die Fürstentümer zu geschlossenen Territorien machen.

Fraisch war nicht die Landesherrschaft/Landeshoheit. Preußen verwendete sie in seiner größten Ausdehnung für die Durchsetzung eines geschlossenen Territoriums.

VI. Konferenzen

In zwei mehrtägigen Konferenzen trafen sich Delegationen der beiden Vertragsparteien, um Grundsätze, Einzelheiten und Übergangsregelungen für den Vollzug des Landesvergleichs zu besprechen und festzulegen.

Dazu traf man sich vom 2. bis 5. August 1798 in Schillingsfürst, teils im Schloss, teils im Freien an der neu festzulegenden Landesgrenze²⁷.

Am 7. und 10. Oktober 1799 folgte eine Konferenz im Hause des kgl. preußischen Kammer-Vice-Präsidenten Dr. Conrad Sigmund von Haenlein in Ansbach.

In den sehr umfangreichen Konferenz-Protokollen wurde Grundsätzliches festgeschrieben, wie z.B., dass private Rechte durch den Landesvergleich nicht betroffen sind. Als solche sah man die sog. Bannrechte an. Somit mussten bei hohenlohischen Gemeinden, die von alters her mit Hochzeit und Trauung nach Kloster Sulz „gebannt“ waren, die schillingsfürstischen Untertanen weiterhin ihre Hochzeitsfeierlichkeiten im Wirtshaus im preußischen Kloster Sulz abhalten.

In den Konferenzen wurde weiter festgelegt, wie die unterschiedlichen Steuern künftig zu handhaben wären; Übergangsvorschriften im Zunftwesen formuliert; Zuständigkeiten bei Viehseuchen festgelegt; die uneingeschränkte Religionsausübung bei übergehenden Untertanen garantiert; im Justizwesen die laufenden Verfahren und die künftigen Zuständigkeiten geregelt. Fünf Jahre nach den Konferenzen wurden die hier erzielten Ergebnisse bezüglich der Justiz-, Kirchen-, Finanz- sowie Polizey- und Militärgewalt, im endgültigen Landesvergleich weitgehend unverändert übernommen.

A. Vorbereitung der Grenzziehung

Hoch zu Ross machten sich am 3. August 1798, morgens um 6 Uhr, die preußische und die hohenlohische Kommission an der Speiersteige auf den Weg, um die künftige Landesgrenze in der Natur festzulegen. Tags zuvor hatten die jeweils dreiköpfigen Kommissionen – an der Spitze der preußischen der Geheime Regierungsrat Dr. Conrad Sigmund Carl von Haenlein, an der hohenlohischen der Geheime Rat Josef von Schaden – in einer Konferenz in Schillingsfürst die Vollziehung des Landesvergleichs besprochen.²⁸ Für die Grenzziehung war die wichtigste Festlegung: *“Herrschaftliche und Gemeindewaldungen, die zu keiner bestimmten OrtsMarkung gehören, werden durch die Landesgrenze nicht durchschnitten, sondern verbleiben dem bisherigen Eigenthums=Herren in der Art mit der Landeshoheit, daß die Waldgrenze die Landesgrenze ausmacht“*²⁹ Das bezog sich auf die Lücke bei der Aufzählung der Ortsmarkungen, die die neue Landesgrenze ausmachen sollten: zwischen Schorndorf und Stützenhof/Bersbronn. Dort lagen außermärkische Wälder: der Roßkopf und die Brövin, beide preußische Herrschaftswälder sowie das Dombühler Gemeindeholz. Gelöst hatte man das Problem mit diesem Passus noch nicht.

²⁷ HZAN Sf 5 Bü 40

²⁸ HZAN Sf 5 Bü 40

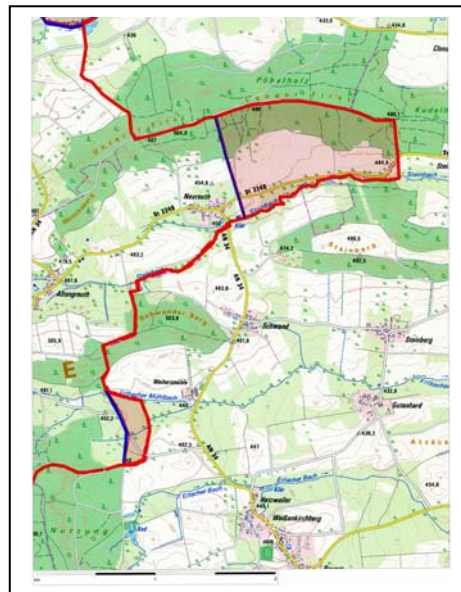
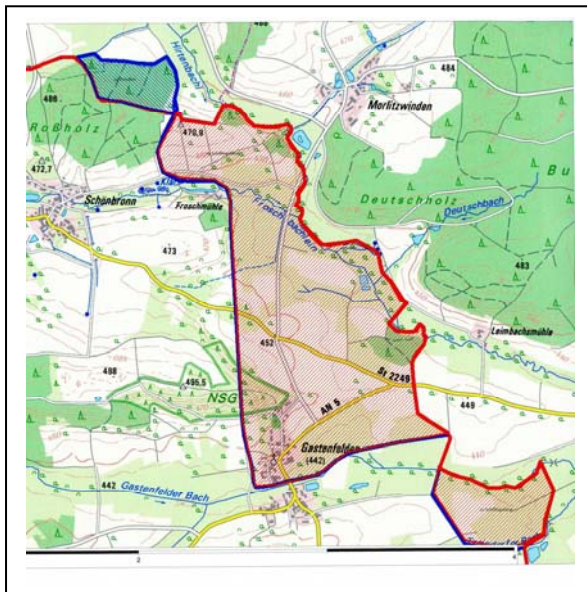
²⁹ HZAN Sf 5 Bü 40

Zunächst kam man mit der neuen Landesgrenze gut voran. Gleich zu Beginn verlegte man 130 Ruten Straße (468m) von der Speyersteige bis zur Abzweigung nach Schönbronn in Schillingsfürster Gebiet. Begründung: Das schillingsfürster Zollinteresse mit der näheren Zollstation Schönbronn überwiege gegenüber dem preußischen mit der Zollstation Buch am Wald. Die neue Landesgrenze wurde auf die nördliche Straßenseite verlegt. Schillingsfürst bekam mit dem Straßenstück auch die Baulast.

Vom Roßholz (ab dem später gesetzten Stein Nr. 10) wurde für Preußen das nordöstliche Viertel des Waldes abgetrennt, indem man dabei der Markungsgrenze zwischen Unterbreitenau und Schönbronn folgte. Anschließend erhielt Schillingsfürst gegenüber der bisherigen Fraisch eine beträchtliche Gebietsstrecke unter Einschluss des nördlichen Teils von Gastenfelden mit Kirche und Pfarrhaus (der südliche Teil des Orts war bisher schon schillingsfürstisch).

Unumstritten waren auch die nächsten vier schillingsfürster Gebietszuwächse: Unterhalb des trockenliegenden hohenlohischen Sees zwischen Traisdorf und Hagenau; auf dem „First“ bis herunter an den Steinbach; ein kleines Stück Wiesgrund in der Nähe der Weihersmühle und die Ortschaft Leipoldsberg.

Doch dann wurde es schwierig. Während die restliche Strecke ab der Bersbronner Markung bis Mittelstetten zügig festgelegt werden konnte, fand man erst ein Jahr später eine Einigung über die Waldungen Roßkopf und Brövin.



Flächentausch

Der Ort Gastenfelden war durch die Fraischgrenze (blaue Linie) in eine südliche, schillingsfürstische Hälfte und eine nördliche, brandenburg-ansbachische geteilt. Durch die neue Landesgrenze von 1804 (rote Linie) kamen auch der nördliche Teil (mit Kirche und Wirtshaus) sowie weitere, hier rot unterlegte Gebiete, zu Schillingsfürst.

Kartengrundlage: BayernAtlas

Bearbeitung: Karlheinz Seyerlein

B. Roßkopf, Brövin und Dombühler Gemeindewald

Diese drei Waldgebiete lagen bisher in schillingsfürster Fraisch. Nachdem in diesem Bereich keine Ortsmarkungen als neue Landesgrenze benannt waren, wäre nach dem Vorvertrag vom 7. Januar 1797 die bestehende Fraischgrenze zur Landesgrenze geworden. Andererseits stand im Konferenzprotokoll vom 2. August 1798 ³⁰, „*dass herrschaftliche und Gemeindewaldungen bei den bisherigen Eigentümern verbleiben sollen.*“ Roßkopf und Brövin gehörten dem preußischen Staat, der Dombühler Gemeindewald den Dombühler Bauern.

Die Auseinandersetzungen während der Begehung am 4. August 1798 sind sehr ausführlich festgehalten. Dabei zeigte sich die preußische Seite erstaunlich konzilient.

Über den Dombühler Gemeindewald wurde man sich rasch einig. Der war durch die Fraischgrenze von der übrigen Dombühler Ortsmarkung abgetrennt worden. Vertragsgemäß sollten aber Ortsmarkungen nicht durchschnitten werden, sondern die neue Grenze ausmachen. Der Wald kam zu Preußen; die Ortsmarkung von Dombühl war damit vollständig in preußischem Gebiet. Dombühl lag zwar bisher schon in markgräflicher, nun preußischer Fraisch, die Grundherrschaft in diesem Ort lag aber ganz überwiegend beim Fürstbistum Eichstätt. Nur zwei von 50 Untertanen gehörten zum preußischen Klosteramt Sulz. Mit Eichstätt gelang Preußen kein vertraglicher Ausgleich.

Die Schillingsfürster Delegation bemerkte zur Abtretung des Dombühler Gemeindewalds, „*dass der beträchtliche Verlust für das Fürstliche Haus nur zu verschmerzen sei, wenn von preußischer Seite in einem anderen Punkt nachgegeben und auf ihre Entschädigung Bedacht genommen würde.*“

Bei den Waldungen Roßkopf und Brövin war die preußische Seite in schwacher Verhandlungsposition. Sie erkannte an, dass nach *dem wörtlichen Anlaut des Vertrages* diese Gebiete richtiger Weise in das Schillingsfürster Gebiet eingeschlossen werden sollen; führte aber dagegen aus:

- a) dass „*nach dem im Conferenzprotokoll bereits verglichenen Grundsatz Herrschaftliche Waldungen beim bisherigen Eigentümer bleiben sollen*“
- b) es „*bei dem hohen Wert der äußerst reichhaltigen Waldungen möchte deren Eintauschung dem Fürstl. Hohenlohischen Hause selbst nicht ganz anstaendig seyn*“
- c) und dass diese Waldungen „*eine vorzügliche Quelle für die Ansbacher Holzmagazine, ... deren Verlust unersezlich sey und bei dem einreisenden Holzangel durch kein anderes Object aufgewogen*“ werden könne.

Die Schillingsfürster Deputierten wollten sich nicht darauf einlassen, klagten, dass Schillingsfürst durch den Verlust der Dombühler Markung einen zu großen Gebietsverlust erleide, um auch noch diese Wälder entbehren zu können. Im Übrigen wäre Preußen für den Verlust von Roßkopf und Brövin durch den Gewinn der Dombühler Gemeindewaldung schon einigermaßen gedeckt.

Schließlich beriefen sich die „Schillingsfürster“ darauf, dass „*der klare Buchstabe des Landesvergleichs dem Hohenlohischen Verlangen das Wort spreche.*“

Die preußische Seite konnte sich nur darauf berufen, dass man „*nach dem Inhalte des Landesvergleichs bei dessen Vollzug mit eben der wechselseitigen Redlichkeit und offenen Treue verfahren müsse, die bei Schließung statt gefunden habe.*“ Man habe bei diesem wichtigen Punkt

³⁰ HZAN Sf 5 Bü 40

nicht die erforderliche Kenntnis gehabt - warum dem so war, stellt eine durchaus interessante Frage dar - und ihn deshalb nicht berücksichtigen können und hoffe „nach der bisherigen offenen Handlungsweise“ auf ein Entgegenkommen. Nach weiteren eher schwachen Argumenten und der Drohung, eventuell den Landesvergleich nicht zu ratifizieren, bot die preußische Kommission schließlich an, die Waldungen (Roßkopf und Brövin) aufzuteilen. So wurde dann auch am 16. August 1798 zunächst verpflockt:

- Roßkopf und Kottenbach zu Schillingsfürst (Pflock 69 bis 74)
- Brevin und Kottenberg zu Preußen (Pflock 72 bis 79).

Am nächsten Tag verpflockte man zusätzlich noch die Variante „auch Brevin zu Schillingsfürst“ mit den Pflocken Nr. 72x bis 79x „...auf den Fall, daß seine Königliche Majestät deren volle Abtretung genehmigen sollten.“ S. C. Koepfel hat die Verpflockungen im September 1798 geometrisch aufgenommen. Siehe Abbildung auf Seite 46. Es sollte ganz anders kommen.

C. Einigung über Roßkopf und Brövin

Über ein Jahr nach Beginn der Streitigkeiten - am 7. und 10. Oktober 1799 im Haus des Kammer-Vice-Präsidenten Haenlein in Ansbach - besprachen die preußische und hohenhohische Delegation Einzelheiten des Landesvergleichs³¹.

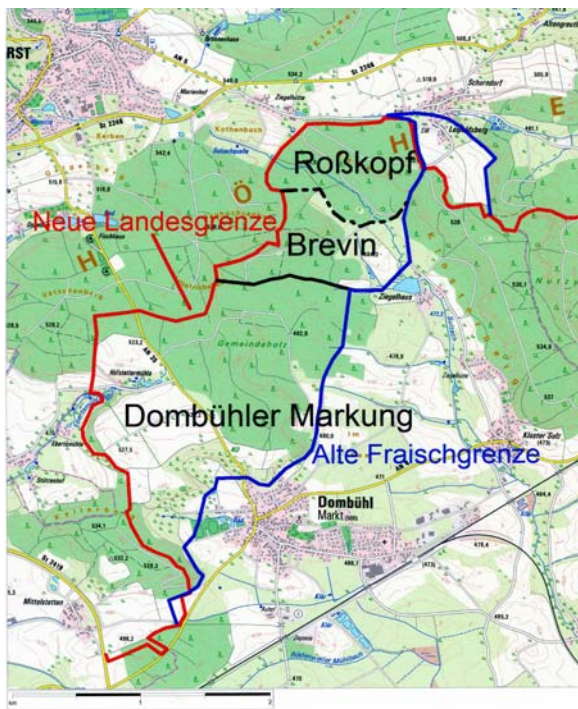
Eher beiläufig „vereinigten sich die beyderseitigen Herrn Commissarien ... darüber, daß die vorläufig in die neue Landesgrenze der Herrschaft Schillingsfürst gezogenen Waldungen: der Roßkopf und Kottenbach, dem Fürstenthum Ansbach wiederum eigenthümlich zurückgegeben, in dessen Gebiet mit ein geschlossen und dadurch der Riß entsprechend abgeändert werden solle.“ Die alternativ zu Schillingsfürst bzw. zu Ansbach ausgepflockten Waldgebiete Brövin und Kottenberg wurden gar nicht erwähnt. Sie fallen bei der Versteinung wie selbstverständlich ebenfalls an Ansbach. Für die Entscheidung pro Ansbach werden keinerlei Erklärungen oder Begründungen abgegeben. Gab es ein Machtwort Preußens, über das nicht mehr verhandelt wurde? Es war wohl eher die späte Erkenntnis Schillingsfürsts, dass es die beiden Waldgebiete hätte teuer bezahlen müssen. Das konnte es sich finanziell nicht leisten.

Erstaunlicherweise wurde dieser Aspekt in der ersten Verhandlungsrunde 1798 von beiden Seiten nicht erwähnt: Schillingsfürst hätte für das Eigentum an Roßkopf und Brövin bezahlen müssen. Denn: Schillingsfürst gab mit dem Dombühler Gemeindewald und den kgl. preußischen Waldungen Roßkopf und Kottenbach, Brövin und Kottenberg kein Eigentum auf. Die Holznutzung gehörte den Dombühler Bauern bzw. dem Königreich Preußen. Der Verlust Schillingsfürsts bestand lediglich im Verlust der Hochgerichtsbarkeit (Fraisch), also die Zuständigkeit für schwere Verbrechen, die in diesen unbewohnten Waldgebieten begangen werden. Wie wenig bedeutungsvoll dieser entschädigungslose Verlust an Fraisch-Gebiet war, läßt sich erschließen aus einem Versuch des letzten Ansbacher Markgrafen, Alexander, die

³¹ HZAN Wa 60 Bü 816

Fraisch-Streitigkeiten mit der Reichsstadt Nürnberg beizulegen³². Er schrieb an den Nürnberger Rat, er habe sich in dem Bemühen, die Ursachen dieser Streitigkeiten und ewigen Prozesse zu erforschen, davon überzeugt, daß „*sehr vielfältig Unkunde und Übereilung, Stolz, unnützer Rangstreit und Vergrößerungssucht*“ ... die Schuld daran trügen. Er habe gefunden, daß „*sehr oft die strittigen Gegenstände das Interesse des Landes weder auf der einen noch auf der anderen Seite berührten, daß sie oft nur dem Jäger, seinen Burschen oder den Amtsknecht betrafen*“ oder daß es darauf angekommen sei, „*wer die Gerichtsbarkeit auf einem vielmals ganz öden Streif Landes besitzen und der Herrlichkeit genießen sollte, auf einem dergleichen Platz einen ermordeten Leichnam mit schwerem Kostenaufwand gerichtlich aufheben und einen Verbrecher strafen und hinrichten zu lassen.*“

Bei der Verpflockung der Grenze im August 1798 bestand noch keine Einigung über den Roßkopf und die Brövin. Verpflockt wurde deshalb in den noch umstrittenen Waldgebieten mit den drei oben erwähnten Varianten. Die endgültige Regelung (Roßkopf und Brövin zu Preußen) ist auf Seite 55 (Versteinerung) dargestellt.



Endgültige Einigung von 1799:

Die Ansbacher Waldungen Roßkopf und Brevin lagen in Schillingsfürster Fraisch. Die Fraischgrenze (blaue Linie) trennte auch die Dombühler Markung. Mit der neuen Landesgrenze (rote Linie) kamen sowohl Roßkopf und Brevin als auch der Dombühler Gemeindewald und die Höfstettermühle zu Ansbach Umgekehrt kam die Markung Leipoldsberg, wie bisher schon das benachbarte Schorndorf, zu Schillingsfürst.

Kartengrundlage: BayernAtlas
Bearbeitung: Karlheinz Seyerlein

³² Schuhmann, Markgrafen, S. 255

D. Streit über Hutverteilung in Dombühl

In Dombühl wollte die große Mehrheit der Bauern schon seit längerer Zeit die Aufteilung des Hutwasens, der „Vogelbuck“ und der „vordere Zimmerplatz“ genannt, was der Bischof von Eichstätt, Grundherr fast aller Dombühler Bauern, nicht genehmigte. Mit dem Landesvergleich sollte nach preußischer Auffassung das Gelände des Hutwasens zu Preußen kommen. Schillingsfürst dagegen beanspruchte ebenfalls dieses Gebiet.

Die Dombühler Bauern wandten sich mit dem Wunsch auf Hutverteilung an das preußische Directorial-Verweseramts Crailsheim. Dieses ließ, noch bevor über den künftigen Grenzverlauf eine Einigung erzielt wurde (siehe die vorherigen Abschnitte C und D), den Hutwasen am 29. März 1798 aufteilen und versteinen. Jeder der Bauern sollte drei Hutstücke bekommen.

Auf die Hutwasen-Aktivitäten reagierte Schillingsfürst plötzlich sehr heftig. Der preußische Kreisverweser Fischer aus Crailsheim schildert die schillingsfürstischen Aktionen drastisch in einem Bericht nach Ansbach:

„Hofrat Knörr griff am ersten zu, läßt der Gemeinde Dombühl verbieten, die Theile urbar zu machen und krönte das üble Unternehmen am 19. Mai: 18 Schillingsfürstische Schildbürger mit großen Hunden, mit geschultertem Ober- und Untergewöhr (Hieb- und Stichwaffen), Bajonetten und mit alten Kreis-Soldaten-Monturen maskiert, läßt Knörr die restlichen Steine ausreißen und durch den Amtsknecht und zwei Tagelöhner zerschlagen. Er läßt strengen Arrest androhen, sollte jemand seinen Teil bearbeiten“.

Diesem Bericht der Kreisdirektion Crailsheim lag die Abschrift ihres Schreibens an das Oberamt Schillingsfürst bei. Darin hatte der Kreis-Verweser Fischer sein größtes Befremden über das höchst eigenmächtige Benehmen Schillingsfürsts durch Ausreißen der 70 bis 80 Markungssteine kundgetan. Er bezeichnete dies als „unter zivilisierten Nationen längst nicht mehr übliches Benehmen“.

In Schillingsfürst schlug das Schreiben Fischers hohe Wellen. Fürst Karl Albrecht III., beklagte sich am 7. Juni 1798 in einem Schreiben nach Ansbach, „was er von einer subalternen Stelle zu Crailsheim erdulden muß“.³³ Der Fürst forderte, dem dreisten Beamten ernstliche Grenzen zu setzen.

Daraufhin erläuterte die Regierung in Ansbach dem Fürsten Karl Albrecht, dass mit dem Landesvergleich vom 7. Januar 1797 die gesamte Ortsmarkung, also auch der Hutwasen zu Preußen komme und erwartet werde, dass der bereits angefangenen Versteinung nichts mehr im Wege stehe.

Dem widersprach der Fürst in einem Schreiben an Hardenberg vehement, legte seine Vertragsauslegung ausführlich dar, protestierte feierlichst gegen die Fortsetzung der Versteinung und bat, „mir gefälligst zu antworten, ob Eure Excellenz nach dieser offenen Belehrung auf diesem Vorsatze beharren, damit ich mich alsogleich an Seine Königliche Majestät selbst wenden kann“.³⁴

In seiner Antwort versuchte Hardenberg den Fürsten in höflichsten Worten zu beruhigen und bat ihn, er möge seinen Geheimrat von Schaden abordnen, um die Differenzen an Ort und Stelle mit dem Ansbacher Geheimrat Haenlein zu besprechen.³⁵

Zeitgleich erhielt die Ansbacher Kriegs- und Domainen-Kammer von Hardenberg einen schweren Rüffel: „Wir sind nicht gemeint, die Nachbarn und vorzüglich solche, die sich so

³³ StAN, Reg. v. Mfr., Nr. 1354, S. 26

³⁴ StAN, Reg. v. Mfr., Nr. 1354, S. 32 - 33

³⁵ StAN, Reg. v. Mfr., Nr. 1354, S. 34 - 38

*bereitwillig zu gütlichen Ausgleichungen finden lassen wie Hohenlohe-Schillingsfürst, den Schikanen und Verzögerungen der Unterbehörde Preis zu geben und dadurch Mißtrauen, Beschwerden und das drückende Gefühl unserer Übermacht zu veranlassen, ...*³⁶

Wie im vorstehenden Abschnitt C dargestellt, gelang im Oktober 1799 eine Einigung: Die gesamte Ortsmarkung von Dombühl kam zu Preußen. Damit konnte die Aufteilung des Hutwasens vollendet werden. Zu jedem Haus in Dombühl wurden drei Hutstücke zugeteilt.



Verteilung der Hutwasenplätze Dombühl 1798.

Teile des gemeinschaftlichen Dombühler Hutwasens wurden 1798 parzelliert und verteilt. Jeder der 52 Dombühler Bauern erhielt drei Parzellen in den rot umrandeten Bereichen.

Luftbild: BayernAtlas

Bearbeitung: Karlheinz Seyerlein

³⁶ StAN, Reg. v. Mfr., Nr. 1354, S. 38 - 41

VII. Verpflockung

Am 8. August 1798, früh um 6 Uhr, trafen sich oberhalb der Speiersteige die „Herren Kommissarien“, um mit der Verpflockung der verglichenen neuen Landesgrenze zu beginnen. Von Königlich Preußischer Seite waren gegenwärtig:

„*ich, der geheime expedierende Sekretär Wunsch*“ (der Protokollführer) und „*der Herr Ingenieur Hauptmann Vetter*“ (der Geometer; Christoph Ludwig Vetter war der Sohn des durch seine Oberamtsbeschreibungen berühmten Johann Georg Vetter)

Von Fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürster Seite war anwesend:

„*der Herr Oberlieutenant (Johann Friedrich) Maurer*“.³⁷

Beigezogen waren der preußische Streifer Spittler zu Oberndorf sowie der hohenlohische Wildmeister Schopf und der Forstbeamte Bosch.

Man traf sich an dem „Dreiländereck“ zwischen dem Fürstentum Ansbach, den Hohenlohe-Schillingsfürstischen Landen und der Rothenburgischen Landwehr, an dem dort befindlichen Landesgrenzstein Nr. 1 und schlug dort den ersten Pflock ein mit der eingebrennten Bezeichnung **K** für Königlich und **HS** für Hohenlohe Schillingsfürstisch.

Man erklärte, dass diese Bezeichnung zu unbestimmt sei, aber bei der künftigen Steinsetzung die Steine vorher nach einer genauen Anweisung des Herrn Ingenieur Hauptmanns Vetter bearbeiten zu lassen.

Die neue Grenze wurde nun zunächst durch Pflöcke entlang der Ortmarkungen markiert. Der Verlauf wurde nach der Natur beschrieben und protokolliert, z.B. „*Von hier aus wendete man sich rechts über die Straße hinüber, 13 Ruthen lang zu einem Gütermarkungsstein an dem Acker des Rothenburgischen Hintersassen Michael Seiferlein zu Speierhof und von gedachtem Marksteine linkerhand zwischen den Speierhöfer Feldern und dem Oberbreitenauer Hutwaasen wiederum gegen Morgen 20 Ruthen weiter zu einem Güterstein an dem Ecke der Mitternachts- und Morgen Seite der Seyferleinschen Wiesen und schlug daselbst den sechsten Pfahl.*“

Als Wegweiser waren anfangs die beiden Schultheißen Casimir Drexler von Buch am Wald und Michael Reiß von Schönbronn dabei. Im Laufe der Verpflockung mussten weitere 27 Personen „*vorantreten*“ „: Schultheißen, Bauernmeister, Gemeindsmänner, Siebener, Förster, Wildmeister (s. Aufstellung). Nicht erwähnt wurden Namen und Zahl der Hilfskräfte.

³⁷ HZAN Sf 140 U 93 Verpflockungsprotokoll

An der Verpflockung beteiligte Personen (ohne nicht namentlich genannte Hilfspersonen)		
Name	Funktion/Titel	Ab Stein
Wünsch, Johann Georg	Geheimer expedierender Sekretär (Preuss.)	1
Vetter, Christoph Ludwig	Ingenieur Hauptmann (Preuss.)	
Maurer, Johann Friedrich	OberLieutenant (Hohenloh.)	
Spittler	Königlich Preussischer Streifer zu Oberndorf	
Schopf	Fürstl. Hohenlohischer Wildmeister	
Bosch	Fürstl. Hohenlohischer Forstbeamter- /bereuther	
Drexler Casimir	Schultheiß von Buch am Wald	
Reiß, Michael	Schultheiß von Schönbronn	
Göldner, Johann Michael	Bayreuthischer Untertan zu Oberbreitenau	7
Herber, Friedrich	Rothenburgischer Hintersaß und Siebner zu Unterbreitenau	9
Rohr, Johann Michael	Bauernmeister von Morlizwinden	14
Hopf, Leonhard Simon	Leimbachsmüller	19
Rummel, Johann Thomas	Schultheiß von Hagenau	22
Prehm, Johann Georg	Gemeinsmann von Hagenau	
Leyrer, Georg Leonhard	Schultheiß von Gastenfelden	23
Waldmann, Andreas	Gemeinsmann von Gastenfelden	
Keitel, Andreas	Schultheiß von Traisdorf	
Haßold, Georg	Gemeinsmann von Hagenau	
Braun, Georg Leonhard	Gemeinsmann von Hagenau	
Stark, Leonhard	Gemeinsmann von Neureuth	37
Stark, Adam	von Clonsbach	41
Kerber, Johann Paul	Schultheiß von Schwand	44
Bandel, Johann Friedrich	Schultheiß von Brunst	53
Kollert, Michael	Schultheiß von Schorndorf	
Biehringer, Martin	Gemeinsmann von Schorndorf	
Ebert, Johann Michael	Gemeinsmann von Hezweiler	
Käfer, Johann Paul	Gemeinsmann von Schwand	
Bolz	Königl. Wildmeister zu Sulz	64
Sorg, Paul	Schultheiß von Dombühl	
Häfner, Georg Leonhard	Förster von Dombühl	
Hofmann, Simon	Eichstädtischer Hintersaß zu Dombühl	
Hofmann, Wendel	Eichstädtischer Hintersaß zu Dombühl	
Kern, Thomas	Gemeinsmann von Ziegelhaus	71
Binder, Johann Peter	Gemeinsmann von Ziegelhaus	
Streng, Georg Michael	Baurenmeister von Mittelstetten	95

Die Abstände der Pflöcke wurde meist in ganzen Ruten angegeben; in 23 Fällen auch in halben Ruten.

Am ersten Tag, dem 8. August 1798, kam man mit dem Verpflockungsgeschäft bis zum 32. Pfahl an dem „*Traisdorfer Wege, welcher nach Hagenau führt*“. Um 6 Uhr hatte man begonnen, ist bis Abends nach 7 Uhr fortgefahren und kehrte dann nach Schillingsfürst zurück.

Drei Tage später, am 11. August 1798 fuhren die beiderseitigen Kommissarien um 6 Uhr früh von Schillingsfürst ab, um mit der Verpflockung fortzufahren. Bis nachmittags um 2 Uhr kam

man bis zum 53. Pflock und musste sich „*bei einem eingefallenen starken Regen nach Leipoldsberg zurückziehen*“. Abends kehrte man nach Schillingsfürst zurück.

Am 15. August konnte man nicht wie vorgesehen weitermachen „*wegen des eingefallenen Feyertages Mariä Himmelfahrt*“ - die schillingsfürster Herrschaften (nicht die Untertanen) waren seit 1667 wieder katholisch.

Indessen hatte Vetter zwei Tage lang die erforderliche Vorbereitung im freien Felde gemacht. So ging es am 16. August zunächst bis zum 68. Pflock weiter. Obwohl über Roßkopf und Brövin noch keine Einigung erzielt war, verpflockte man so weiter, dass der Roßkopf in schillingsfürstisches, die Brövin in preußisches Gebiet fällt. Bei der Trennung dieser Waldgebiete waren sich die beiderseitigen Wildmeister nicht über deren Verlauf einig. Vetter fertigte einen Riß an. Die Differenzen mussten nicht geklärt werden, die beiden Waldgebiete blieben später beieinander.

Im weiteren Verlauf kam man an diesem Tag noch bis zum 87. Pfahl, der nachmittags gesetzt wurde. „*Weiters damit zu kommen, wurde man durch ein sich Nachmittags 4. Uhr erhobenes schreckliches Donnerwetter, mit dem ein starker Regen verbunden war, abgehalten, Man mußte in der Ebertsmühle ein Obdach suchen und dort mehrere Stunden verweilen, bis man Abends 8 Uhr nach Schillingsfürst zurückkehren konnte*“.

Der Regen hielt auch am nächsten Tag an. Mittags schien es sich am Horizont aufzuhellen und man versuchte ab Nachmittags 1 Uhr „*wo möglich Heute noch das Verpflockungsgeschäft zu beendigen*.“

Zunächst ging man zurück zu den strittigen Waldgebieten und verpflockte nun zusätzlich die Variante: Roßkopf und Brövin zu Schillingsfürst „*auf den Fall, daß Seine Königliche Majestät deren volle Abtretung genehmigen sollten*“.

Danach verließ man die „*waldigte Gegend unter starken Donner und Regen*“ um am 87. Pfahl wieder weiterzumachen, musste aber unterwegs erneut sich schleunigst in die Ebertsmühle begeben und dort einige Stunden bleiben, bis der stärkste Regen vorüber war.

Dann ging es weiter „*bis an die von Feuchtwang nach Rotenburg gehende Chaussee Straße*“ Nähe Mittelstetten, wieder einem Dreiländereck mit Rothenburg wie am Anfang „*und endigte mit Einschlagung des Einhundertsten Pfahles Nachts um 8 ½ Uhr bei schwachem Mondlichte gänzlich dieses Geschäft, worüber gegenwärtiges Protokoll abgehalten und zu mehrerer Bekräftigung von den obgenannten drei Herren Commissarien beiderseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch solchem ein Riß des Ingenieur Hauptmanns Vetter, welcher sowol die alte als neue Landesgrenze darstellt, unter dem Buchstaben B. beigefügt wurde*“.

Nach der Verpflockung dauerte es genau sechs Jahre bis zur endgültigen Versteinung.

VIII. Landesvergleich

Am 7. Januar 1797 war der Vorvertrag zwischen Preußen und Hohenlohe-Schillingsfürst abgeschlossen worden. Sechseinhalb Jahre dauerten die Verhandlungen bis zum endgültigen Abschluss des Landesvergleichs, der „unter dem Dato Ansbach, den 21ten July, und Berlin, den 4ten August 1803“ geschlossen worden war. Zunächst unterzeichneten die Verhandlungsführer: Der Kammer-Vice-Präsident Conrad Sigmund Carl von Haenlein und der Kriegs- und Domänenrat Johann Georg Wunsch für die preußische Seite sowie für Schillingsfürst der Geheime Rat Joseph von Schaden. In Berlin unterschrieb noch der Geheime Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Rat Freiherr Carl Siegmund Franz von Stein zum Altenstein³⁸.

In Potsdam setzte der preußische König seinen „Friedrich Wilhelm“ (III.) am 15. Oktober 1803 unter diesen Vertrag. In Schillingsfürst geschah dies am 22. November 1803 durch Fürst Karl Albrecht III.

Durch den Austausch der Ratifikationsurkunden am 24. November 1803 in Schillingsfürst wurde der Vertrag rechtsgültig.³⁹

	<p>Vorvertrag 1797 zum Landesvergleich: (...) Endlich soll das Geschäft, wie bisher, einfach, redlich und ohne unnötige Förmlichkeit behandelt und vollzogen werden. Verglichen und abgeschlossen Ansbach, den 7ten Jänner 1797. Carl August von Hardenberg Karl Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst</p>
<p>Quelle: StAN Rep. 270 I, 4192</p>	

		<p>Ausfertigung des Landesvergleichs 1803 Links der Anfang mit den vielen Titeln des preußischen Königs. Rechts die Ratifizierung durch Friedrich Wilhelm III. am 15. Oktober 1803 in Potsdam. Die Unterschrift des Fürsten Karl Albrecht III v. HLS (reg. ab 1796) findet sich auf einer anderen Vertragsausfertigung.</p>
<p>Quelle: HZAN Sf 5 Bü</p>		

Wichtigster Gedanke war die klare Trennung der beiden Fürstentümer durch die neue Landesgrenze. Dazu musste die Herrschaft über Untertanen, soweit diese im anderen Gebiet wohnten, wechselseitig ausgetauscht werden. Das geschah am 24. und 25. November 1803. Für

³⁸ HZAN Wa 60 Bü 816
³⁹ StAN Rep. 270 I, 4192

den finanziellen Ausgleich der mit den Untertanen übergebenen Steuer- und Abgaben-Einnahmen mussten umfangreiche Ermittlungen für 122 schillingsfürstliche und 65 preußische Anwesen angestellt werden.

Preußen wollte ursprünglich auch seine ansbachischen Besitzungen im Rothenburger Gebiet (innerhalb der Landhege) in Bösenördlingen, Ober- und Unteröstheim und Ulrichshausen mit 25 Untertanen an Schillingsfürst übergeben. Dazu kam es nicht mehr, weil Rothenburg bereits seit 2. August 1802 durch Bayern besetzt war.

So übergab Schillingsfürst fast doppelt so viel Untertanen an Preußen wie umgekehrt. Schillingsfürst erhielt dafür das, was es am dringendsten brauchte: viel Geld für den laufenden Betrieb und zur Tilgung der drängendsten Schulden. Bei der Berechnung dieser *Kammeral-Ausgleichung* war Preußen (mit einem hohen Kapitalisierungsfaktor) sehr großzügig. Schillingsfürst erhielt 185 000 Gulden, verlor aber ein Zehntel seiner Untertanen und deren Steuerkraft.

Trotz der formal künftig uneingeschränkten Landesherrschaft im jeweiligen Gebiet wurden zahlreiche Ausnahmen und Übergangsregelungen vereinbart. Private Rechte *über die Grenze* blieben ohnehin unangetastet. Die Religionsausübung in der bisherigen Form wurde den übergebenen Untertanen zugesichert. Auch durften deren grundherrlichen Abgaben nicht erhöht werden. Der nunmehr schillingsfürstliche Pfarrer von Gastenfelden blieb über die neue Grenze hinweg kirchlich auch weiterhin für die preußischen Ortschaften Hagenau und Morlitzwinden zuständig. Handwerksmeister durften weiterhin *in der alten Heimat* arbeiten. Einzelnen behandelt wurden in dem Vergleich die Trennung der bisherigen Vermischungen in den Bereichen Justiz-, Kirchen-, Finanz-, Polizei- und Militärverwaltungen/Gewalt:

A. Justiz-Verwaltung

Unter diesem Punkt wurden hauptsächlich die Zuständigkeiten in Gerichtssachen (Gerichtsstände) geregelt.

Rechtsstreitigkeiten in Personalsachen der wechselseitig übergegangenen Untertanen sollten vor ihrem neuen, für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht entschieden werden; in Realsachen blieb es bei dem Gericht nach dem Stand der belegenen Sache. Akten wurden bei Bedarf der anderen Herrschaft übergeben.

In Konkursfällen wurde geregelt:

Hat ein Gutsbesitzer ein Handroßgut (Zubaugut) über der Grenze, so soll dort ein Separatkonkurs eröffnet werden. Hat er dort nur eigene Grundstücke, soll sie der dortige Konkursrichter auf Ansuchen verkaufen und den Erlös aushändigen.

In Strafsachen gilt grundsätzlich der Gerichtsstand des Wohnorts; wird der *delinquierende Unterthan* in flagranti erwischt, gilt der Gerichtsstand des Tatorts. Davon ausgenommen sind Militärpersonen, die wechselseitig an ihre Militärbehörde ausgeliefert werden.

Bei Forstfreveln soll der gestellte Frevler nach den Gesetzen des Tatorts gefragt werden; zur rechtlichen Beurteilung soll jedoch das zuständige Territorialamt des Frevlers unter Übersendung der Rügeprotokolle angefragt werden.

Bei Klagen auf Vertragserfüllung gilt die Regel: Zuständig ist das Gericht des Wohnorts des Beklagten.

Schon vorhandene Vormundschaften werden durch die Herrschaft verwaltet, in deren Gebiet der *Curand* mit seinem Vermögen übergeht. Hat er noch Güter und Grundstücke im gegenseitigen Gebiet, so übernimmt der dortige Richter die Verwaltung und liefert die Einkünfte ab. Die neue Herrschaft kann den Vormund beibehalten und mit den neuen Landesgesetzen instruieren.

Ein besonderer Wunsch wurde von Seiten Schillingsfürsts geäußert: Die im Hohenlohischen nahe der Grenze zu Speierhof gelegenen Sengelhöfe, ein brandenburgisches Lehen, sollen mit dem Vorkaufsrecht des direkten Lehnsherren (*Domino Directo*) an Hohenlohe überlassen werden. Preußen versprach, bei dem allgemeinen hohenlohischen Lehensaustausch darauf möglichste Rücksicht zu nehmen. (Preußen hatte noch mit anderen hohenlohischen Fürstentümern Ausgleichsverhandlungen.)

B. Kirchengewalt

Hier wurde die gegenseitig zugesicherte Landeshoheit eingeschränkt durch die Bestimmung, den wechselseitig übergehenden Untertanen „*ihre Religions Übung ganz ungekraenkt zu lassen und sie darin in keiner Weise zu stören.*“ Auch wurde vereinbart, dass bei an Schillingsfürst „überlassenen Christen und Kirchengemeinden“ die dortige Regierung in Konsistorial- (Kirchenrechts-) fällen Evangelische beiziehe und ohne deren Einwilligung nichts verfüge. Mit diesen Vereinbarungen wurden vor allem die bisher preußischen protestantischen Untertanen geschützt, die unter die katholische Schillingsfürster Herrschaft kamen. Seit 1667 war die Herrschaft Schillingsfürst wieder katholisch. Ludwig Gustav war zusammen mit seinem Bruder Christian durch ihre Heirat mit zwei katholischen Schwestern zum katholischen Glauben gewechselt. Aus dem unterschiedlichen Glauben von Herrschaft und Untertanen ergaben sich endlose Streitigkeiten. Besonders absurd war der über 50 Jahre dauernde Ostertermin-Streit. 1744 befahl Philipp Ernst Ostern nach katholischem (gregorianischem) Kalender feiern zu lassen. Zum protestantischen Ostertermin (nach dem julianischen Kalender errechnet) ließ er die Kirchen schließen und die Schlüssel beschlagnahmen. Der Streit, ob der Landesherr das Recht hat, den Ostertermin zu bestimmen, dauerte noch mehr als ein halbes Jahrhundert.⁴⁰ Mit der neuen Landesgrenze sollten auch gewachsene kirchliche Strukturen nicht zerstört werden. So blieb die an Hohenlohe übergehende Pfarrei Gastenfelden über die neue Landesgrenze hinweg mit den preußisch bleibenden Orten Hagenau und Morlitzwinden kirchlich vereint. Nur musste sich der nun hohenlohische Pfarrer dort (in Hagenau und Morlitzwinden) *als wirklicher Kgl. Preußischer Pfarrer benehmen* und alle ihm ergehenden Anordnungen des Königl. Konsistoriums in Ansbach befolgen. Die Pfarrer und Lehrer von Gastenfelden, Faulenberg und Bockenfeld gingen in hohenlohe-schillingsfürstische Kirchengewalt über, die von Wildenholz in preußische. Zur Pfarrei Gastenfelden gehörten Besoldungsgrundstücke und Nutzungen, die in preußischem Gebiet lagen: eine Wiese an der Altmühl bei Bieg, eine Wiese bei Eckartswelser und der Zehnte an einem Acker in der Hagenauer Flur. Diese wurden Ansbach überlassen und für den entgangenen Genuss zahlte Ansbach jährlich 142 Gulden 43 Kreuzer. Für die künftige Bezahlung des Pfarrers

⁴⁰ Schillingsfürst, S. 69/70

zu Diebach und der Schulmeister zu Faulenberg, Gastenfelden und Bockenfeld erhielt Schillingsfürst einen einmaligen Ablösungsbetrag von 1.868 Gulden und 43 ½ Kreuzer. In Gastenfelden ging die erst 1794 eingeweihte neue Kirche mit Pfarrhaus an Schillingsfürst über. In Wildenholz dagegen fielen diese beiden Gebäude reparaturbedürftig an Preußen. Schillingsfürst machte sich *anheischig*, für die Reparaturen 500 Gulden beizutragen. Mit der neuen Landesgrenze büßte das Dekanat Leutershausen die Pfarrei Gastenfelden ein und bekam nur das recht abgelegene Wildenholz dafür⁴¹. Ausdrücklich nicht durch den Landesvergleich verändert wurden die sogenannten Bannrechte. Verschiedene hohenlohische Gemeinden waren von Alters her nach Kloster Sulz in das dortige Wirtshaus „gebannt“: Untertanen mussten dort auch künftig über die neue Grenze hinweg ihre Trauungen und Hochzeiten feiern. Gleiches galt umgekehrt für preußische Gemeinden, die in ein hohenlohisches Wirtshaus gebannt waren. Die aus dem Mittelalter stammenden Bannrechte wurden in Bayern 1799 beseitigt. Die hier genannten Rechte fielen daher mit Übergang der beiden Fürstentümer an das Königreich Bayern 1806 weg.

C. *Polizey-Gewalt*

Mit dieser leicht irreführenden Überschrift war in der damaligen Zeit die öffentliche Ordnung gemeint.

Nach den Grundsätzen eines geschlossenen Gebiets sollten abgetretene Untertanen, die ein Handwerk betrieben, von dem Zunftverband ihres bisherigen Gebietsherren entlassen und in die Zünfte des anderen Gebiets unentgeltlich aufgenommen werden. Es blieb jedoch dem bisherigen Landesherrn überlassen, einen Handwerksmeister in seiner bisherigen Zunft zu belassen und ihm das *Herüber-Arbeiten* aus dem anderen Gebiet auf Lebenszeit als eine Ausnahme von der Regel zu gestatten. Beispiel: Ein bisher preußischer Handwerker in Gastenfelden wurde Schillingsfürster Untertan, durfte aber weiter für seine bisherige Kundschaft in preußischem Gebiet, z.B. in Hagenau, arbeiten. Gewerbefreiheit gab es in beiden Gebieten noch nicht. In Preußen wurde sie 1810 eingeführt – unter Hardenberg, dem Staatskanzler! (Hauptbestandteil der Stein-Hardenbergischen Reformen). Ansbach und Schillingsfürst waren da schon bayerisch geworden und bekamen die Gewerbefreiheit erst 1868.

Es wurde vereinbart, dass die von Schillingsfürst eingetauschten Untertanen in die Ansbacher Brandversicherungsanstalt (gegründet 1754 unter Markgraf Carl Wilhelm Friedrich) aufgenommen werden. An Schillingsfürst übergehende Untertanen dagegen durften freiwillig in dieser Versicherung bleiben – Schillingsfürst hatte keine!

Bei Viehseuchen, Epidemien, Sperren und dergleichen bekam die Königl. Preußische Seite das Sagen. Sie wird zwar mit der Fürstl. Schillingsfürstischen Behörde *freundnachbarliche Communication pflegen*, dabei aber dann den preußischen Anordnungen beitreten und gleiche Verfügungen erlassen. Das war sicher eine sinnvolle Regelung, die man nicht als überzogene Machtausübung Preußens ansehen kann.

⁴¹ Broser. Dekanat Leutershausen

D. Militärgewalt

Den wechselseitig übergehenden Untertanen, die sich noch in Militärdiensten befinden, wird der Abschied erteilt.

E. Übergabe von Untertanen

Es muss ein gewaltiger Auftrieb in Schillingsfürst gewesen sein am 24. November 1803. 122 hohenlohe-schillingsfürstische Untertanen waren vorgeladen zur Übergabe an Preußen. Am Tag darauf erfolgte – ebenfalls in Schillingsfürst - die Übergabe von 65 preußischen Untertanen an das Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst.⁴² Ursprüngliche wollte Preußen auch 25 Untertanen aus dem Rothenburgischen Gebiet zu Oberoestheim, Unteroestheim, Bösenördlingen und Ulrichshausen übergeben. Dazu kam es nicht, weil Rothenburg, mit dem Preußen 1797 ebenfalls einen (Landespurifikationsvertrag) Vorvertrag abgeschlossen hatte, bereits seit 2. August 1802 von Bayern militärisch besetzt war. Ohne diese 25 preußischen Untertanen aus dem Rothenburgischen Gebiet bekam Schillingsfürst nur 65 neue Untertanen, während es fast doppelt so viele an Preußen abgab: 122.

Schillingsfürst übergibt an Preußen:		Preußen übergibt an Schillingsfürst:	
sämtliche Untertanen aus Wildenholz	65	aus Bersbronn	6
aus Birkelbach	8	Bockenfeld	17
aus Brunst	5	Diebach	25
aus Eckartweiler	4	Faulenberg	2
aus Geslau	2	Gastenfelden	2
sämtliche Untertanen aus Eichholz	4	Leipoldsberg	4
aus Schwand	5	Schönbronn	6
aus Morlitzwinden	6	Stilzendorf	1
aus Gunzendorf	23	Traisdorf	2
zusammen	122	Zusammen	65

Zunächst wurden an diesem 24. November 1803 in Schillingsfürst die Ratifikationsurkunden zu dem Landesvergleich ausgetauscht. Der Vertrag war damit rechtsgültig. Dann wurden die auf diesen Vormittag vorgeladenen hohenlohischen Untertanen *vorgelassen* und registriert. Die vorhandenen schillingsfürstischen Listen waren nicht auf dem neuesten Stand: 31 mal musste auf die neuen Besitzer berichtet werden (25%). Die preußischen Listen waren noch mehr veraltet: 18 von 65 Besitzern waren neu (28%). So erschienen Witwen und Söhne anstelle

⁴²

von verstorbenen Untertanen. Etliche schillingsfürstliche Untertanen blieben wegen Krankheit aus, preußische Untertanen hingegen fehlten wegen *Schwachheit* oder *Alters Schwäche*. Nicht alle wurden von Verwandten vertreten.

*Der Herr Geheimrath von Schladen eröffnete ihnen (den bisher schillingsfürstlichen Untertanen), daß von nun an sie insgesamt nicht bloß wie bisher mit der Landeshoheit, sondern auch mit allen gutsherrlichen Rechten gänzlich dem Königl. Hauße Preußen angehörten, und so mit die bisher Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht von Hohenlohe Schillingsfürst bewiesene Treue, davon sie hiermit feierlich Kraft Vertrags entlassen wurden, Sr. Königl. Majestät von Preußen und ihrem allerhöchst Königlichen Hauße zu leisten hätten.*⁴³

Weiter erging die Anweisung, die ab Dezember fällig werdenden Gefälle an das zuständige Königliche (preußische) Kammeramt zu zahlen.

*Hierauf hielt der Königl. Herr Kammer vice Praesident von Haenlein eine kurze Anrede an selbige, worin er sie zu gewissenhafter und treuer Erfüllung der ihnen gegen des Königs Majestät nunmehr obliegenden neuen Pflichten anmahnte, und sie dagegen der Königl. Gnade und des Königl. Schutzes in allen billigen Dingen versichert, und nahm sie sofort einzeln in vorbemerakter Ordnung, und unter Hinweßung auf ihre des Königs Majestät bereits geleistete Huldigung als von jetzt an unmittelbare Königl. Unterthanen in Handgelübde an Eidesstatt.*⁴⁴

Im Gegenzug wurden am 25. November 1803 in Schillingsfürst die bisher preußischen Untertanen übergeben:

Der Königliche Kammer vice Präsident Herr von Haenlein machte ihnen bekannt, daß sie vermög Landes-Vergleichs zwischen Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Waldenburg Schillingsfürst mit allen bisher Königl. Guths- und Lehenherrlichen Rechten, Abgaben und Gefällen an Schillingsfürst, in dessen Territorio und Jurisdiction sie bereits meist ansässig seyen, gänzlich überlassen worden, entlies sie in Gemäßheit – Königlichen Auftrags ihrer bisherigen Pflichten und allen Verbindungen gegen Se. Königl. Majestät, so wie ihrer dem Königl. Haus beschwornen Treue und Gehorsams feierlich, dankte ihnen für ihre bisher erwiesene Treue und – Anhänglichkeit, und wies sie im Namen Sr. Königl. Majestät an, daß sie nemlich Treue, Unterthänigkeit und Gehorsam, welche sie bisher gegen Se. Königl. Majestät und ihre Behörden bewiesen hätten, von nun an gegen Se. Hochfürstlichen Durchlaucht von Hohenlohe Schillingsfürst, als ihren nunmehrigen einzigen Landesherrn, ihre Landes Kollegien und Ämter bezeugen, vom 1ten Dezbr. dieses Jahres an alle ihre Gefälle und Abgaben lediglich an die Hochfürstl. Hohenlohe Schillingsfürstl. Amts Behörden bezalen und entrichten, auch zu Bestätigung dieser abgeänderten Verhältnisse dem Hochfürstl. Hohenlohischen Herrn Commissario, Geheimenrath und Regierungs Praesidenten von Schaden das Handgelübde an Eidesstatt leisten sollen.

Dieser versicherte ihnen hierauf in einer passenden Anrede, daß wenn sie dieser ihnen von dem Königl. Commissario ertheilten Weisung durch beständige Treue und Gehorsam gegen das Fürstl. Schillingsfürstl. Hauß nachkommen würden, sie sich jeder Zeit der Gnade und des Schutzes Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht von Hohenlohe Schillingsfürst in allen billigen Dingen unfehlbar zu erfreuen haben sollten, und mit dieser Versicherung nahm er den sämtlich anwesenden jetzt durchaus Schillingsfürstl. Unterthanen das Handgelübde an Eidesstatt in der Ordnung ab, wie sie in diesem

⁴³ HZAN Sf 20 Bü 518

⁴⁴ HZAN Sf 20 bü 518.

*Protokoll oben verzeichnet sind.*⁴⁵

Mit der Übergabe von Untertanen – dabei ist jeweils die ganze Familie zu verstehen – an eine andere Landesherrschaft mussten diese ihren Wohnsitz nicht verlassen und übersiedeln. Sie wohnten ja schon im Gebiet ihres neuen Landesherrn. Der preußische Untertan Georg Friedrich Abelein z.B. blieb weiter auf seinem Hof in Stilzendorf. Nur war jetzt Karl Albrecht III. von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst sein neuer Landesherr.

Umgekehrt blieb der bislang schillingsfürstliche Untertan Paul Ebert in seinem Wohnort Brunst. Nur die Landesherrschaft übte jetzt der preußische König Friedrich Wilhelm III. aus.

In jedem Ort gab es nun einheitlich nur einen Landesherrn.

Fraglich ist, ob die Untertanen die Übergaben begrüßten. Gefragt wurden sie vorher jedenfalls nicht. War der Fürst in Schillingsfürst, den man kannte, u.U. persönlich ansprechen konnte, als Landesherr beliebter als der König von Preußen im fernen Berlin, der hier vertreten wurde durch die Regierung in Ansbach und durch die Vogtämter Colmberg, Leutershausen oder Feuchtwangen? Preußen war seit 1795 neutral, bot Schutz während der napoleonischen Kriege und hatte niedrigere landesherrliche Gefälle (Steuern). Drei Jahre später stellte sich die Frage nicht mehr – beide Gebiete wurden bayerisch.

F. *Finanzieller Ausgleich*

1. *Übergabe der Landes- und Grundherrlichen Gefälle*

Schwierig und sehr zeitaufwändig war es, den finanziellen Ausgleich zu berechnen. Für die übergehenden Untertanen wurde nichts gezahlt (also kein „Kopfgeld“), wohl aber für deren Steueraufkommen. Dabei wurde unterschieden zwischen

- Landesherrlichen Gefällen – Abgaben, welche die Fürstentümer als Staat einforderten
- Grundherrlichen (oder Gutsherrliche) Gefällen – Abgaben, welche die Fürstentümer als Grundherren (Eigentümer und „Verpächter“ der Höfe) verlangten

Innerhalb dieser zwei Kategorien wurde unterschieden zwischen beständigen (regelmäßigen) und unbeständigen (einzelfallabhängigen) Abgaben.

Die landesherrlichen Gefälle waren auf beiden Seiten sehr unterschiedlich. Im preußischen Gebiet waren sie meist allgemeiner Art wie die Landschaftliche Steuer oder die Kammer- oder Accis-Steuer, während im schillingsfürstlichen Einzelfall-Steuern wie Schlotgelder, Turm-, Schieß-, Hirtenstab- oder Bannwein-Gelder überwogen. Ganz allgemein war die Steuerlast im Fürstentum Schillingsfürst erheblich höher.

Bei der Berechnung des Steueraufkommens der übergehenden Untertanen wollte die preußische Seite einige Steuern unberücksichtigt lassen, die Gegenseite beharrte jedoch darauf. So war z.B. durch seine Insellage in Wildenholz die Nachsteuer beträchtlich (Steuer auf das Vermögen eines wegziehenden Untertans. Schließlich wurden sämtliche Gefälle nach der bisherigen Hebungsweise angeschlagen. Bei den unbeständigen Gefällen wurde dabei ein mehrjähriger Durchschnitt herangezogen.

⁴⁵ HZNA Sf 20 Bü 518

Der Jahreswert der gezahlten Steuern, Abgaben, Dienstleistungen und Naturalien wurde zu einem Ertragswert kapitalisiert. Großen Einfluss hatte darauf der anzuwendende Kapitalisierungszinssatz. Preußen ging zunächst von 2,5% bzw. 3,5% je nach Gefälle aus. Das hätte das 40-fache bzw. 28,57-fache des Jahreswertes bedeutet. Schillingsfürst setzte sich mit 2,0% bzw. 2,5% durch, dem 50fachen bzw. 40fachen Jahreswert. Die höheren Werte begünstigten Schillingsfürst in starkem Maße, weil es fast doppelt so viele Untertanen abgab als es bekam. Erste Berechnungen nach preußischen Maßstäben ergaben für Schillingsfürst einen Überschuss von rd. 89 000 Gulden. Die nach hartnäckigen Verhandlungen von Schillingsfürst durchgesetzten Änderungen erhöhten die Summe auf rd. 134 000 Gulden für Schillingsfürst.⁴⁶ Schließlich konnte Preußen nicht, wie vereinbart, 25 eigene Untertanen, die in rothenburgischem Gebiet in Bösenördlingen, und Ober- und Unter-Oestheim wohnten, an Schillingsfürst übergeben (Preußen hatte im Landesvergleich mit Kur-Baiern am 30. Juni 1803, also kurz vor dem Vergleich mit Hohenlohe-Schillingsfürst, „*das Amt Insingem mit allen Unsern sonst im Rothenburgischen zerstreuten Besitzungen*“ abgetreten.⁴⁷

Unstrittig zwischen beiden Seiten war, dass die grundherrlichen Abgaben nach Untertanen-Übergang nicht erhöht werden durften. Die landesherrlichen Abgaben konnten und mussten die übernehmenden Fürstentümer im Interesse einer Gleichbehandlung ihren eigenen Sätzen und Systemen anpassen. Schillingsfürst erreichte auch hier nach beharrlichen Verhandlungen, dass bei der Gefälle-Ermittlung jeweils die bisherige Hebungsweise angeschlagen wurde und zog daraus einen zweifachen Vorteil: Schillingsfürst erhielt bei abgehenden Untertanen Geld, berechnet nach seinen hohen landesherrlichen Abgaben (die Preußen dann auf sein Niveau senken musste). Umgekehrt zahlte Schillingsfürst für zu übernehmende preußische Untertanen nur für deren bisher niederes Steueraufkommen, konnte dieses aber bei den landesherrlichen Abgaben nach Übernahme erhöhen.

Schillingsfürst hatte wesentlich höhere Steuer- und Abgabensätze. Deshalb wurden für einen preußischen Untertanen im Durchschnitt 1.635 Gulden bezahlt, für einen schillingsfürstischen mehr als das Anderthalbfache: 2.530 Gulden.

Letztlich ergab sich für Schillingsfürst die hohe, auf den letzten halben Kreuzer genau berechnete Summe von 178 721 Gulden und 57 ½ Kreuzer. Diese Summe „geruhte“ der preußische König noch um ungefähr 7 000 Gulden auf die runde Summe von 185.000 Gulden zu vermehren.⁴⁸

⁴⁶ StAN Reg. v. Mfr., K.d.I., Nr.4192, Abg. 1900

⁴⁷ Staatl. Bibliothek Ansbach SB 110/I f 9 – 1804: Ansbacher Intelligenz-Zeitung Nr. 3 vom 18.10.1804

⁴⁸ HZAN Wa 60 Bü 815

	Landesherrliche Gefälle		Gutsherrliche Gefälle				Waldungen		Summa	
	beständig f. ex	unbeständig f. ex	beständig Geld f. ex	beständig Naturalien f. ex	unbeständig Geld f. ex	unbeständig Naturalien f. ex	Waldungen f. ex	in gulden für den Fiskus f. ex		
A. Preußen . .	570. 32	1	16656 1/4	324 18	662 17 1/2	788 10 1/2	30000	300		
B. Schillingsfürst .	2383	50	57 1/4	1119 27	415 6 1/4	2159 26 1/4	678 59	6000	649	
Schatzkanzleramt	1812	28	49 57 1/2	1252 30 1/2	90 183 1/4	1497 9			349	
			à 2 procent.		zu 2 1/2 procent.					
Zu Capital —	90623 20	2498	7 1/2	50100 30	3632 30	59886		349	207089 27 1/2	
Weniger —							109 11 1/4	24000		
Zu Capital							2367 30	24000	28367 30	
			und befallt dem Schillingsfürst zu							178721 57 1/2

Endabrechnung des Landesvergleichs von 1803.

Es wurde festgestellt, wie viel die jeweils übergebenen Untertanen bisher an Steuern und Abgaben gezahlt hatten. Unterschieden wurde zwischen „Landesherrlichen Gefällen“ (Allgemeine staatliche Steuern) und „Gutsherrlichen Gefällen“ (Abgaben an den Grundherrn, eine Art Pacht, z.B. den Zehnten). „Beständig“ waren die laufenden jährlichen Einnahmen, „unbeständig“ die bei bestimmten Ereignissen, z.B. Erbfall, anfallenden Steuern. Hier wurde ein mehrjähriger Durchschnitt angenommen.

570 Gulden und 32 Kreuzer hatte Preußen an beständigen Landesherrlichen Gefällen von den Untertanen eingenommen, die an Schillingsfürst übergeben wurden. Schillingsfürst umgekehrt 2383 Gulden, also 1812 Gulden und 28 Kreuzer mehr. Dieser Betrag wurde mit 2% (dem 50fachen) kapitalisiert auf die Summe von 90.623 Gulden und 20 Kreuzer (Erste Betragsspalte; der Gulden (F) zu 60 Kreuzer (Kr). In den weiteren Betragsspalten ergab sich zusammen ein Überschuss für Schillingsfürst über 207 089 F 27 1/2 Kr.

Bei Naturalien und Waldungen (Betragsspalten 6 und 7) dagegen ergab sich für Preußen ein Überschuss: 28 367 F 30 Kr.

Die Differenz ergab die Endsumme von 178 721 F 57 1/2 Kr. für Schillingsfürst. Der König von Preußen „geruhte“, die Summe auf 185 000 F aufzurunden.

Quelle: HZAN Sf 5 Bü 40

2. Waldungen

Grundsätzlich blieben private Rechte, also auch privater Grundbesitz im jeweils anderen Gebiet, unangetastet. Anders dagegen bei den herrschaftliche Besitzungen.

Der preußische Herrschaftswald „Oefner-Holz“ (zwischen Sengelhof und Gaishof), lag zu weit entfernt, um ihn für Preußen in die neue Landesgrenze einzuschließen. Es gelang Schillingsfürst nach harten Verhandlungen, den Preis für das „viel zu hoch geschazte“ Objekt Oefnerholz von 48 000 Gulden auf 30 000 Gulden herunterzuhandeln.

Umgekehrt erhielt Preußen die Waldungen in der Nähe von Wildenholz „Emezluken, Senk und Wintergrün“ für 6 000 Gulden. In der bayerischen „Uraufnahme“-Karte von 1826 ist die „Emezluken“ (wo die Autobahn A6 die Staatsstraße AN 4 kreuzt) zu „Ameislücke“ geworden. Dabei kommt „Emez“ nicht von dem mundartlichen „Ämes“ für Ameise, sondern von der abgegangenen Ortschaft Emmetsweiler). „Wintergrün“ (zwischen Wildenholz und Schnelldorf gelegen) wurde auf der Karte zur „Winterkrone“.

Für „Roßkopf“ und „Brövin“ wurde nichts gezahlt. Diese Wälder waren als herrschaftliche Besitzungen bereits im Eigentum des Fürstentums Brandenburg-Ansbach. Lediglich die Fräisch, die Hochgerichtsbarkeit in diesen unbewohnten Gebieten, ging über. Für diese zahlte Preußen nichts.



Oefner-Holz, Roßkopf und Brevin

Diese Karte aus dem Hohenlohe-Zentralarchiv, vermutlich im preußischen Auftrag von J. C. Koeppl gezeichnete Brouillons (Entwurfs-) Karte zur Landespurifikation enthält die preußischen Herrschaftswaldungen Oefner-Holz, Roßkopf (mit Kottenbach) und Brevin (Brevin) (mit Kottenberg). Die beiden Waldgebiete liegen nicht, wie auf dieser Karte, nahe beieinander: Das Oefner-Holz zwischen Sengelhof und Gaishof, der Roßkopf südwestlich von Leipoldsberg. Die Karte enthält die offene Grenz-Situation nach der Verpflockung im August 1798: Variante 1: Roßkopf (Buchstabe B) kommt zu Schillingsfürst, Steine 69 bis 74; Variante 2: Auch Brövin zu Schillingsfürst, Steine 72 bis 79, hellrote Linie.

Es kam anders. Sowohl Roßkopf als auch Brövin, beide ohnehin schon im Eigentum des preußischen Staats, kamen unter preußische Landesherrschaft.

Die Karte enthält auch eine „General Holz BestandsTabelle“. Die Flächen in Tagwerk zu je 360 Quadrat-Ruten sind aufgeteilt in Fichten- und Buchen-Bestände, untergliedert nach Alter und Qualität sowie Bonität des Bodens. Für das Oefner-Holz wurden zunächst 48 000 Gulden geschätzt. Schillingsfürst zahlte schließlich nur 30 000 Gulden dafür. Die wesentlich größeren Wälder Roßkopf und Brövin hätte sich Schillingsfürst schwerlich leisten können.

Bildquelle: HZAN, Sf 155, Nr. 12

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen schlug Preußen vor, die Jagdfolge aufzuheben. (Recht, angeschossenes Wild über die Jagdgrenze hinweg zu verfolgen). Schillingsfürst kam mit seiner Entgegnung durch: „Nach der von Preußen geschehenen Ausrottung des hohen Wildes sei kein Ersatz für das aus dem hohenlohischen in das preußische Gebiet wechselnden Wildes denkbar.“ Um der Jagdlust frönen zu können, wurde unter den Ansbacher Markgrafen ein enorm hoher Wildbestand unterhalten. (Nach der preußischen Besitzergreifung wurde zur Beseitigung dieses Missstandes eine große Menge Wild abgeschossen, als Ausgleich für die fehlenden Jagdeinkünfte eine Wildbretabtragssteuer [„Hirschensteuer“] eingeführt.)⁴⁹

Vereinbart wurde, dass der Sulzer Forstbediente weiterhin das Schillingsfürster Jagdrevier mit Gewehr betreten darf, um auf dem nächsten Weg in das Fünfzehner Holz (auf dem „First“) kommen zu können.

G. Bekanntgabe des Vergleichs im Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst.

Am 2. Dezember 1803 ließ Karl Albrecht III. seinen neuen Untertanen bekannt machen, dass sie nun ihre Gefälle an das Rentamt Schillingsfürst zu entrichten hätten, und zwar „in der Regel“ unverändert gegenüber der bisherigen Art. Nur bei den Landesherrlichen Gefällen „leidet“ es eine Ausnahme. Diese sind wie von all den übrigen Untertanen zu bezahlen. Dabei könne es zu einer Vermehrung oder einer (nur sehr theoretisch möglichen) Verminderung kommen, je nach Zustand oder Verhältnissen der Landes Kassa“⁵⁰. So schonend bereitete man die vorher preußischen Untertanen auf die höheren Steuersätze Schillingsfürsts vor. Zusätzlich lud man am 26. Januar 1804 die von Preußen übernommenen Untertanen vor und erklärte ihnen nochmals die Auswirkungen des Vertrages. Die Vorgeladenen stellten sich ohne Einwendungen zufrieden und von jedem Ort unterschrieben zwei Männer das Protokoll:

- von Leipoldberg Johann Georg Stoll und Johann Götz
- von Bockenfeld Johann Adam Rößler und Georg Leonhard Gehring
- von Diebach Johann Andreas Kühn und Georg Leonhard Götz

The image shows a vertical list of handwritten names and signatures, likely from a protocol or document. The names are written in cursive and include: Johann Georg Stoll, Johann Götz, Johann Adam Rößler, Georg Leonhard Gehring, Johann Andreas Kühn, and Georg Leonhard Götz. There are also some illegible signatures and names in between.

⁴⁹ Meyer. Politik, S. 17

⁵⁰ HZAN Sf 20 Bü 518

- von Bersbronn Johann Sebastian Hirsch und Georg Michael Ströhlein
- von Faulenberg Johann Martin Etzel und Andreas Hauf
- von Traisdorf Johann Peter Leyerer und Johann Georg Geldner⁵¹

H. *Finanzielle Auswirkungen auf das Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst*

Mit der Übergabe von Untertanen verlor Schillingsfürst 7 108 Gulden jährlich an Einnahmen, bekam aber mit den neuen Untertanen jährlich 2 513 Gulden dazu. Im Saldo ergaben sich daraus Mindereinnahmen von 4 595 Gulden jährlich. Das waren ca. 16 % der jährlichen Kammer-Einnahmen von durchschnittlich 29 048 in den Jahren 1784-1793⁵² Dafür erhielt Schillingsfürst die Ablösesumme von 161 000 Gulden (plus 24 000 Gulden für die Wälder). Diese Summe entspricht dem 35-fachen der weggefallenen Jahreseinnahmen - in einer Summe vorab, ohne dafür Zinsen zu zahlen. Der Wegfall aber war endgültig.

Rein finanziell war das für Schillingsfürst ein gutes Geschäft, aber es schmälerte die wirtschaftliche Basis des ohnehin sehr kleinen Fürstentums beträchtlich.

Für die preußische Seite war die Zahlung der Vergleichssumme von insgesamt 185 000 Gulden kein Problem. Die fränkischen Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth erzielten in den Jahren 1803/4 einen Überschuss von knapp 1,4 Mio. Gulden.⁵³

I. *Joseph von Schaden und die Finanzmisere Schillingsfürsts*

Die hohe Vergleichssumme, die Schillingsfürst erhalten sollte, löste die finanziellen Probleme des Fürstentums keineswegs. Es war nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Spätestens seit dem Bau des neuen Schlosses (1723-1750) war die finanzielle Lage überaus prekär. In einer Denkschrift vom 14. Oktober 1803⁵⁴ schilderte Joseph von Schaden, Chef der Regierung und oberster Beamter des Fürstentums die finanzielle Situation unverblümt und las dabei seinem Fürsten gehörig die Leviten.

⁵¹ HTAN Sf 30 Bü 71

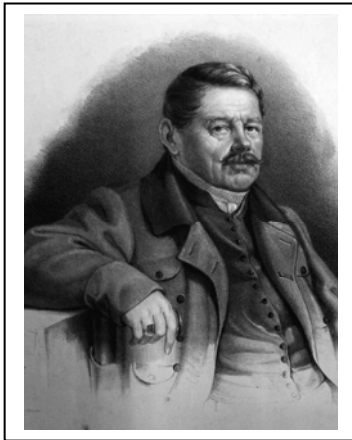
⁵² Fischer. Hohenlohe, S. 81, Fußnote 128

⁵³ Hartung. Hardenberg, S. 206

⁵⁴ HZAN Sf 5 Bü 89

Die Kontrahenten in der Finanzmisere Schillingsfürst:

Der Fürst und sein oberster Beamter:



In reiferen Jahren:
Fürst Karl Albrecht III. zu Hohenlohe-Schillingsfürst.
Als er 1797 den Vorvertrag zum Landesvergleich unterzeichnete, stand er als 20jähriger noch unter Vormundschaft seines Onkels, Prinz Franz Karl zu Hohenlohe.
Bildnachweis: Wikipedia gemeinfrei



Joseph von Schaden (1754-1810)
Bildnachweis: Bildstelle Beethoven-Haus Bonn

Der Geheime Rat Joseph von Schaden stand seit 1796 im Dienste des Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. Seine berufliche Karriere begann Schaden 1774 als Regierungs-Assessor bei dem Fürsten Kraft Ernst zu Oettingen-Wallerstein; von 1786 bis 1796 war er Ratskonsulent bei der freien Reichsstadt Augsburg. Beide Dienstverhältnisse beendete er nicht freiwillig. In Augsburg hatte er einige Ratsmitglieder wegen Wucherpraktiken angegriffen. Aus geringfügigem Anlass erhielt er bald darauf seine Entlassung⁵⁵

Bereits während seiner Augsburger Zeit war Schaden auf Veranlassung des Fürsten Oettingen-Wallerstein als Berater für Judith, die Frau des Fürsten Karl Albrecht II. tätig. Der stand – gemütskrank – unter Kuratel seines Bruders, des Prinzen Franz Karl.

In einem Schreiben vom 2. März 1796 an die Fürstin Judith⁵⁶ bot sich Schaden an, zusammen mit ihrem Sohn, dem Erbprinzen Karl Albrecht (III.) an den kaiserlichen Hof nach Wien zu reisen, um die Übertragung der Vormundschaft für Karl Albrecht II. von Prinz Franz auf den Sohn zu erreichen. Daraus wurde nichts. Im Gegenteil: Prinz Franz wurde sogar nach dem Tode von Karl Albrecht II. Vormund für den neuen Fürsten Karl Albrecht III., bis dieser am 28. Juli 1797 von Kaiser Franz II. für volljährig erklärt wurde.

Nicht zuletzt um die andauernde Misswirtschaft zu beenden wurde Joseph von Schaden 1796 als Chef der (Landes-) Regierung angestellt. Der Sitz der Regierung für die beiden Herrschaften

⁵⁵ Nach: Grünsteudel, S. 232

⁵⁶ HZAN Wa 60 Bü 1153

Schillingsfürst und dem größeren Waldenburg wurde 1767 von Waldenburg nach Schillingsfürst verlegt, 1793 wieder nach Waldenburg.⁵⁷ Die nachfolgende Schilderung Schadens bezieht sich auf die beiden gemeinsam verwalteten Herrschaften.⁵⁸

Durch die äußerst angespannte finanzielle Situation sah sich Fürst Karl Albrecht III. am 28. Juli 1802 zu einer öffentlichen Erklärung gezwungen. Er gab dabei sein fürstliches Ehrenwort, die von Schaden aufgestellten Etat-Ansätze nicht zu überschreiten. Das Versprechen wurde weder vom Fürsten noch von der Verwaltung eingehalten.

Jetzt, ein gutes Jahr später, zog von Schaden Bilanz: Die Ausgabenbeschränkungen wurden sofort umgangen, heimlich Schulden gemacht, Einkünfte im Voraus eingenommen oder verpfändet. Trotzdem beliefen sich die Rückstände für Hofbedürfnisse, Besoldungen und Pensionen auf die enorme Summe von 20 000 Gulden. Für die Beerdigung der Fürstin war kein Heller mehr in der Kasse vorhanden. Alles was Schaden aufreiben konnte, wurde sofort für unnütze Anschaffungen verwendet. Statt mit 3 000 Gulden ältere Gebäude vor dem Einsturz zu retten wurden neue *Bauereyen* angefangen.

Schaden rechnete dem Fürsten vor, dass er bei einem Etat-Ansatz von 3 600 Gulden im Durchschnitt der letzten sieben Jahre „22 736 Gulden allein für sich ohne alle Rücksicht auf übrige Bedürfnisse baar gebraucht habe (darunter 22 000 Gulden für zwei kostspielige Reisen ohne [Staats-] Interesse).“ Auch die Hof-Etats wären überzogen; jeglicher Kredit ist dahin. Keine 100 Gulden können mehr ohne Sicherheit aufgenommen werden.

Weil Bedienstete nicht mehr bezahlt würden, könne er, Schaden, keinen guten und eifrigen Willen mehr erwarten. Durch den Mangel „zerfällt alle öffentliche Energie, ..., so muß gute Polizey und Ordnung dem Ungestüm nicht bezahlter Handwerker weichen und Geringschätzung der Regierung an die Stelle der nötigen öffentlichen Achtung treten.“

Er selbst hätte Gelder aufnehmen müssen, um einen beinahe 18-monatigen Besoldungsrückstand auszugleichen.

Die alten Schulden nähern sich 900 000 Gulden. Viele der preußischen Entschädigungsgelder habe der Fürst schon selbst verbraucht. Selbst der Verkauf von Schillingsfürst (neben Waldenburg das kleinere der beiden gemeinsam verwalteten Fürstentümer) um den höchsten denkbaren Preis würde das Haus nicht retten.

Schaden sieht auf seinen Fürsten Klagen zukommen: „...Reichsfiscalische, Klagen der nächsten Anverwandte und des Hauses, Klagen jammernder Diener...“. Er sieht nicht nur „Geld und Wohlstand zu Grunde gehen, sondern auch Ehre, Ruhm, Ruhe – alle moralischen Stützen des Glücks zerfallen mit einer solchen Lage der Verhältnisse.“

Rettung sei nur noch möglich, wenn die alten Etat-Ansätze gekürzt und ohne jede Ausnahme eingehalten werden.

Schließlich bietet Schaden seinen Rücktritt von der Finanz-Administration an, „sollte HöchstSie jemand kennen, der es besser verstünde, als ich, ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen.“

Sechs Wochen später, am 20. November 1803 hielt der Geheime Rat Joseph von Schaden bei seinem Fürsten schriftlich *Unterthänigsten Vortrag!*⁵⁹ Inzwischen war der Landespurifikations-Vertrag mit Preußen rechtsgültig geworden. Die Vergleichssumme hatte sich durch Schadens Verhandlungen auf 185 000 Gulden erhöht. Von dieser Summe wurden 143 300 Gulden für Altschulden abgezogen; nur noch über 41 700 Gulden konnte frei verfügt werden.

⁵⁷ HZAN: Vorwort zu Bestand Sf 5

⁵⁸ HZAN Sf 5 Bü 89

⁵⁹ HZAN Wa 60 Bü 815

Schaden versuchte diese Summe auf die dringendsten Schulden aufzuteilen. Es waren viele Gläubiger, die sich „mit jedem Tage mit Ungestüm und mit Recht“ meldeten, und die auf den Tag vertröstet worden waren, an dem die Vergleichsgelder eingehen sollten. Darunter war auch der schillingsfürstliche Geheime Rat Reibel mit 2 800 Gulden, der persönlich für den Fürsten und die fürstliche Kasse Geld aufgenommen hatte. Auch Schaden selbst hatte zu fordern: 14 500 Gulden aus Gehaltsrückständen für 19 Monate, aus vorgestreckten Auslagen für das Land und den Fürsten. Dafür hätte das Geld schon nicht mehr ausgereicht. Schaden wollte sich deshalb mit der Bezahlung der Besoldungsrückstände von 2 800 Gulden begnügen, wenn der Fürst ihm einen nicht näher bezeichneten Schmuck in seinen Händen belässt.

Um seinen Gnädigen Herrn davon zu überzeugen, „wie wenig auf seine öftere flehentlichen Bitten, die Königl. Preußischen Gelder nicht im Voraus zu genießen, Rücksicht genommen worden“ war, legte Schaden eine Aufstellung der Beträge vor, die genau von diesen Geldern vorab verfügt worden waren. Die Liste enthält die Gläubiger – Privatpersonen, Gemeinden, Banken, Juden – und endet mit der Gesamtsumme von 79 197 Gulden und 20 ½ Kreuzer. Schaden fügte hinzu, dass dieser Betrag „im eigentlichen Verstand von dem Fideicommiß“ (dem unveräußerlichen, unteilbaren fürstlichen Familienbesitz) entnommen wurde. Damit hatte der Fürst die Beschränkung auf die reine Nutznießung überschritten und die Substanz angegriffen.

Nur kurze Zeit später wies Schaden seinen Dienstherrn erneut auf sein, trotz aller feierlichen Versicherungen, unverantwortliches Geldausgeben hin⁶⁰. Ein kleiner Barbestand von 6 740 Gulden aus den Vergleichsgeldern hätte nicht eingeliefert werden können, weil „die Anschaffungen für des Prinzen Albert Durchlaucht und für Serenissimum unmittelbar schon wieder 1700 F absorbieren.“ Außerdem hätte er, Schaden, gehört, dass der Fürst von einem bekannten Agioteur (Spekulant) dem Kriegs Rath Sturm zwei Pferde auf Kredit gekauft und noch 550 F entlohnt hätte. Der Fürst solle dieses für Schaden unglaubliche „Gerücht“ dementieren. Andernfalls müsse der Fürst selbst überzeugt sein, dass Schaden ohne das Vertrauen in das fürstliche Wort nicht mehr in der Lage sei, für das Finanzwesen etwas zu leisten. Das war am 6. Dezember 1803 indirekt die Kündigung Schadens von der Führung der Finanzverwaltung⁶¹. Der Fürst hatte ihm früher versprochen, er könne ohne finanzielle Einbuße von diesem Amt zurücktreten, sollte er, der Fürst, seine Zusicherungen nicht einhalten.

Der Bruder des Fürsten Karl Albrecht III., der Erbprinz Franz Joseph, hatte von dem Rücktritt erfahren. Als nächster Erbfolger bat er Schaden, ihn über die gegenwärtigen Verhältnisse und über den mit Riesenschritten sich nähernden Untergang des Hauses zu unterrichten. Dabei könne Schaden sich auch rechtfertigen.⁶²

Von diesem Schreiben unterrichtete Prinz Franz Joseph (1787-1841) auch seinen Bruder Karl Albrecht und meinte dabei unverständlicherweise, der Rücktritt Schadens wäre „nicht weniger als ein gutes Zeichen.“

Schaden antwortete dem Prinzen Franz Joseph am 30. Dezember 1803 und wies dabei daraufhin, dass er unlängst in Kupferzell bereits seinen „gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht in Ihres und der Fürstin Frau Mutter Gegenwart ohne alle Zurückhaltung“ die Lage erörtert habe. Als Hauptgrund für seinen Rücktritt nannte Schaden, dass trotz aller Versprechungen die von ihm aufgestellten Etat-Ansätze von Anfang an nicht eingehalten wurden.

⁶⁰ HZAN Wa 80 Bü 1017

⁶¹ ebenda

⁶² HZAN Sf 5 Bü 89

Schaden bezog sich auch auf das öffentliche Versprechen, das Karl Albrecht III. am 28. Juli 1802 unter dem Druck der Verhältnisse abgeben musste. Darin versicherte der Fürst, dass von den aufgestellten Haushaltungs-Etats unter keinem denkbaren Vorwand abgewichen werde. Die unverbrüchliche Aufrechterhaltung derselben würde dem Geheimen Rat von Schaden, der sie entworfen und berechnet hat, anvertraut und übertragen werden. Karl Albrecht gab sein öffentliches und fürstliches Wort – und hielt es nicht.

Inzwischen war wohl die größte Wut bei von Schaden verraucht. In seinem Schreiben zeigte er sich bereit, jegliches Geschäft, die Finanzen ausgenommen, mit dem größten Eifer zu führen. Selbst zur erneuten Übernahme der Finanzverwaltung war er wieder bereit, wenn er die unverbrüchliche Gewährleistung erhält, dass künftig nichts über die festbestimmten Etats ausgegeben wird. Dabei nannte er neue, leicht erhöhte Grenzen für die Ausgaben des regierenden Fürsten, der Fürstin-Mutter Edith und des Erbprinzen Franz Joseph.

Nach einem weiteren Jahr, inzwischen war auch die neue Landesgrenze versteint und der Landesvergleich weitgehend vollzogen, kam es erneut zum Eklat. Was war geschehen? Die preußischen Vergleichsgelder waren ein Jahr vorher eingegangen. Preußen forderte eine Generalquittung des Fürsten Karl Albrecht über die Gesamtsumme an. Diese wurde von dem Fürsten aus fadenscheinigen Gründen so lange verweigert, bis die preußische Seite dem „*Herrn Geheimen Rath und Kreisgesandten v. Schaden Hochwohlgeboren*“ ein Ultimatum stellte: Generalquittung bis morgen, „*weil wir bei laengerer Verweigerung unverzüglich des Königs Majestät darüber berichten müßten, was eine sehr unangenehme Sensation machen würde*“⁶³. Jetzt endlich bequeme sich der Fürst, übergab die Quittung aber nicht von Schaden zur Weiterleitung, sondern schickte damit den Hofkammerrat Fortenbach nach Ansbach. Das war zu viel für den Geheimen Rat von Schaden. Als Chef der (Landes-) Regierung hatte er den Vertrag federführend mit Preußen ausgehandelt. Er rühmte sich seiner guten Beziehungen zu seinem Gegenpart, dem preußischen Minister Hardenberg, mit dem er zu für Schillingsfürst so günstigen Ergebnissen gekommen war. Jetzt hatte der Fürst ihn übergangen. Schaden warf ihm unverblümt eine beispiellose, unwürdige Verfahrensart, ein ganz grausame Demütigung vor, rühmte seine eigenen Verdienste um den Fürsten und das Fürstentum und dass er alle wichtige Sachen bearbeitet habe, ohne in 19 Monaten auch nur einen Heller seines Gehalts bekommen zu haben. Eine eindeutige Kündigung enthielt das Schreiben vom 14. Dezember 1804 nicht. Schaden kündigte an, binnen vier Wochen ein vollständiges Werk seiner Rechtfertigung zu erstellen.

Schaden war geholt worden, um die Misswirtschaft abzustellen. Er war damit, wie seine Vorgänger, gescheitert. Seine Pläne waren nichts wert, weil sich der Fürst weder persönlich noch bei Staatsausgaben einschränken wollte. Zum endgültigen Bruch kam es aber nicht.

Die äußerst angespannte finanzielle Lage des Fürstentums wird hier nur anhand der drastischen Worte Schadens dargestellt. Eine schriftliche Antwort oder Stellungnahme des Fürsten ist nicht vorhanden. Dabei war eine sehr hohe Staatsverschuldung eher die Regel, und geordnete finanzielle Verhältnisse wie in Brandenburg-Ansbach die Ausnahme.

Das Verhältnis Schadens zum fürstlichen Haus scheint sich in den Jahren bis 1806 deutlich verbessert zu haben. 1806 sandte ihn das Gesamthaus Hohenlohe zu Verhandlungen wegen der

⁶³ HZAN Wa 80 Bü 1017.

bayerischen Hoheitsansprüche nach München.⁶⁴ Bereits 1803 war Schaden als hohemlohischer Abgeordneter bei der Reichsdeputation in Regensburg.

J. Übergangsschwierigkeiten / Vollzug des Vergleichs

Eigentlich sollte der Landesvergleich vom 7. Januar 1797 schnell vollzogen werden. Es sollte deshalb in den übergehenden Waldungen kein Holz mehr geschlagen werden. Nach weniger als einem Monat, an Lichtmeß (2. Februar) 1798 sollten bereits die Steuern und Abgaben an den jeweiligen neuen Landesherrn gezahlt werden. Das geschah jedoch erst fünf Jahre später. In nur zwei Monaten sollte ein Kameralausgleich vollzogen werden, d.h. alles was gegenseitig übergehen sollte, wie insbesondere die Steuer der übergehenden Untertanen, ermittelt, bewertet und kapitalisiert werden. Diese Arbeit war erst 1803 endgültig getan.

Im August 1798 wurde die neue Landesgrenze verpflockt. Damit war klar, welche Gebiete und Untertanen zu welchem Fürstentum gehören werden. In der langen Übergangszeit, bis der endgültige Landesvergleich am 24. Nov. 1803 rechtsgültig wurde, ergaben sich einige Reibereien zwischen den Behörden der beiden Fürstentümer.

Bei Dombühl lag ein urbar gemachter Hutwasen in schillingsfürstlicher Fraisch, der zu Preußen kommen sollte. Die neue Grenze war schon verpflockt. Unklar war, wem der sog. „Neugereuth-Zehenden“ in der Zwischenzeit zustand.

Steuern wurden zum Teil bereits an die neue Herrschaft gezahlt. Diese Beträge wurden auf ein Treuhand-Konto gebucht.

Freiherr von Hardenberg, der ab Sommer 1797 die Regierungsgeschäfte des Fürstentums von Berlin aus leitete, war hoch zufrieden mit dem Fortgang der Landes-Purifikations-Verhandlungen. Er schrieb an den Kammer-Vice-Präsidenten Haenlein und den Kriegs- und Domainen-Rat von Allenstein in Ansbach anerkennende Worte, und forderte, *„der Sache ferner wie bisher pflichtgemäße Sorgfalt zu widmen, und Euch die baldige und gänzliche Vollendung dieses Vergleichsgeschäftes bestens angelegen sein zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 11. Decbr. 1799. Auf seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial Befehl.*

*Hardenberg*⁶⁵ Die baldige Vollendung sollte nochmals fast drei Jahre dauern. Bis dahin wurden Entscheidungen über manche Beschwerde einfach aufgeschoben.

Bis 1802 stand am Brücklein in Gastenfelden, dort, wo die alte Fraischgrenze verlief, eine Tafel mit der Aufschrift „Preuß. Territorium“, die beim Einmarsch der Franzosen behelfsmäßig aufgestellt worden waren. Nachdem diese entfernt war, forderten die künftig schillingsfürstlichen Untertanen auch die Abnahme der dort stehenden Zolltafel: Sie wollten jetzt schon keinen Zoll und keine Accis (Verbrauchssteuern) mehr bezahlen.⁶⁶

Seit 1796 hatte Preußen von seinen zum Amt Insingen gehörenden, aber in der Rothenburger Landwehr wohnenden Untertanen keine Service- und Fourage-Beiträge mehr erhoben. Diese 25 Untertanen aus Ober- und Unteroestheim, Bösenördlingen und Ulrichshausen wollte Preußen an Schillingsfürst übergeben. Dazu kam es aber nicht, weil die Reichsstadt seit 2. August 1802

⁶⁴ Grünstedel. S. 237, Anmerkung 92

⁶⁵ StAN Reg. v. Mfr, KdI Nr. 4192, Abg. 1900, Nr. 5

⁶⁶ ebenda, Nr. 31

von Bayern militärisch besetzt war. Die Untertanen beschwerten sich gegen die Einhebung durch Schillingsfürst.⁶⁷

Am 14. April 1803 beschwerte sich der schillingsfürstliche Geheimrat von Schaden bei den preußischen Behörden in Ansbach darüber, dass der Justizrat Riedel von Leutershausen sich nicht abhalten lässt, „in alle Gegenstände der Civil-Gerichtsbarkeit die Hände einzuschlagen, die Untertanen vorzuladen, und selbige mit Pfändungen, Arresten und Sporteln zu beschweren, wenn sie sich den Hohenlohischen Anordnungen fügen.“⁶⁸ Dagegen würden sich die Königlichen Ämter Colmberg und Feuchtwangen gerade in entgegengesetzter Weise benehmen. Ansbach behauptete aber die preußischen Ansprüche auf die schillingsfürstlichen Untertanen, die bisher schon im brandenburgischen Fraisch-Gebiet wohnten.

Schaden beschwerte sich auch über die Pfarrerbesoldung. In Wildenholz hätte Schillingsfürst noch den Pfarrer bezahlt, während Preußen die Bezahlung des Diebacher Pfarrers bereits eingestellt habe.

Schließlich ging es noch um das von Schillingsfürst angeordnete, von Preußen untersagte Trauerläuten in Wildenholz zum Tod der ersten Ehefrau des Fürsten Karl Albrechts III., Auguste, die am 2. April 1803 verstorben war. Hardenberg hätte ihm, Schaden, mehrmals erklärt, dass Preußen vor allerhöchster Genehmigung des Landesvergleichs eine Abtretung weder annehmen noch geben könne. Somit hätte Schillingsfürst in Wildenholz noch das Sagen. In Ansbach wusste man keine rechte Antwort darauf. Man hätte im umgekehrten Fall in Diebach und Gastenfelden auch kein Trauerläut mehr angeordnet. Im Übrigen wäre man sehr bemüht, dass das Vergleichsgeschäft baldigst vollzogen würde. Die gleiche Hoffnung hegte Preußen, als es wenige Wochen vor Unterzeichnung des Landesvergleichs noch darum ging, ob Hohenlohe-Schillingsfürst die Gerichtsbarkeit über Wildenholz zusteht. Man empfahl, die Fälle bis zum Übergang ruhen zu lassen.

Wieder einmal wurde ein Termin festgelegt, zu dem der Landesvergleich wirksam werden und die beiderseitigen Landesherrn von da an in den Genuss aller grundherrlichen Gefälle und Rechte treten sollten: 1. September 1803. Bis zur Übergabe der Ratifikationsurkunden dauerte es aber noch bis zum 24. November 1803. Kurz darauf gab Joseph von Schaden in Schillingsfürst Anweisung, in dem für 30 000 Gulden von Preußen übernommene Oefnerholz alles schlagbare Bau-, Nutz- und Brennholz in einen Zeitraum von 10 Jahren einzuteilen und sofort mit einem Schlag von ca. 150 bis 200 Klafter für die Hofhaltung und Besoldungen und einer baren Leistung von 3 000 Gulden anzufangen. Vom Erlös der Stöcke sollte der Macherlohn bestritten werden.⁶⁹

⁶⁷ ebenda, Nr. 78

⁶⁸ StAN Rep. 270 I, 4192/81

⁶⁹ HZAN Sf 20 Bü 518

IX. Versteinung

Sechs Jahre nach der Verpflockung und ein dreiviertel Jahr nach dem der Landespurifikationsvertrag durch Ratifizierung rechtsgültig geworden war, wurde die neue Landesgrenze versteinert. Organisator und Leiter der Versteinung war der auch mit anderen Grenzen vielbeschäftigte Königlich Preußische Ingenieur-Hauptmann Christoph Ludwig Vetter aus Ansbach.

Anfang August 1804 hatte Vetter von dem Maurermeister Mietsam aus Feuchtwangen die Anzeige erhalten, „*daß die neuen Landesgränzsteine in dieser Woche noch zu Stand kommen...*“⁷⁰. Zur Vorbereitung der Versteinung reiste Vetter am 10. August 1804 nach Schillingsfürst. Tags darauf traf er sich um halb 6 Uhr früh mit dem schillingsfürstischen Hofrat und Oberamtmann Anton Aloys von Müller und dem Wildmeister Damian Schopf an der Speiersteige. Man wusste inzwischen durch Erkundigungen, dass die 1798 geschlagenen Pflöcke beinahe alle herausgerissen waren. Anhand des Verpflockungsprotokolls suchte man die vor sechs Jahren ausgepflockten Stellen und ließ dort durch Tagelöhner neue nummerierte Pfähle setzen. Damit kam man bis zum 49. Pfahl am Brücklein bei Neureuth.⁷¹

Nach einem Tag Sonntags-Pause setzte man das Geschäft mit dem 50. Pfahl fort. Jetzt war auch der Königl. Forstaufseher Gavernak von Kloster Sulz dabei.

Ab dem 69. Pfahl verpflockte man neu. 1798 war man davon ausgegangen, dass zwar die „Brövin“ bei Preußen verbleiben sollte, die Roßkopfwaldung jedoch zu Schillingsfürst kommen sollte. Aufgrund der Einigung 1799 wurde jetzt auch dieser Wald zu Preußen verpflockt (Steine 69 bis 74). Abends um 7 Uhr beendigte man die *Recherche* mit dem 100. Pfahl.

A. Grenzsteine

Mit der Herstellung der neuen Grenzsteine war zunächst der Schillingsfürster Steinhauermeister Anspeck beauftragt. Der hatte Schwierigkeiten, die Steine in der nötigen Größe und in der geforderten Zeit zu liefern. Vetter wollte ihm deshalb den Maurermeister Göbel von Leutershausen und, wenn nötig, einen weiteren Meister mit Gesellen beistellen. Tatsächlich fertigte dann aber Johann Christian Mietsam, Steinhauer und Maurermeister aus Feuchtwangen alle Steine.

Vetter widersprach auch dem Schillingsfürster Ansinnen, kleinere Steine herstellen zu lassen. Er verwies darauf, dass schon 1739 bei der letzten Fraischgrenz-Revision zwischen Ansbach und Schillingsfürst vereinbart wurde, erforderlich werdende neue Steine „*sucsessive in die gleiche Form zu bringen.*“⁷²

Zunächst wurden die alten, in Abgang gekommenen Fraisch- und Jagdsteine begutachtet. 46 waren brauchbar für Umarbeitung zu neuen Landesgrenzsteinen. 54 wurden neu gefertigt.

⁷⁰ HZAN Sf 30 Bü 72

⁷¹ HZAN Wa 60 Bü 817

⁷² HZAN Sf 30 Bü 71



Stein 36

Der Landesgrenzstein 36 war früher Fraischgrenzstein Nr. 61. Die alte Nummer ist teilweise noch zu erkennen. Der Abstrich der Ziffer 1 ist unten geteilt. Für die neue Landesgrenze von 1804 wurden bis zum Stein Nr. 46 alte Fraisch- und Jagdsteine umgearbeitet, während die Steine 47 bis 100 aus Steinbrüchen stammen.

Stein 1 blieb stehen und wurde an Ort und Stelle bearbeitet.

Von Stein 2 bis 46 wurden frühere Fraischsteine (2 – 9; 22 – 24; 30 – 37; 46) und frühere Jagdsteine (10 – 21; 25 – 29; 38 – 45) umgearbeitet. Breite und Dicke variieren bei den früheren Fraischsteinen zwischen 34 x 27 cm und 35 x 34 cm; die früheren Jagdsteine messen 30 x 22 cm in Breite und Dicke. Die Höhe über dem Erdboden schwankt stark, auch abhängig davon, wie tief sie eingegraben sind, zwischen 40 und 65 cm. Das Dach der Steine ist meist flach (waagrecht) mit stark abgerundeten Kanten.

Ab Stein Nr. 47 sind neue Steine mit einem bogenförmigen Dach gesetzt worden.



Stein 55.

Gänzlich neu aus dem Steinbruch am Götzenberg bei Feuchtwangen



Stein 40.

Ein umgearbeiteter Jagdstein

Steinhauermeister Mietsam beschreibt sie in seiner Rechnung vom 13. Februar 1804: „54 dauerhafte harte Steine à 4 hoch 13 (richtig: 1,3) breit und 1 Schuh dik, gebrochen und behauen, das Stück à 3 Fl. 12 Kr. Dazu sind an 3 Seiten die Füllungen zu den Gränz – Zeichen und Nummern

*vertieft ausgearbeitet und dann die Buchstaben aufgehauen – und mit schwarzer Öhlfarb ausgestrichen worden, am Stück verdient 36 Kr.*⁷³

Die angegebene Größe der neuen Steine entspricht einer Höhe von 120 cm, einer Breite von 39 cm und Dicke von 30cm. Tatsächlich sind die Steine meist 40 cm breit, 31 – 33 cm dick und bis zu 133 cm hoch. Der behauene überirdische Teil ist bis zu 90 cm hoch. Das Dach ist gewölbt. Für die Umarbeitung der alten Fraisch- und Jagdsteine berechnete Mietsam 30 Kr. das Stück.

Die neuen Steine ab Nr. 47 mussten aus Steinbrüchen abgeholt werden. Von den Nummern 75 – 81 stammen zwei aus der Windshofer Hut, drei vom Gailberg bei Weinberg. Alle anderen neuen Steine kamen aus dem *Goezenberg bei Feuchtwang*.

Die Umarbeitung der alten Steine geschah wahrscheinlich in oder bei Gastenfelden. Der dortige Schmiedemeister Johann Georg Rottmann hatte für Mietsam 28 Schlegeisen scharf gemacht, das Stück für einen Kreuzer. Bei dem Wirt in Gastenfelden verzehrten Mietsam und seine Gesellen 5 Fl. 18 Kr., bei Johann Georg Bosch in Schillingsfürst 8 Fl. 15 Kr.

B. Transport

Die Anfahrt der Steine hatten die Bauern ohne Bezahlung zu leisten. Den Dorfgemeinschaften wurde zugeteilt, welche Steine zu *führen* seien.

Ortschaften	Stein Nr.
Ober- und Unterbreitenau, Morlitzwinden, Leimbachsmühl, Speierhof und Schönbronn	2 – 21
Hagenau, Gastenfelden und Traisdorf	22 – 35
Hagenau, Clonsbach und Neureuth	36 – 41
Steinbächlein, Waizendorf, Schwand, Neureuth und Altengreuth	42 – 53
Schorndorf, Leipoldsberg	54 – 59
Brunst, Hetzweiler, Weihermühle, Eckartweiler	60 – 68
Sulz und Ziegelhaus	69 – 74
Stilzendorf, Frankenheim und Wittum	75 – 81
Dombühl und Höfstettermühle	82 – 93
Ebertsmühle, Bersbronn und Stützenhof	94 - 100

58 Steine entfielen auf preußische Bauern, 41 auf schillingsfürstische. Stein Nr. 1 blieb stehen und wurde an Ort und Stelle umgearbeitet.

C. Versteinerungsgeschäft

Vom 16. bis 18. August 1804 wurde die neue Landesgrenze versteint. An der Spitze der Königlich Preußischen Delegation stand der Ingenieur-Hauptmann Vetter. Er führte das Kommando. Beigezogen waren der Justizrat und erster Justizamtmann Riedel zu Leutershausen,

⁷³ HZAN Sf 30 Bü 72.

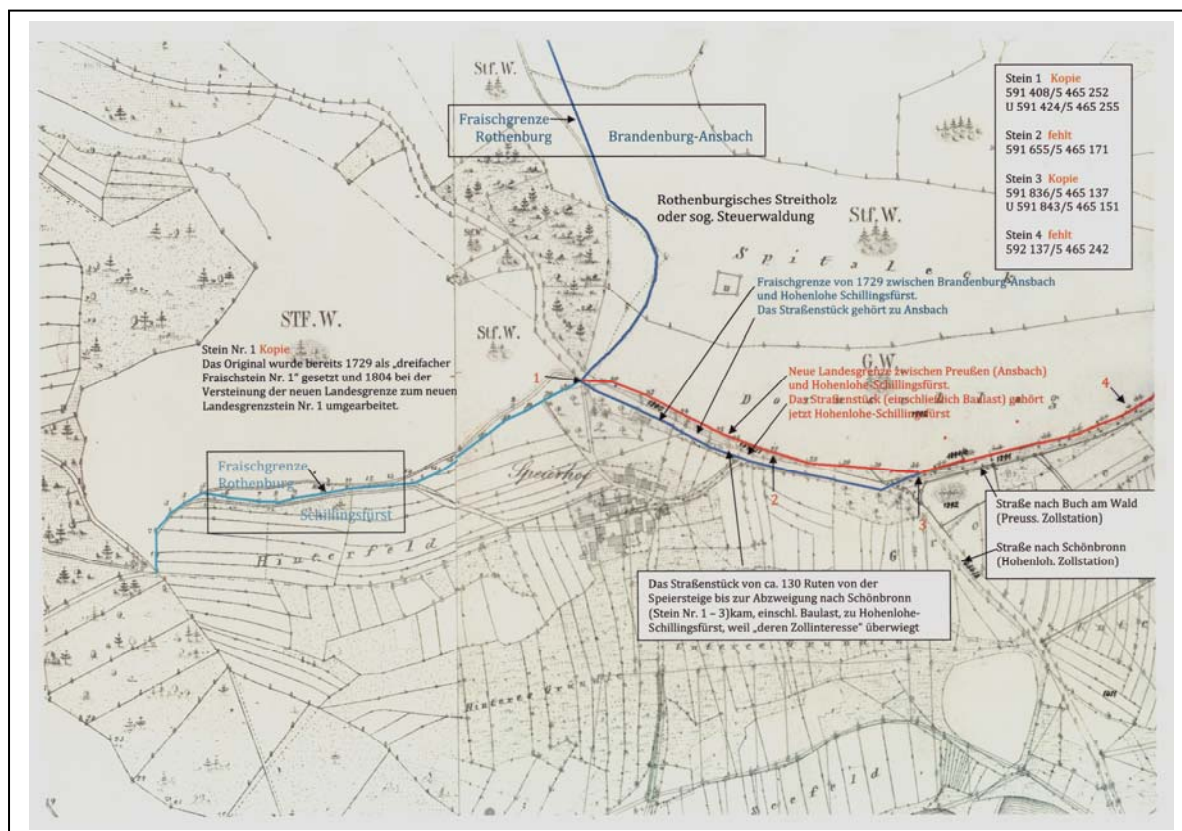
der Oberförster Bolz zu Sulz, der Wildmeister Griesmeyer von Windelsbach und der Streifer Spittler von Oberndorf.

Von Fürstlich Hohenlohischer Seite kamen der Regierungsrat Abele und der Hofrat und Oberamtmann von Müller. Der Oberjäger Bosch von Waldenburg und die beiden Wildmeister Damian und Moritz Schopf von Schillingsfürst vervollständigten die Delegation.

Stein Nr. 1:

Man traf sich, wie schon bei der Verpflockung, an der Speiersteige am alten Fraischgrenzstein Nr. 1. Dort stießen Grenzen zwischen Brandenburg-Ansbach, Hohenlohe-Schillingsfürst und der Reichstadt Rothenburg aufeinander.

Wegen Erneuerung dieses Steins am „Dreiländereck“ mit Rothenburg war auch der rothenburgische Deputierte, der Raths-Actuarius Renger anwesend. Man befand diesen Stein noch brauchbar. Durch einen Steinhauer ließ man die Beschriftung der Südseite von **HLS** auf **HG** (Hohenlohisches Gebiet), die der Ostseite von **B. 1** (Brandenburg) auf **PG** (Preußisches Gebiet) ändern. Die Westseite mit der Bezeichnung **R. 1** und die Nordseite mit kaum noch erkennbaren brandenburgischen und rothenburgischen Wappen ließ man unverändert. Leider ist dieser interessante Stein heute verschollen.

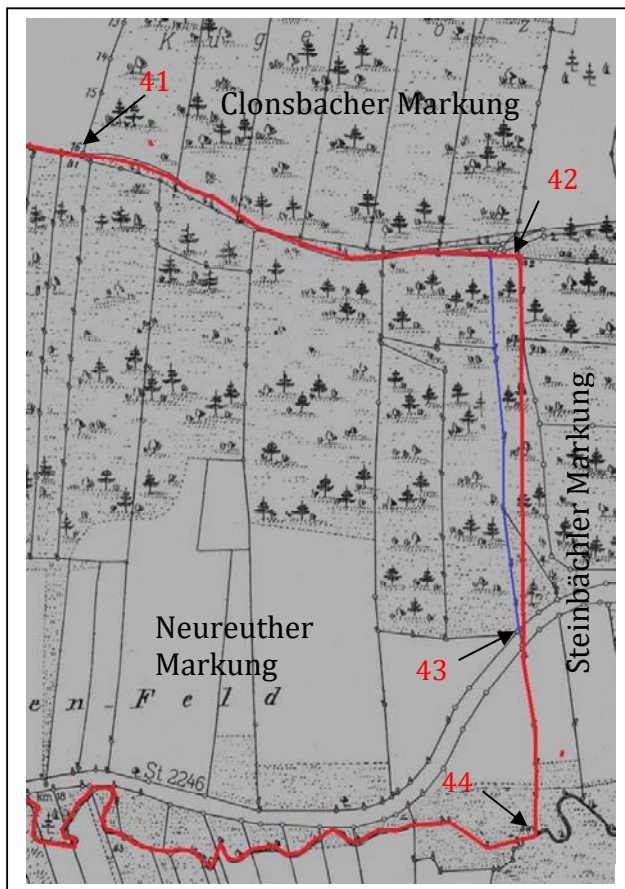


Beginn der Versteinerung

Am „Dreiländereck“ zwischen Brandenburg-Ansbach, Hohenlohe-Schillingsfürst und der Reichstadt Rothenburg/Tbr. steht der erste Stein der neuen Landesgrenze. Diese endet mit Stein 100 bei Mittelstetten.

Kartengrundlage: BayernAtlas. Bearbeitung: Karlheinz Seyerlein

Ohne nennenswerte Schwierigkeiten kam man mit dem Austausch der Pflocken gegen die neuen Steine bis zum 42. Pflocken, wo die Clonsbacher, die Steinbächler und die Neureuther Markung zusammenstoßen. Hier auf dem „First“ protestierten mit Zustimmung des Justizamts Leutershausen Schultheiß Engelhardt aus Steinbächlein und Georg Leonhard Stadler von Waizendorf gegen den Standort des 42. Steins. Sie behaupteten, dass ungefähr 15 Schritt rückwärts von diesem Stein ihre Triebsgerechtigkeit und auch die Ortsmarkung eintrete und dann schräg zu dem 43. Pflocken hinunterschneide. Dort sollte dann auch die neue Landesgrenze auf der Markungsgrenze verlaufen. Bei der Verpflockung wäre weder das Justizamt Leutershausen noch jemand von ihrer Gemeinde zugezogen gewesen und es müssten damals die Markungsgrenzen nicht richtig angegeben worden sein. Der Gemeindevorsteher Michel Kreil aus Neureuth konnte die Sache nicht klären, gab aber zu, dass die Steinbächler das daraufstehende Holz benutzt hätten und widersprach nur der oberen Breite des Platzes. Versteint war die Steinbächler und Waizendorfer Ortsmarkung gegen Neureuth nicht. Die Versteinerungskommission erklärte sich nicht berechtigt, die Landesgrenze zu verlegen, wiesen darauf hin, dass die Triebrechte auch über die Landesgrenze hinweg ausgeübt werden dürfen und empfahl den *Querulanten*, sich an die *Hochstlöbliche Vergleichs-Vollziehungs-Commission* zu wenden. Diese würde, wenn die Markungsgrenze versteint würde, auch die Landesgrenze dorthin verlegen.



Vieh-Triebsrecht
 Auf dem zwischen der roten und der blauen Linie dargestellten Streifen Wald beanspruchten die Bauern aus Steinbächlein und Weizendorf das „Triebs-Recht“. Während der Versteinerung von 1804 (rote Linie) ging man darauf zunächst nicht ein. Die spätere Gemeinde- und Landkreisgrenze (blaue Linie) wurde aber zurückverlegt.
 Kartengrundlage: BayernAtlas

Der 42. Stein wurde an die Stelle des Pflockens gesetzt. Beim 43. Stein, an der Straße von Schillingsfürst nach Ansbach, beendete man *„wegen des eingebrochenen späten Abends für Heute das Geschäft.“*

Der 42. Stein wurde nicht mehr versetzt, auch nicht, als später, in bayerischer Zeit, die Gemeindegrenze dort gezogen wurde, wo die „Querulanten“ sie 1804 angegeben hatten.

Am nächsten Tag kam ab dem 65. Stein für den Justizrat Riedel von Leutershausen der erste Justizamtmann Heinrichmaier aus Feuchtwangen dazu. Bei Stein 65 endete auf preußischer Seite der Sprengel des Justizamts Leutershausen und der Feuchtwangens begann. Die Steine Nr. 73 und 74 waren aus Versehen der Orte Sulz und Ziegelhaus nicht *„zur gehörigen Zeit an Ort und Stelle geführt worden, daher man, um das Geschäft nicht aufzuhalten, sich vermüßigt sah, an deren Stelle einstweilen zwei ausgehobene alte Jagdsteine zu setzen.“* Dasselbe passierte bei Stein Nr. 94. Den hatte die Gemeinde Bersbronn nicht angefahren.

Am 17. August schaffte man es noch bis zum 77. Stein. Mitten im Wald am Sauhagrangen *„endigte man mit dem eingebrochenen Abend für heute das Geschäft.“*

Tags darauf fehlte der hohenlohische Hofrat und Oberamtmann von Müller wegen Unpässlichkeit.

Mit der Steinsetzung Nr. 78 bis 100 wurde das Geschäft beendet *„und (man)beschloß, das dabey abgehaltene Protokoll in duplo ausfertigen zu lassen, solches eigenhändig zu unterschreiben und zu besiegeln, demselben durch einen mit dieser Versteinung übereinstimmenden Riß, woraus zugleich die vormalige Grenze zwischen dem Fürstenthum Ansbach und der Herrschaft Schillingsfürst ersichtlich wäre, einzufügen“⁷⁴.*



Stein 89
Das 1805 hingekittete Stück ist wieder abgefallen.

209 Jahre nach der Grenzziehung:



Am 6. August 2013 wurde eine von der Steinmetzmeisterin Carolin Domscheit gefertigte und gestiftete Kopie des verschollenen ersten Steins der Landesgrenze aufgestellt. V.l. Siebner-Obmann Erwin Keitel; Daniel Groß, Forstamt Rothenburg; Kreisheimatpfleger Claus Broser; Fürst Constantin zu Hohenlohe-Schillingsfürst; Steinmetzmeisterin Carolin Domscheit; Karlheinz Seyerlein; Bürgermeister Friedrich Wieth, Schillingsfürst; Bürgermeister Siegfried Heß, Leutershausen; Siebner-Obmann Walter Wirth.

D. Technik der Versteinung

Wie er die Versteinung organisierte, ließ Vetter in das Protokoll aufnehmen. Sobald ein Stein nur eingelassen und einigermaßen befestigt war, zeichnete Vetter mit Röteln die Richtung der am Kopf und Fuß einzuhaudenden und mit schwarzer Ölfarbe auszustreichenden Weislinien (Ruten) an. Diese Linie zeigte nicht in gerader Linie von einem zum nächsten Grenzstein, sondern auf die nächsten, die Dorfmarkungen unterscheidende Flur- und Gütersteine, Unter-Raine oder Bäche. Deshalb wurden auch nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, „die Winkel genommen“. Sinnvoll wäre die Feststellung, um wieviel Grad sich die Richtung der Grenze bei einem Stein ändert nur bei einem geraden Verlauf zwischen den Grenzsteinen gewesen.

Von geheimen „Siebener-Zeichen“ ist nicht die Rede. Bei Umsetzungen in neuerer Zeit wurden auch keine gefunden.

Zur „Grabung der Gruben, Austrag- Einsez und Eindämmung der Steine“ wurden Tagelöhner eingesetzt. Im Gegensatz zu den Bauern, die den Transport der Steine ohne Vergütung zu leisten hatten, wurden die Tagelöhner bezahlt. Während der Vorbereitungsarbeiten und der Versteinung waren meist elf Tagelöhner am gleichen Tag beschäftigt. Sie erhielten einen Tageslohn von 30 Kreuzern (= ½ Gulden). Insgesamt wurden 73 ½ Mann-Tage gezahlt.

Botengänger wurden vor und während der Versteinung eingesetzt. Unter ihnen war auch eine Frau, Rosina Engelhardin. Für Botengänge nach Brunst und Schwand erhielt sie 24 Kreuzer. Zehn Boten, teils mehrfach eingesetzt mit Botengängen bis nach Feuchtwangen und Rothenburg, erhielten insgesamt 6 Gulden 28 Kreuzer.

Der Grenzverlauf zwischen den Grenzsteinen wurde für das Protokoll von dem Messkettenzieher Johann Veit Honig von Ansbach und seinen Gesellen ausgemessen. Sie erhielten 45 Kreuzer pro Tag. 13 Mann-Tage wurden insgesamt bezahlt.

Bei den Messungen wurde das Ansbacher Maß angewandt: Die Rute zu 12 Ansbacher Schuh: 359,76 cm⁷⁵

Auf der gesamten Grenze wurden 7.400 Ruten und 7 Schuh gemessen, das ergibt eine Länge von gut 26,6 Kilometern.

Einem alten Brauch zufolge wurden die Buben aus den Grenzorten bestellt, um ihnen den Vorgang und die Standorte der Grenzsteine in das Gedächtnis einzuprägen. Sie wurden jedoch nicht mehr wie früher auf den Stein „gestoßen“ (nicht mehr mit Nachdruck auf den Stein gesetzt). Sie bekamen Geld. Für die preußischen Buben wurden 72 Kreuzer, für die schillingsfürstlichen 36 Kreuzer verteilt. Vermutlich erhielt jeder einen Kreuzer.

⁷⁵

Kreutzer. Alte Maße und Gewichte in Mfr.



Im Wurzelgeflecht einer riesigen Fichte eingewachsen wurde der **Stein 78** beim Sturz des gewaltigen Baumes mit in die Höhe gerissen. Entdeckt wurde die ungewöhnliche Situation vom Dombühler Gemeinderat unter dem damaligen Bürgermeister Johannes Haider bei einer Grenzbegehung. Nachdem der Stamm abgeschnitten war, fiel der Stein mit dem Wurzelteller wieder in seine ursprüngliche Lage zurück.



Stein 65.
Neu gebrochen und bearbeitet für die neue Landesgrenze 1804. Davor ein Waldstein von 1730

E. Grenzriss

Der Ingenieurhauptmann Vetter, mit der Verfertigung des Risses über den Grenzverlauf beauftragt, war in der Folge anderweitig stark beschäftigt. Am 20. Juli 1805 schrieb er an den Hofrat von Müller „...nur bin ich dermalen außer Stand die dazu gehörigen Gränzrisse sogleich (in das Schreiben) einzuschließen und muß daher in so lange noch um Nachsicht bitten bis ich von der preußisch – Pfalz Bayer. Gränzregulierungs Commission auf ein paar Wochen abzukommen vermag.“ (Preußen und Kurpfalzbayern hatten am 30. Juni 1803 im sog. Hauptlandesvergleich eine Territorialgrenze vereinbart, die zu versteinen war). Von Müller erinnerte Vetter am 20. August 1805 nochmals an die Anfertigung des Risses⁷⁶. Vermutlich kam es nicht mehr dazu. In den einschlägigen Archiven in Neuenstein, Nürnberg und Berlin ist der Riß nicht auffindbar. Für den Landesvergleich Preußens mit dem Hohenlohe-Neuensteinischen Hause hatte Vetter 1803 eine wunderschöne Karte mit 532 Grenzsteinen gezeichnet.⁷⁷

F. Revision

„...sobald es andere dringendere Geschäfte erlauben würden (sollte) eine gänzliche Revision sothaner Versteinung ... vorgenommen werden.“ Erst rund acht Monate später war es soweit. Am 7. Mai 1805 begann man wieder an der Speiersteige mit der Revision⁷⁸. Währenddessen ließ man den Messkettenzieher Honig zusammen mit Tagelöhnern die Steine Nr. 73, 74 und 94 setzen. Diese Steine waren bei der Versteinung aus Versehen der Gemeinden nicht angeliefert worden. Bei der Revision – am ersten Tag kam man bis Stein Nr. 72, am nächsten Tag bis zum Schluss – „entdeckte man folgende Fehler und Gebrechen“:

⁷⁶ HZAN Sf 30 Bü 72

⁷⁷ GstA PK XI. HA, Rolle 400

⁷⁸ HZAN Wa 60 Bü 817

- Im Röschenholz von Stein Nr. 10 bis 12 war noch kein Grenzweg ausgehauen, obwohl seinerzeit die beiderseitigen Wildmeister angewiesen worden waren. Die jeweiligen Behörden sollten in Bälde die Forstämter damit beauftragen.
- Der gleiche Mangel wurde vom 36. bis 43. Stein (Fünftehner Holz und Langenfürst) sowie vom 54. bis 66. Stein festgestellt und man machte die Bemerkung: „...man kann die Aushauung eines Grenzweegs von wenigstens 4 Schuh beederseits mithin im Ganzen 8 Schuh breit (2,40 Meter), nicht genug empfehlen, weil ohne diese die Gränzsteine in den Dikungen der Wälder nicht leicht gefunden werden können.“
- Stein Nr. 29 war durch das aus den Äckern herausfließende Wasser ausgespült. Er wurde wieder mit Erdreich befestigt.
- Bei Stein Nr. 31 war die Weislinie nicht mit schwarzer Ölfarbe bestrichen und die alte Nummer nicht weggehauen. Ein Schillingsfürster Maurer wurde mit der Ausbesserung, auch der noch folgenden Fehler beauftragt.
- An dem 49. Stein war die Weislinie falsch eingehauen.
- An Stein Nr. 89 war ein Stück abgefallen. Man beschloss, es hinkitten zu lassen.

Im Übrigen ließ man Steine, wo nötig, frisch umdämmen (feststampfen), wieder gerade hinstellen und zum Teil mit Wasen (Gras-Soden) umlegen.

„Bey dem lezten Stein wurde die Bemerkung gemacht, daß es nach dem Beispiele aelterer Gränzsteinsetzungen schicklich wäre, in dem lezten und 2ten dieser Steine (weil es bey dem ersteren derselben aus Mangel an Raum nicht angehet), die Zahl des Jahres, in welchem diese Steine gesezt worden einhauen zu lassen, und man traf daher auch unter allerhöchster Genehmigung die Anstalt dazu, daß die Jahrzahl

1804

eingehauen werde und beschloß damit dieses Geschäft.

A.U. S.

*Christoph Ludwig Vetter
Königlich-Preussischer
Ingenieur Hauptmann*

*Anton Aloys v. Müller
Hochfürstl. Hohenloh. Waldenburg-
Schillingfürster Hofrath und
Oberamtmann“⁷⁹*

Damit war erstmals eine Landesgrenze zwischen den beiden Fürstentümern geschaffen, die ihren Namen verdient.

⁷⁹ Schluss des Versteinungsprotokolls HZAN Wa 60 Bü 817



Der **100.** und letzte Stein der Landesgrenze steht in der Nähe von Mittelstetten an der B 25.

G. Kosten

Die Gesamtkosten der Grenzziehung, unter dem 9. Mai 1805 festgestellt, beliefen sich auf 303 Gulden 2 Kreuzer Rheinischer Währung (der Gulden zu 60 Kreuzer)⁸⁰
Hältig aufgeteilt trug jede Partei 151 Fl. 31 Kr.

	Gulden	Kreuzer
Grenzsteine, neu und umgearbeitet	237	42
Messkettenzieher	9	45
Tagelöhner	36	45
Boten	6	28
Untersuchung der alten Fraisch- und Jagdsteine	3	6
Buben	1	48
Mängelbehebung	1	20
Reinschriften, Kopien, Hefterlohn (darunter: <i>Ein Protokoll mit seidenen Scheine geheftet – eine steife Decke gemacht; 2 Stücklein seidene Schnür eben so viel dazu gelegt, thut 20 Kr.</i>)	6	28
Zusammen	303	2

Kostenvergleich: Im Rahmen des Landesvergleichs wurde im Durchschnitt für einen preußischen Hof ein Ertragswert von 1 635 Gulden, für einen schillingsfürstlichen Hof 2 530 Gulden gezahlt.

⁸⁰ HZAN Sf 30 Bü 72

H. 1806 – Ansbach und Schillingsfürst werden bayerisch

Die Säkularisation der geistlichen Stände und die Mediatisierung der Reichsstädte durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 haben die hohenlohischen Fürstentümer ohne Verluste überstanden, nicht aber die größeren Umwälzungen der politischen Landschaft in Deutschland durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806.

Die beiden benachbarten Fürstentümer Ansbach und Schillingsfürst wurden 1806 auf zwei verschiedenen Wegen bayerisch: Ansbach durch Verträge, Schillingsfürst durch die Gründung des Rheinbundes. Alles mit dem Segen Napoleons.

Ansbach: Im Wiener Geheimvertrag vom 15. Dezember 1805, unmittelbar nach Napoleons großem Sieg in der Drei-Kaiser-Schlacht bei Austerlitz, sowie mit dem Pariser Vertrag vom 15. Februar 1806 mit Frankreich trat Preußen Ansbach an Frankreich ab (im Austausch für das Kurfürstentum Hannover). Am 24. Februar 1806 marschierte der französische General Bernadotte in Ansbach ein. Die Zivilbesitzübergabe erfolgte am 11. u. 26. März 1806. Knapp zwei Monate später, am 24. Mai 1806 übergab Bernadotte das Fürstentum an das Königreich Bayern.

Schillingsfürst: Durch die Rheinbundakte beschenkte Napoleon die Staaten, die sich „seinem“ Rheinbund anschlossen reichlich zu Lasten kleinerer Herrschaften. Bayern und Württemberg wurden von Napoleon zu Königreichen erhoben. Die hohenlohischen Fürstentümer wurden mediatisiert, verloren ihre Reichsunmittelbarkeit, ihre Souveränität. Den größten Teil von Hohenlohe erhielt das Königreich Württemberg. Nur das von Rothenburg und Ansbach umschlossene Schillingsfürst kam zu Bayern. Sonst wäre eine württembergische Insel in Bayern entstanden.

Die hohenlohischen Fürsten verließen sich zu lange auf Versprechungen des Königs von Preußen und Napoleons. Am 6. Januar 1806 meldete der Fürst aus München, *„er habe die beruhigende Überzeugung, daß das politische und unabhängige Dasein des Hauses Hohenlohe bei den bevorstehenden Veränderungen keiner Gefahr ausgesetzt ist.“* Dies könne den Vorstehern der Gemeinden, Schultheißen und anderen vorzüglichen Untertanen gelegentlich bekannt gegeben werden.⁸¹

Die Hoffnung trog. Hohenlohe, das nicht Napoleons Rheinbund beitrug, wurde für seine Treue zum Reich nicht belohnt. Es wurde nicht zu einem selbständigen Staat zusammengefasst, sondern unter Württemberg und Bayern aufgeteilt.

Hätte Hohenlohe eine Chance gehabt, seine Souveränität zu erhalten? Hubert zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg meinen 1965 dazu:⁸² „Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen hatte von einem Herzogtum Franken geträumt, zu dem das Fürstentum Hohenlohe erhoben werden sollte. Die Träume und Pläne sind niemals verwirklicht worden. Man kann jedoch annehmen, dass es durch Beitritt zum Rheinbund hätte geschehen können.“

⁸¹ HZAN Sf 30 Bü 444

⁸² „Hohenlohe“. S. 34

I. Übergabe Schillingsfürsts an Bayern

Offiziell waren den Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Schillingsfürst die gravierenden Veränderungen durch die Rheinbundakte noch nicht mitgeteilt, als die beiden am 4. September 1806 ein Schreiben an den König von Bayern richteten. Darin baten sie den neuen Landesherrn, er möge „*schonende Rücksicht auf unsere bisherigen Verhältnisse und auf unsere natürlichen Gefühle und Empfindungen (nehmen und) die Besitzergreifung nicht durch ein Militair-Commando*“ veranstalten.⁸³ Die ihrer Souveränität beraubten Fürsten baten den König „*allerunterthänigst, die ungeheucheltste feierlichste Versicherung und seiner allerdevotesten Ehrfurcht und allergetreueste Anhänglichkeit huldreichst anzunehmen.* „

Am 24. September 1806, abends um 6 Uhr, war es soweit: Der Königlich bayerische Besitzergreifungs-Commissario, der Kriegs- und Domänenrat Lang, übergab in Schillingsfürst entsprechende Dokumente an den Hofrat v. Müller. Die Durchlauchtigste Frau Mutter des Fürsten war der Meinung, die Commission solle bei Müller einlogiert werden, „*weil in den Wirtshäusern keine ordentliche Verpflegung zu erwarten, und im Schloß kein schickliches Zimmer zu haben ist.*“ Dies teilte Müller dem in Kupferzell weilenden Fürsten mit.⁸⁴

⁸³ HZAN Wa 80 Bü 106

⁸⁴ HZAN Wa 60 Bü 175

X. Die Grenze nach 1806

Mit der Übernahme der beiden Fürstentümer durch das neue Königreich Bayern änderte sich auf beiden Seiten der bisherigen Landesgrenze zunächst nicht viel. Wie vorher grenzten auf der ehemals preußischen Seite im Süden und Osten die Justiz- und Kameralämter Feuchtwangen und Leutershausen/Colmberg an das vorher hohenhohische Oberamt Schillingsfürst. Ab 1808 wurde das neue Königreich Bayern in Landgerichtsbezirke aufgeteilt. Die Landgerichte (älterer Ordnung) waren sowohl Gerichte unterer Instanz als auch staatliche Verwaltungsbehörde. Damit war auf dieser unteren Ebene die Trennung von Justiz und Verwaltung gegenüber der preußischen Regelung wieder aufgehoben. Abgelöst wurden die Landgerichte ab 1862 durch die neuen Bezirksamter (ab 1938 Landratsämter) für den Bereich Verwaltung und ab 1880 durch die neuen Amtsgerichte für den Justizbereich.

Die Landesgrenze von 1804 trennte nunmehr die Landgerichte Leutershausen und Feuchtwangen von dem Herrschaftsgericht Schillingsfürst (ab 1840 ebenfalls Landgericht). Es erhielt 1858 vom Landgericht Leutershausen die Gemeinden Brunst, Eckartsweiler, Erlach und Hagenau⁸⁵; vom Landgericht Feuchtwangen u.a. Dombühl. Dieser neuen Landgerichtseinteilung folgte 1862 auch die Aufteilung der Bezirksamter (1938 in Landkreise umbenannt) Ansbach, Feuchtwangen und Rothenburg (mit dem vorherigen Landgericht Schillingsfürst).

Die Bezirksamts- und späteren Landkreisgrenzen berührten die ehemalige Landesgrenze von 1804 nur noch mit ca. 1,2 Kilometer zwischen Neureuth und Steinbächlein. Jetzt trennte die ehemalige Landesgrenze nur noch Gemeinden. Nach dem Gemeinde-Edikt von 1818 bzw. nach den Gebietsreformen ab 1972 sind das:

auf ehemals schillingsfürstischer Seite		auf ehemals preußischer Seite	
ab 1818	nach 1972	ab 1818	nach 1972
Kirnberg	Gepsattel	Schwabsroth	Geslau
Gastenfelden	Buch am Wald	Hagenau	Buch am Wald
Stilzendorf	Schillingsfürst	Jochsberg	Leutershausen
Schillingsfürst		Erlbach	
Wörnitz	Wörnitz	Erlach	
		Brunst	
		Kloster Sulz	Dombühl
		Dombühl	

Durch die Eingemeindungen ab 1972 berühren sich heute die Städte Schillingsfürst und Leutershausen an der historischen Landesgrenze von 1804. Das Gebiet der Gemeinde Buch befindet sich auf beiden Seiten dieser alten Grenze.

⁸⁵ Jehle, S. 951



Die **Landesgrenze von 1804** (rote Linie) trennte nach dem Übergang der beiden Fürstentümer an Bayern die Landgerichtsbezirke Leutershausen und Feuchtwangen von dem Bezirk des Herrschaftsgerichts Schillingsfürst (ab 1840 ebenfalls Landgericht). Bevor 1862 die Bezirksämter Ansbach, Feuchtwangen und Rothenburg entstanden, wurden vom Landgericht Leutershausen die Gemeinden Brunst, Eckartweiler, Erlach und Hagenau und vom Landgericht Feuchtwangen Dombühl dem Landgericht Schillingsfürst zugeschlagen (blaue Linie). Die neuen Bezirksamts- (später Landkreis-) Grenzen (schwarze Linie) berührten deshalb die frühere Landesgrenze nur noch ca. 1,2 km zwischen Neureuth und Steinbächlein.
 Kartengrundlage: Staatliche Bibliothek Ansbach, Altkartenbestände XIV f 368 b) 2. Herrschaftsgericht Schillingsfürst 1840
 Bearbeitet: Karlheinz Seyerlein

Die Versteinung dürfte im „Grenzgebiet“ große Aufmerksamkeit hervorgerufen haben: Boten und Tagelöhner wurden beschäftigt, die Bauern hatten die Steine anzufahren und die männliche Jugend bekam Geld, um sich die Grenze einzuprägen. Doch ihre eigentliche Funktion als Landesgrenze zwischen zwei souveränen Staaten hatte die Grenze nur zwei Jahre bis zu deren beider Übergang an das Königreich Bayern. Sie konnte in dieser kurzen Zeit nicht stark in das Bewusstsein dringen. Heute ist der geschichtliche Hintergrund dieser Grenze nahezu unbekannt. In heimatgeschichtlichen Schriften wird die Grenze durchwegs falsch bezeichnet. Sie ist eben nicht Fraischgrenze sondern Landesgrenze; das G bedeutet nicht Gerichtsbarkeit oder Grenze und P schon gar nicht Brandenburg. Richtig ist, was im Versteinungsprotokoll 1804 niedergeschrieben wurde: **P.G.** (das heißt *Preussisches Gebieth*) und **H.G.** (das heißt *Hohenlohisches Gebieth*).⁸⁶

XI. Bewertung der Maßnahmen Preußens mit Benachbarten

Der preußische Minister Hardenberg wollte in den erworbenen fränkischen Provinzen Ansbach und Bayreuth ein geschlossenes Territorium wie in Preußen schaffen. Innerhalb dieses Gebiets wollte er keine Rechte dulden, die der Landesherrschaft zuwiderliefen: keine fremde Hoch- (Fraisch-) und Niedergerichtsbarkeit, keine fremde Vogtei, Dorfherrschaft, Hirtenstab, .. keine fremden Grundherrschaften. Nur (fremdes) Privateigentum war von diesem Anspruch ausgenommen. Preußen wollte auch allein zuständig sein in kirchlichen, Steuer- und Militärangelegenheiten.

Mit den vorherrschenden, schier unglaublichen Vermischungen von Herrschaftsrechten war kein Staat mehr zu machen – jedenfalls kein moderner Staat. Eine Bereinigung dieser mittelalterlichen Verhältnisse hätte im Interesse aller Beteiligten gewesen sein müssen. Es hätte nur um das *wie*, und nicht um das *ob* gehen dürfen. Auf dem Verhandlungsweg hätte vieles gut oder zufriedenstellend geregelt werden können. Gesprächsbereitschaft, Verhandlungswillen, Kompromissbereitschaft wären erforderlich gewesen. Auf viel Althergebrachtes hätte verzichtet werden müssen.

Ausgangspunkt für die territoriale Neugliederung waren die bestehenden Fraischgrenzen, die Preußen 1796 einseitig zu Landesgrenzen erklärte. Preußen hatte zuvor seit 1792 Verhandlungen zu einvernehmlichen Regelungen angeboten. Dazu war die Ausgangslage mit den einzelnen Nachbarn sehr verschieden.

Günstig war es, wenn auf beiden Seiten der künftigen Landesgrenze annähernd gleich viel an Untertanen und Rechten auszutauschen waren.

A. Unterschiedliche Voraussetzungen

Einvernehmliche Verträge, zumindest Vorverträge, gelangen dem preußischen Minister Hardenberg mit kleineren Nachbarn. Mit ihnen konnte er beweisen, dass ihm an einem fairen Ausgleich gelegen war. Rothenburg hätte, wenn es zum Vollzug gekommen wäre, 64 Untertanen mehr bekommen als abgegeben (234 gegen 170 Untertanen), aber 659 Morgen Wald mehr abgegeben.⁸⁷ Soweit kam es nicht mehr. Bayern besetzte 1802 Rothenburg.

Schlecht war die Ausgangslage für Verhandlungen z.B. mit Dinkelsbühl. Die preußische Fraischgrenze erstreckte sich dort bis vor das Wörnitztor. Viele reichstädtische Untertanen lebten in den Dörfern vor der Stadt in preußischem Fraisch-Gebiet. Umgekehrt galt das nicht. Auch mit dem Fürstbistum Eichstätt waren die Verhältnisse verzwickelt. Während das sog. Unterstift mit der Residenzstadt Eichstätt ein ziemlich geschlossenes eichstädtisches Gebiet war, bestand das sog. Oberstift aus fünf eichstädtischen Inseln innerhalb der preußischen Fraisch. Außerdem wohnten noch viele eichstädtische Untertanen außerhalb dieser Exklaven in preußischem Gebiet. Preußen hatte lediglich die Ämter Stauf und Solnhofen und einige kleinere Besitzungen zum Tausch anzubieten.⁸⁸ Der Fürstbischof von Eichstätt Joseph Graf von Stubenberg teilte Hardenberg am 7. Juni 1796 mit, er komme vor *„lauter Staunen über das ansbachische Vorgehen gar nicht zu ruhiger Überdenkung und reiflicher Überlegung“*⁸⁹. Eichstädtische Gerichtsrechte in Lehrberg, Luftlinie 70 km von Eichstätt, aber nur 8 km von

⁸⁷ Moritz, Rothenburg, S. 47

⁸⁸ Schuh, Zugriff, S. 95

⁸⁹ Schuh, Herrschaftsgemeinde S. 170

Ansbach entfernt – für Eichstätt unverzichtbar. Genauso wie nur die Baulast an der protestantischen Kirche in Binzwangen, 80 km von Eichstätt entfernt. Sicher wäre auch eine einvernehmliche Purifikation schwierig gewesen, doch Eichstätt ließ sich nicht einmal auf Verhandlungen ein. Wenige Jahre später, 1802, säkularisierte Bayern im Vorgriff auf den Reichsdeputationshauptschluss das Hochstift Eichstätt. 1804 einigte sich Bayern mit Preußen im Hauptlandesvergleich auf eine neue Grenze, die das ehemalige Fürstentum Eichstätt zwischen Bayern und Preußen teilte. Auf diese Grenze hätte sich vermutlich Eichstätt schon 1796 in einem Purifikationsvertrag mit Ansbach einigen können.

Auch mit dem Deutschen Orden gelang kein Ausgleich. Geplant war ein geschlossener Ordensstaat um Ellingen⁹⁰. Der Kölner Kurfürst Maximilian Erzherzog von Österreich verweigerte als Hoch- und Deutschmeister seine Zustimmung.

B. Reichsritterschaft

Schwieriger war die uneingeschränkte Landesherrschaft gegenüber der Reichsritterschaft zufriedenstellend zu regeln. Diese Freiherren, dem Kaiser unmittelbar unterstellt (immediat), waren meist keine Nachbarn, sondern „Mitbewohner“ mit ihren Gütern mitten im preußischen Gebiet. Als „Staat im Staate“ wollte sie Preußen nicht dulden. Ohne Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit, d.h. der direkten Unterstellung unter den Kaiser, und ohne ihre Unterwerfung unter die Landeshoheit Preußens konnte kein geschlossenes Territorium entstehen. Hardenberg machte große Zugeständnisse, um die Huldigung der Reichsritter auf gütlichem Weg zu erreichen: Gerichtsrechte, Grundherrschaft mit damit verbundenen Vorrechten, Vogtei, Weiterbeschäftigung soweit bisher schon in preußischen Diensten. Die Reichsritter mussten dem preußischen König in Ansbach als Landesherrn huldigen. „Nur“ (alles) was der preußischen uneingeschränkten Landesherrschaft widersprach ging den Reichsrittern verloren. Doch zwischen ihnen und dem Kaiser als oberste Instanz im Reich war nun der König von Preußen als Landesherr. Es war ein klarer Bruch des Reichsrechts. Hardenberg setzte sich durch, die Ritter huldigten dem König von Preußen.

C. Preußische Rechtfertigungen

Obwohl sich Preußen nicht aufhalten ließ bei der notfalls zwangsweisen Durchsetzung seiner Ziele, wollte es doch in der Öffentlichkeit nicht als Rechtsbrecher gebrandmarkt dastehen und publizierte deshalb umfangreiche Rechtfertigungen⁹¹. Die Markgrafen von Ansbach hatten in der Vergangenheit in Verträgen mit benachbarten Fürstentümern und mit Freiherrn diesen Herrschaftsrechte zugestanden. So wurden z.B. 1752 den Grafen Seckendorff in Obernzenn für treue Dienste die „Hohe Obrigkeit“ in dem Gebiet um Obernzenn übertragen. Solche Zugeständnisse kassierte nun Preußen wieder mit dem Argument, die Verträge wären ohne Zustimmung des Haupthauses, der Kurlinie Brandenburg, abgeschlossen worden und daher ungültig. Das fürstliche Fideikommiss (Hausgesetz) verbiete Verfügungen, die zu einer Verringerung des Gesamtbesitzes führen, ohne dass die ganze fürstliche Familie zustimmte. Der

⁹⁰ Hofmann. Ära, S. 232

⁹¹ Konrad Hänlein/Siegfried Karl von Kretschmann). Staatsarchiv der Königl. Preußl. Fürstenthümer in Franken 1,

Nachfolger (in diesem Fall Preußen im Fürstentum Brandenburg-Ansbach) sei nicht an solche Verträge gebunden.

Diese preußischen Rechtfertigungen durch Konrad Haenlein und Siegmund Karl von Kretschmann in einem 1797 in Bayreuth erschienenen „Staatsarchiv der Königl. Preußl. Fürstenthümern in Franken“ nennt Endres „einseitige rechtsgeschichtliche Arbeiten“.⁹² Den Mangel der Zustimmung des Haupthauses als Grundlage für Revindikationen bezeichnet Schuh als „juristisch zwielichtiges Argument“.⁹³ Es ist auch nicht einzusehen, warum Verträge, die Ansbach mit Benachbarten schloss und an deren Rechtsgültigkeit zur Zeit des Abschusses keine der beiden Seiten zweifelte und denen das Haupthaus jahrhundertlang nicht widersprach, plötzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung Berlins stehen sollten. Einer solchen „Vormundschaft“ hätte der vorletzte Ansbacher Markgraf Carl Wilhelm Friedrich, der „Wilde“, sicher vehement widersprochen. „Der ließ auf dem Reichstag 1757 stolz seinen königlichen Schwager, Friedrich den Großen, wissen, „*er sei kein apanagierter Prinz und Landsaß des Königs, sondern ein souveräner Reichsfürst*“.⁹⁴

D. Bewertung der Maßnahmen Hardenbergs

Die Zwangsmaßnahmen Preußens gegenüber Benachbarten und gegenüber der Reichsritterschaft war ein klarer Bruch des Reichsrechts. Der Reichstag, das Reichskammergericht, der Reichshofrat, der Kaiser verurteilten die Maßnahmen. Preußen setzte sich über Proteste und Urteile hinweg. Preußen hatte die Macht, das Reich nicht. Die Maßnahmen des preußischen Ministers Hardenberg gegenüber nicht verhandlungsbereiten Nachbarn werden in der Literatur kritisch gesehen. Bereits Friedrich Engels bezeichnet sie als „Räuberei“, als Paradebeispiel für die Rolle der Macht in der Geschichte⁹⁵. Dabei war „Bereinigung“ das vorrangige Ziel Hardenbergs, nicht die Eroberung/Okkupation. Die negativen Beurteilungen rühren auch daher, dass sich die Literatur sehr ausführlich mit den preußischen Gewaltmaßnahmen beschäftigt, dagegen die einvernehmlichen Regelungen mit Benachbarten allenfalls kurz und ohne ausführliche Darstellung und Würdigung, meist nur in Aufzählungen und auch da nicht immer vollständig erwähnt.⁹⁶

Das Ziel eines geschlossenen Territorialstaats für das Fürstentum Brandenburg-Ansbach hätte im Interesse aller Benachbarten sein müssen. Ohne Beseitigung der grotesken Vermischungen und Bereinigung der seit langen strittigen Herrschaftsrechte hätten keine moderne Staaten entstehen können.

Preußen schloss ab 1796 mit der Mehrheit der Benachbarten Purifikationsverträge ab. Sie ließen sich sicher nicht alle freiwillig auf Verhandlungen ein, sondern gaben dem Druck Preußens nach, „*um die unleidentlichen Brandenburgischen Zudringlichkeiten und Bedrückungen los zu werden*.“⁹⁷ Die Einsicht, dass gegenüber dem übermächtigen Preußen Widerstand zwecklos ist, hat die Abschlüsse sicher befördert. Vielleicht war auch eine klare Regelung der Nachbarschaftsverhältnisse doch willkommen. Ob mit den Ergebnissen dieser Verhandlungen

⁹² Endres, Preußische Aera, S. 775

⁹³ Schuh, Herrschaftsgemeinschaft S. 169

⁹⁴ Schuhmann, Markgrafen S. 214

⁹⁵ Endres, Preußische Ära, S. 776

⁹⁶ Der Landesvergleich mit Hohenlohe-Schillingsfürst fehlt bei den Aufzählungen von Endres, Preuß. Aera, S. 775 und bei Hofmann, Preußische Ära in Franken, S. 232.

⁹⁷ HZAN Sf 30 Bü 71

alle Benachbarten glücklich waren, lässt sich nicht feststellen. In diesen Verträgen war jedoch Preußen keineswegs der große Gewinner, der allein als übermächtiger Vertragspartner Vorteile zog. Mit dem hier untersuchten Vertrag mit Hohenlohe-Schillingsfürst gelang jedenfalls ein optimaler Ausgleich der beiderseitigen Interessen.

Mit verhandlungsunwilligen Nachbarn dagegen verfuhr Preußen rigoros. Ob es klug war, nicht einmal Versuche zu einer Einigung zu machen, darf bezweifelt werden.

Wer sich nicht auf Verhandlungen einließ, hatte keinen Einfluß auf die Grenzziehung. Die bestehenden Fraischgrenzen wurden zu Landesgrenzen. Dies war für die Benachbarten meist sehr nachteilig. Dabei „kassierte“ Preußen mehr Untertanen als es abgab. Einen Kameralausgleich gab es nicht, d.h. Preußen zahlte nichts dafür, dass es mit der größeren Zahl an übernommenen Untertanen künftig höhere Steuereinnahmen erzielen konnte. Preußen nahm sich, was ihm nach seiner z.T. höchst fraglichen Meinung zustand.

Zu für sie so schlechten Ergebnissen wären die Benachbarten sicher nicht gekommen, wenn sie mit Preußen verhandelt hätten. Ob alles für sie so optimal gelaufen wäre, wie mit Hohenlohe-Schillingsfürst, ist unwahrscheinlich. Die Verhältnisse waren dazu nicht überall gleich gut geeignet. Preußen hätte sich wohl auch nicht allen gegenüber so großzügig gezeigt.

E. Vertrag mit Hohenlohe-Schillingsfürst.

War der Vertrag zwischen Preußen und Hohenlohe-Schillingsfürst fair? Wäre er anders ausgefallen, wenn Schillingsfürst als ebenbürtiger Vertrags-Partner Preußen gegenüber gestanden wäre?

Als Zweck des Vergleichs werden bereits im Vorvertrag von 1797 genannt:

Beseitigung der wechselseitigen Vermischungen und nachbarlichen Streitigkeiten, eine erstmalige, feste Landesgrenze sowie ein Kameralausgleich.

Für die neue Grenzziehung wurde von der bisherigen Fraischgrenze ausgegangen, die bereits überwiegend an Ortsmarkungen entlang verlief. Die neue Grenzziehung ist insgesamt sinnvoll:

-es wird keine Ortsmarkung mehr durchschnitten (Gastenfelden, Dombühl)

-benachbarte Dörfer sind nicht mehr durch eine Grenze getrennt (Leipoldsberg und Schorndorf)

-es gibt keine Inseln mehr im anderen Gebiet (Wildenholz)

-Herrschaftswälder bleiben beim bisherigen Eigentümer (Roßkopf und Brövin)

Die ganz oder überwiegend mit schillingsfürstischen Untertanen bewohnten Orte Eichholz, Eckartsweiler und Morlitzwinden waren zu weit von dem schillingsfürstischen Gebiet entfernt, um mit der neuen Landesgrenze dorthin einbezogen werden zu können; sie wurden preußisch.

Die Fläche, auf der der Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst die Hochgerichtsbarkeit (Fraisch) ausüben konnte, verringerte sich im Saldo um 1,2 qkm. Dafür zahlte Preußen nichts. Ein Ertragswert wäre negativ gewesen. Die Rechtspflege kostet mehr als sie einbringt.

Auch für die übergehenden Untertanen als Personen (auch hier für Schillingsfürst im Saldo ein Minus von 57 Untertanen) wurde ebenfalls nichts bezahlt; wohl aber für deren Steuerkraft. Bei der Kapitalisierung dieser Steuer-Einnahmen wurden niedrige Zinssätze zugrunde gelegt, die zu hohen Ertragswerten führten – ein Vorteil für Schillingsfürst.

Dass Schillingsfürst nach Vertragsschluss 57 Untertanen weniger hatte als vorher lag an den Umständen. 25 preußische Untertanen in rothenburgischem Gebiet konnten nicht übergeben

werden, weil die Reichsstadt inzwischen bayrisch geworden war. Dafür andere ganze Ortschaften an Schillingsfürst zu übergeben um die Übergabe-Bilanz ausgeglichener zu gestalten (z.B. Brunst-Hetzweiler mit einer großen Fläche) hätte Preußen nicht mitgemacht. Zudem war Schillingsfürst sehr an einer hohen Ausgleichszahlung, die sich aus einem Minus von übergebenden Untertanen ergab, interessiert

Der Grundsatz, dass jede Seite nun die uneingeschränkte Landesherrschaft ausüben kann, wurde nur durch wenige Ausnahmen durchbrochen:

- übergehende Untertanen können weiter ihre Religion uneingeschränkt ausüben.
- die grundherrlichen Gefälle dürfen für übergehende Untertanen nicht erhöht werden
- Handwerker dürfen auf Lebenszeit in ihrem bisherigen Zunftgebiet arbeiten
- bei Epidemien bestimmt das wesentlich größere Preußen die zu ergreifenden Maßnahmen
- der nunmehr schillingsfürstliche Pfarrer von Gastenfelden betreut weiter die Filial-Gemeinde im preußischen Hagenau. Er muss sich dort als preußischer Pfarrer „benehmen“.

Im Ergebnis hat Preußen seine Machtposition kaum ausgenutzt. Das Vertragsergebnis war, wie man es auch unter Gleichen hätte erwarten können. Die gegenseitigen Interessen wurden fair und gleichwertig ausgeglichen. Preußen konnte bei dem kleinen Partner leicht großzügig sein und wollte damit zeigen, dass man mit ihm zu einer guten und sinnvollen Einigung kommen konnte.

Befördert hat diesen Vertrag wohl auch, dass Preußen mit einem anderen Hohenlohe-Fürsten enge Beziehungen hatte:

Erbprinz Friedrich Ludwig zu Hohenlohe-Ingelfingen, im Februar 1796 als Fürst an die dortige Regierung gekommen, stand als General in preußischen Diensten. Im Herbst 1795 war er mit Teilen der preußischen Rheinarmee in die fränkischen Markgraftümer zurückgekehrt und war Generalinspekteur der in Ansbach-Bayreuth garnisonierten Truppen⁹⁸ Friedrich Ludwig schloss für die Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinische Linie am 21.6.1796 den ersten der Reihe von Purifikationsverträgen mit Preußen ab – ein Pilotprojekt.

Ob sich die Verträge von 1796 bis 1803 langfristig bewährt hätten, wie großzügig oder räuberisch sich Preußen damals verhalten hat – diese auch heute noch aktuellen und interessanten Fragen waren in der Praxis mit den Auswirkungen des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 und des Rheinbunds von 1806 bereits hinfällig geworden.

XII. Anmerkungen

Mit einer topografischen Karte in der Hand umrundete ich 1970 die Stadt Leutershausen an ihren Grenzen. Unter meinen Freunden fand ich Interessierte. Und so geht seit 1973 eine Leutershäuser Gruppe, die sich später „Grenzcommissaire“ nannte, alljährlich im Herbst, an Grenzen entlang: zuerst an politischen (Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksgrenze), zunehmend an historischen Grenzen (Fraisch-, Vogtamts-, Pflagamts-, Landgerichts-, Hut-, Jagd-, Wildbann-, Gemarkungsgrenzen u.a.). Kreisheimatpfleger Claus Broser, zeitweise Mitglied unserer Gruppe,

⁹⁸ Puchta S. 352

hatte mich damals in die Welt der Archive eingeführt, und so konnten wir meist anhand Jahrhunderte alter Beschreibungen Grenzen erwandern und teilweise dokumentieren.



Die „**Grenzcommissaire**“ am 10.09.2009.

Von links:

Hannelore Schönamsgruber
Walter Böttiger, Friedrich
Schönamsgruber,
Rudi Sacher, Dieter Götzl,
Horst Götzl, Karlheinz
Seyerlein, Norbert Rieß, Helen
Götzl, Georg Ohr.

1982 waren wir erstmals auf der ehemaligen Landesgrenze zwischen Brandenburg-Ansbach und Hohenlohe-Schillingsfürst unterwegs. Das Wissen über diese Grenze war in der Bevölkerung, auch bei Heimatforschern, äußerst gering; der zugrunde liegende Landesvergleich zwischen den beiden Fürstentümern unbekannt.

Ab 1998 dokumentierte unsere Gruppe den Bestand der noch vorhandenen Steine. Leider waren durch Wegebau und Flurbereinigung in den letzten zwanzig Jahren sieben Steine abgegangen. Heute stehen noch 75 der ursprünglich einhundert Originale.

Zu dieser Zeit begann ich, umfangreiches Material aus dem Hohenlohe-Zentral-Archiv Neuenstein und dem Staatsarchiv Nürnberg zu vorliegender Arbeit zu verwerten. Bei Vorträgen stellte ich großes Interesse für diese Vorgänge vor über zweihundert Jahren fest.



„**Grenzcommissaire**
und Siebner“ vor dem
Stein 100 am 19.04.2012.

Von links:

Ernst Fritsch; Alt-Bgm.
Johannes Haider, Georg
Danzer; Dieter Götzl;
Ernst Härtsfelder; Horst
Götzl; Willi Habelt;
Siebner-Obleute Erwin
Keitel und Walter Wirth;
Walter Böttiger;
Karlheinz Seyerlein

Große Freude bereitete mir die Zusammenarbeit mit den Siebenern. Die Obleute Erwin Keitel, Hagenau und Walter Wirth, Schorndorf organisierten die Renovierung, Wiederaufstellung und Versetzung von Steinen.

Alle sieben angrenzenden Gemeinden sowie drei Privatpersonen stifteten Stein-Kopien, die die Grenze in der Natur besser erfahrbar machen. Gefördert durch die LAG Region an der Romantischen Straße e.V. konnten Hinweistafeln an der Strecke aufgerichtet und ein Faltblatt mit dem Grenzverlauf und den GPS-Koordinaten der Steine erstellt werden – für ein etwas anderes, ungewöhnliches Wandererlebnis.

So danke ich ganz herzlich den beteiligten Bürgermeistern, Siebnern, „Grenzcommissairen“, Stein-Spendern (hier besonders der Steinmetzmeisterin Carolin Domscheit, die den Stein 1 fertigte und stiftete) und Frau Pia Grimmeißen-Haider von der LAG Region für ihr vielseitiges großes Engagement.

Für Hilfe und Unterstützung bei meiner Arbeit über den vorliegenden „Landesvergleich“ danke ich zwei Personen ganz besonders:

Kreisheimatpfleger Claus Broser für sein akribisches Korrekturlesen und so manchem Hinweis aus seinem reichen heimatgeschichtlichen Wissen.

Mathias Probst. Mit ihm kam die Sache zu einem guten Schluß. Sachkundig, erfahren, geduldig, aufmunternd, kritisch. So half er mir über alle Hürden der Fertigstellung. Ihm gebührt mein bester Dank.

XIII. Quellen und Literatur

A. Archivalische Quellen

Benutze Archive:

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (GstA PK)

Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZAN)

Staatliche Bibliothek Ansbach

Staatsarchiv Nürnberg (StAN)

Stadtarchiv Leutershausen (StadtAL)

B. Literarische Quellen

Bayern entsteht: Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796. München 1996

Breil Michaela und Ludwig Jürgen: Das Ende der Reichsstadt. In: Historischer Verein Alt-Dinkelsbühl, Jahrbuch 2004-2006

Broser, Claus: Evangelisch-Lutherisches Dekanat Leutershausen, o. J.

Endres, Rudolf: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Handbuch der Bayer. Geschichte. Dritter Band, Erster Teilband, München 1997

Endres, Rudolf: Die Preußische Ära (1791-1806) In: Handbuch der Bayer. Geschichte. Dritter Band, Erster Teilband, München 1997

Endres, Rudolf: Reformpolitik im 18. Jahrhundert. Die Markgraftümer Ansbach und Bayreuth. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd.: 58. 1998, Stegaurach 1998

Fischer, Wolfram: Das Fürstentum Hohenlohe im Zeitalter der Aufklärung, Tübingen 1958

Grünsteudel, Günther: Zur Biographie der Pianistin Anna (Nanette) von Schaden (1763 – 1834). In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, 101. Band, 2007

Hartung, Fritz: Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 bis 1806, Tübingen 1906

Hofmann, Hanns Hubert: Franken seit dem Ende des Alten Reiches. In: Historischer Atlas von Bayern Teil Franken Reihe II Heft 2, München 1955

Hofmann, Hanns Hubert: Die Preußische Ära in Franken. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Bd. 79, 1960/61

Hubert Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Friedrich Karl Erbprinz zu Hohenlohe-Waldenburg: „Hohenlohe“. In: Freunde Mainfränkische Kunst und Geschichte e.V., Heft 44, Würzburg 1965

- Hubensteiner, Benno: Bayerische Geschichte, München 1980
- Jehle, Manfred: Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Ansbach. München 2009
- Kreutzer, Hans: Alte Maße und Gewichte in Mittelfranken. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Bd. 86, S. 345, 1971/1972
- Lengenfelder, Bruno: Die Diözese Eichstätt zwischen Aufklärung und Restauration. Kirche und Staat 1773-1821. In: Eichstätter Studien. Neue Folge, Band XXVIII. Regensburg 1990
- Meyer, Christian: Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792 – 1797. In: Historische Studien Heft XLIX, Berlin 1904
- Moritz, Gabriele: Rothenburg im 19. Jahrhundert, Rothenburg 1996
- Puchta, Michael: Mediatisierung „mit Haut und Haar, Leib und Leben“. Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792 – 1798), Göttingen 2012
- Röttel, Karl: Das Hochstift Eichstätt. Grenzsteine, Karten, Geschichte, Ingolstadt 1994
- Schuh, Robert: Der Zugriff des Preußischen Fürstentums Ansbach auf die Gerichtsrechte anderer Reichsstände. Allgemeine Typologie und Beispiele aus dem Bereich des eichstättischen Oberstifts. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Band 95, 1990-1991
- Schuh, Robert: Das vertraglich geregelte Herrschaftsgemeinde. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung. Bd. 55. Neustadt/Aisch 1995
- Schuhmann, Günther: Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, Ansbach 1980
- Seitz, Ernst: Chronik der Pfarrei Gastenfelden-Hagenau, 1912
- Stadt Schillingsfürst (Herausgeber): Schillingsfürst: Ein Heimatbuch. Rothenburg 2000
- Weiß Dietrich: Grundherrschaften und andere Hoheitsrechte im Bereich des markgräflichen Oberamts Feuchtwangen im Jahr 1732. In: Feuchtwanger Heimatgeschichte, Band 4, Feuchtwangen 1994

Anhang

Atlas zur Landesgrenze von 1804

Kartengrundlage: Bayerische Uraufnahme, hier um 1827

Maßstab: 1 : 5000

Koordinatenangaben der Grenzsteine nach UTM-System, Zone 32U

Texteinfügungen: Zitate aus dem Versteinungsprotokoll von 1804

Bearbeitung: Karlheinz Seyerlein



Stein 74

- Stein 1 **Kopie**
591 408/5 465 252
U 591 424/5 465 255
- Stein 2 **fehlt**
591 655/5 465 171
- Stein 3 **Kopie**
591 836/5 465 137
U 591 843/5 465 151
- Stein 4 **fehlt**
592 137/5 465 242

Fraischgrenze
Rothenburg

Rothenburgisches Streitholz
oder sog. Steuerwaldung

Fraischgrenze von 1729 zwischen Brandenburg-Ansbach
und Hohenlohe-Schillingsfürst.
Das Straßenstück gehört zu Ansbach

Stein Nr. 1 **Kopie**
Das Original wurde bereits 1729 als „dreifacher
Fraischstein Nr. 1“ gesetzt und 1804 bei der
Versteinung der neuen Landesgrenze zum neuen
Landesgrenzstein Nr. 1 umgearbeitet.

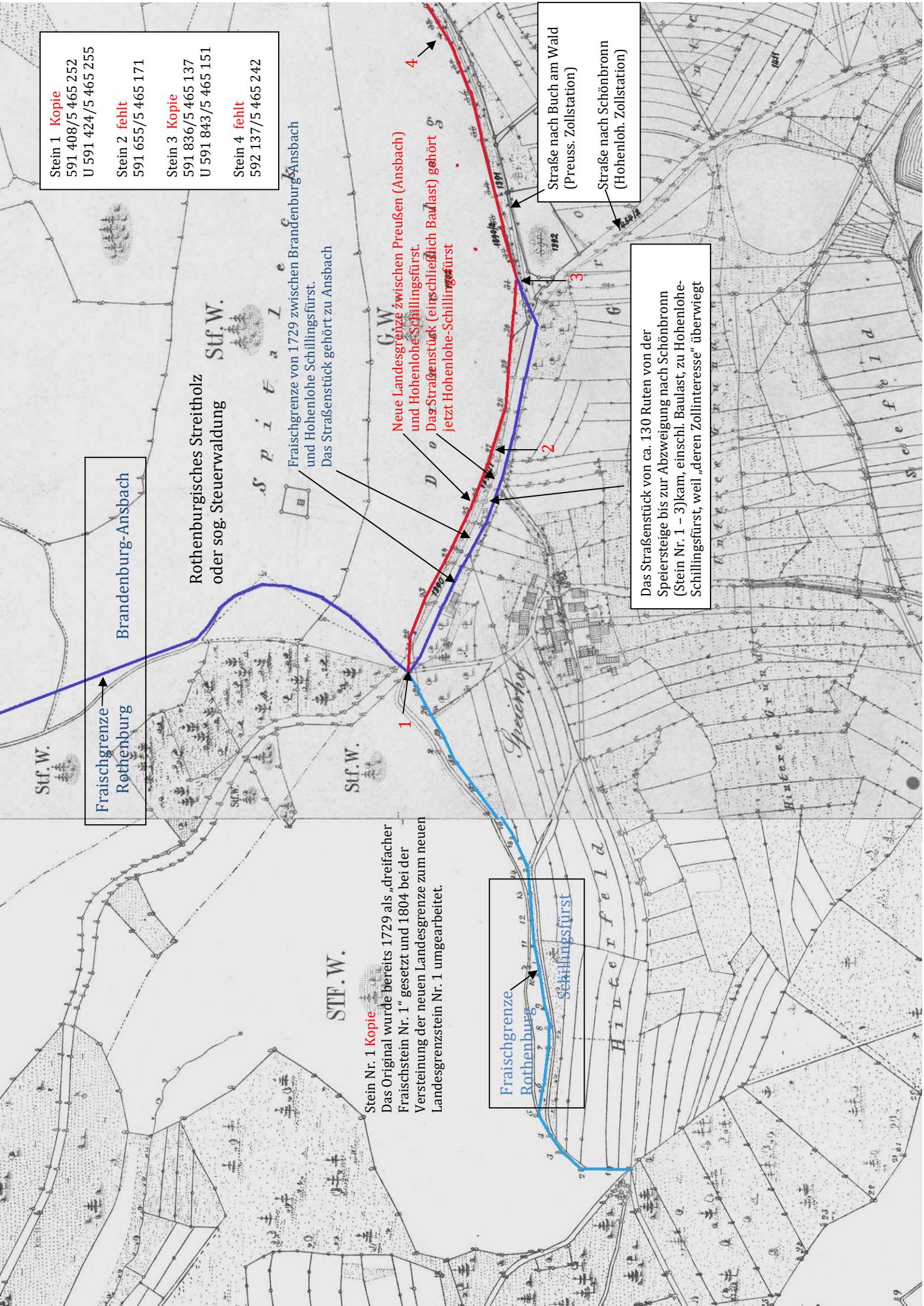
Neue Landesgrenze zwischen Preußen (Ansbach)
und Hohenlohe-Schillingsfürst.
Das Straßenstück (einschließlich Baulast) gehört
jetzt Hohenlohe-Schillingsfürst

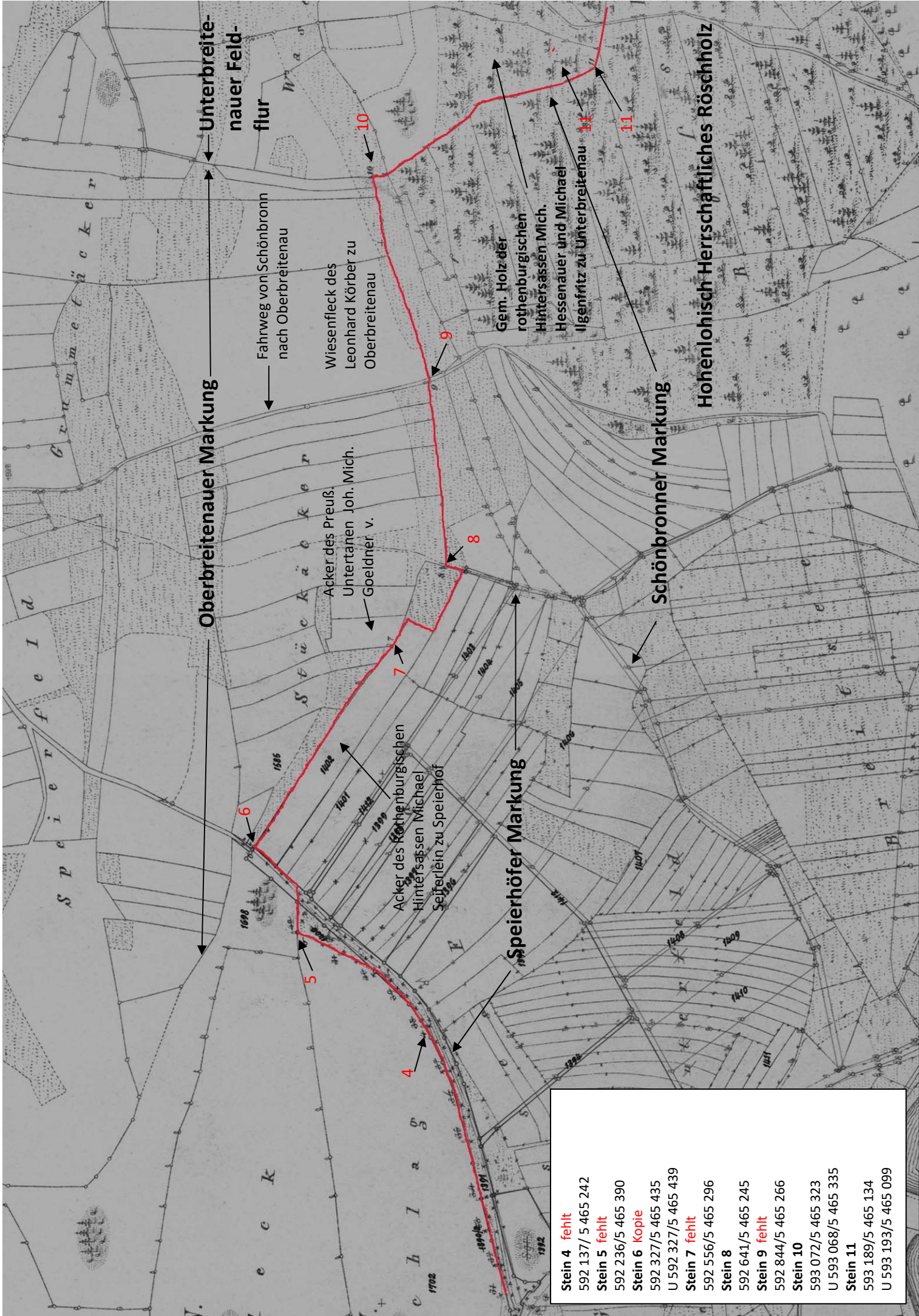
Fraischgrenze
Rothenburg
Schillingsfürst

Straße nach Buch am Wald
(Preuss. Zollstation)

Straße nach Schönbronn
(Hohenloh. Zollstation)

Das Straßenstück von ca. 130 Ruten von der
Speiersteige bis zur Abzweigung nach Schönbronn
(Stein Nr. 1 – 3) kam, einschl. Baulast, zu Hohenlohe-
Schillingsfürst, weil „deren Zollinteresse“ überwiegt





Unterbreitenauer Markung

nauer Feldflur

Fahrtweg von Schönbronn nach Oberbreitenau

Wiesenfleck des Leonhard Körper zu Oberbreitenau

Acker des Preuß. Untertanen Joh. Mich. Goeldner v.

Acker des rothenburgischen Hintersassen Michael Seifertein zu Speierhof

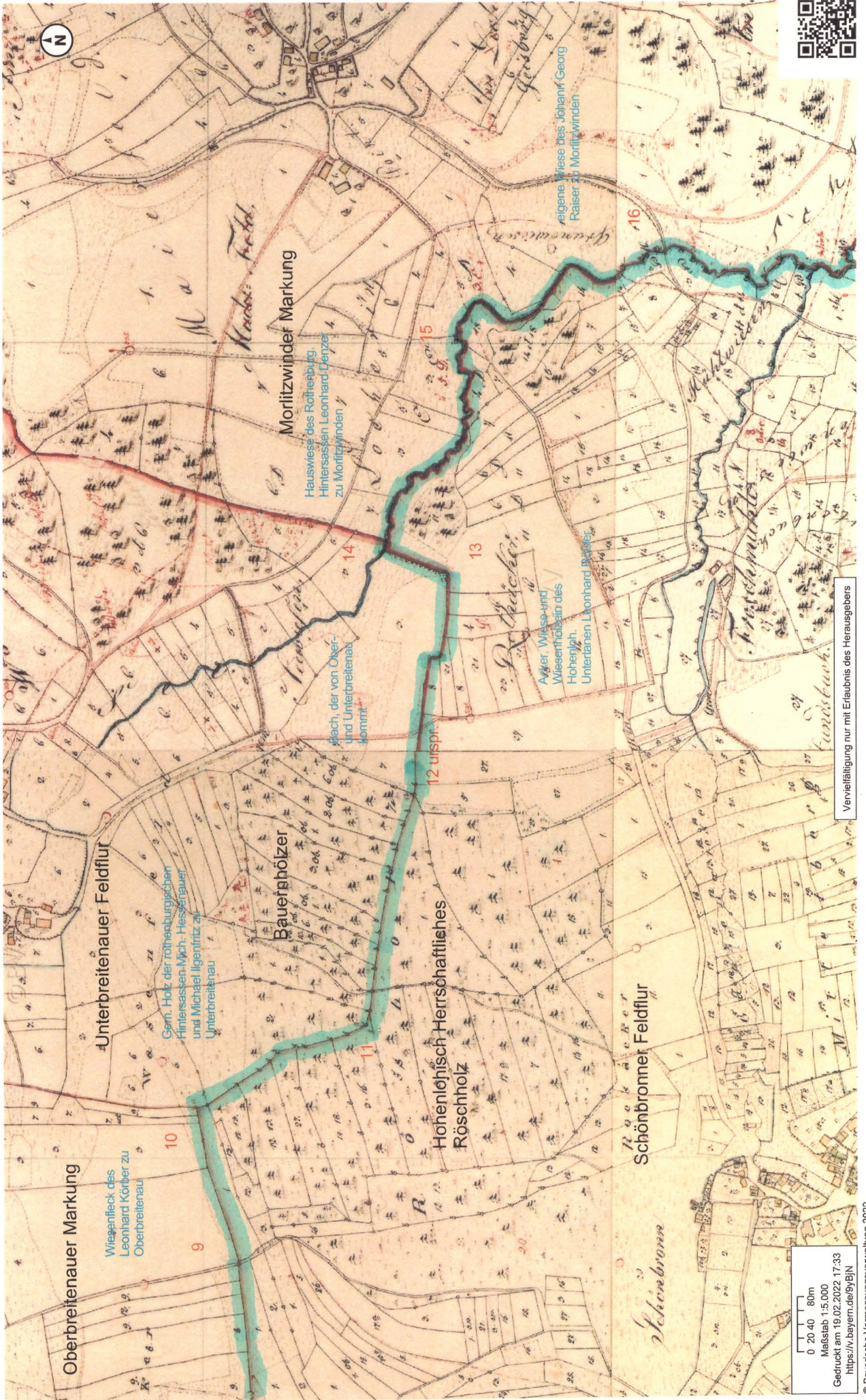
Gem. Holz der rothenburgischen Hintersassen Mich. Hessenauer und Michael Ilgenfritz zu Unterbreitenau

Hohenlohisch-Herrschaftliches Röschholz

Schönbronner Markung

Speierhöfer Markung

- Stein 4** fehlt
- 592 137/ 5 465 242
- Stein 5** fehlt
- 592 236/5 465 390
- Stein 6** Kopie
- 592 327/5 465 435
- U 592 327/5 465 439
- Stein 7** fehlt
- 592 556/5 465 296
- Stein 8**
- 592 641/5 465 245
- Stein 9** fehlt
- 592 844/5 465 266
- Stein 10**
- 593 072/5 465 323
- U 593 068/5 465 335
- Stein 11**
- 593 189/5 465 134
- U 593 193/5 465 099



0 20 40 80m
 Maßstab 1:5.000
 Gedruckt am 19.02.2022 17:33
<https://v.bayern.de/95/BJN>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

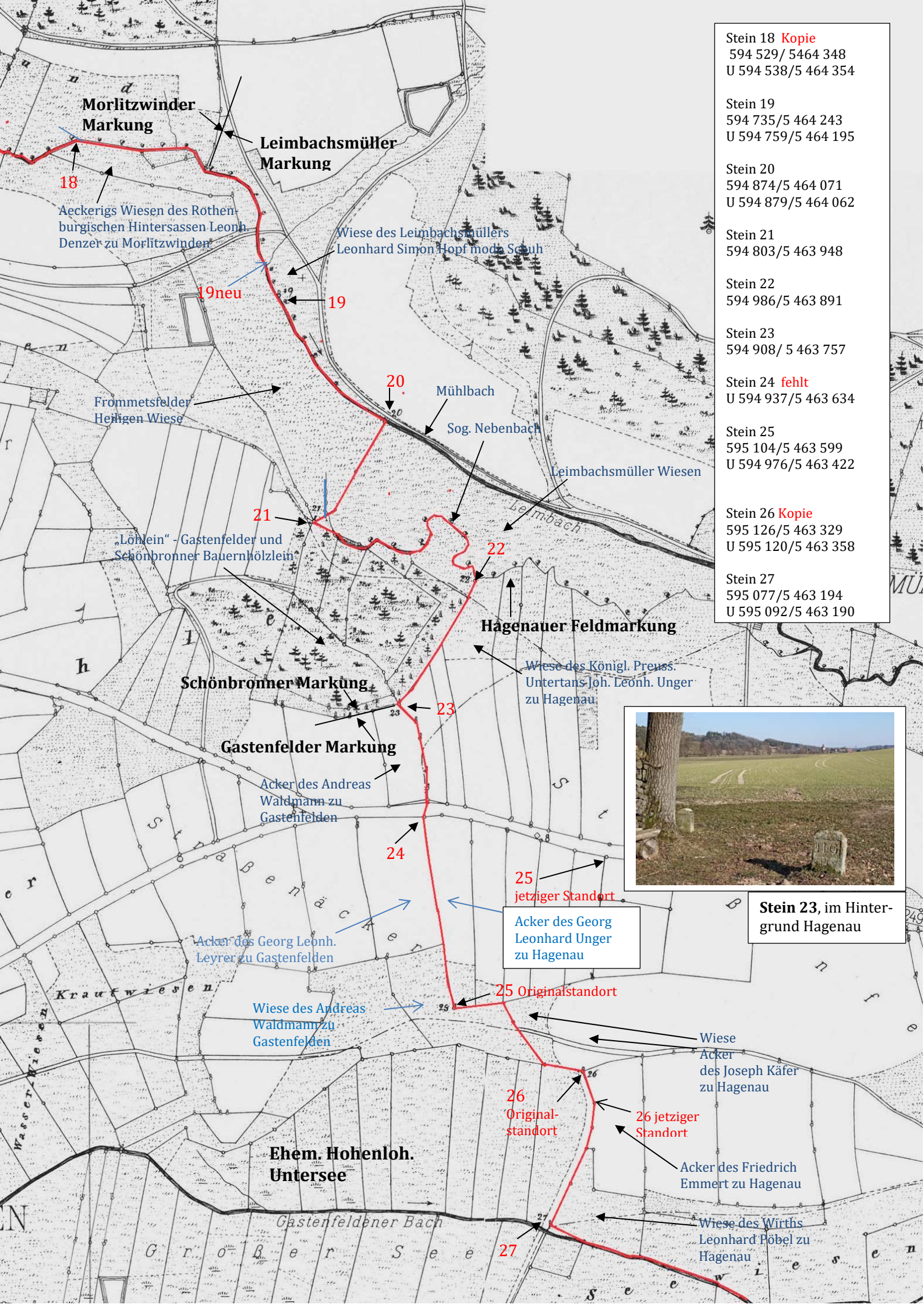




- Stein 12
593 672/5 465 023
U 593 525/5 465 043
- Stein 13
593 823/5 465 002
U 593 843/5 465 005
- Stein 14
593 863/5 465 091
U 593 873/5 465 099
- Stein 15 **fehlt**
U 594 185/ 5 465 006
- Stein 16 **Kopie**
594 309/5 464 743
U 594 309/ 5464 739
- Stein 17 **fehlt**
U 594 328/5 464 458



Stein 14



- Stein 18 **Kopie**
594 529/ 5464 348
U 594 538/5 464 354
- Stein 19
594 735/5 464 243
U 594 759/5 464 195
- Stein 20
594 874/5 464 071
U 594 879/5 464 062
- Stein 21
594 803/5 463 948
- Stein 22
594 986/5 463 891
- Stein 23
594 908/ 5 463 757
- Stein 24 **fehlt**
U 594 937/5 463 634
- Stein 25
595 104/5 463 599
U 594 976/5 463 422
- Stein 26 **Kopie**
595 126/5 463 329
U 595 120/5 463 358
- Stein 27
595 077/5 463 194
U 595 092/5 463 190



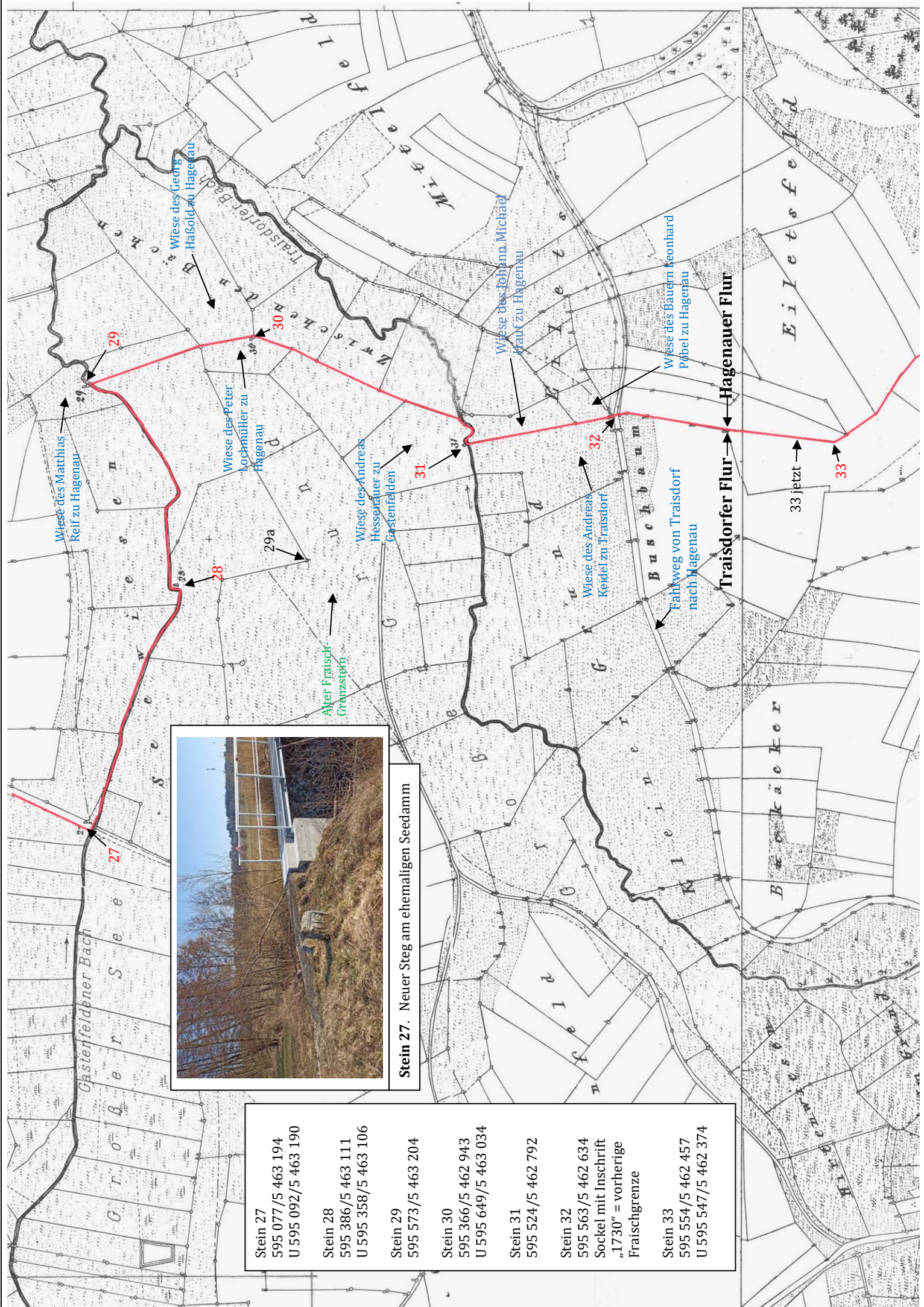
Stein 23, im Hintergrund Hagenau

25 jetziger Standort
Acker des Georg Leonhard Unger zu Hagenau

25 Originalstandort

26 Originalstandort

26 jetziger Standort



Stein 27. Neuer Steg am ehemaligen Seedamm

- Stein 27
595 077/5 463 194
U 595 092/5 463 190
- Stein 28
595 386/5 463 111
U 595 358/5 463 106
- Stein 29
595 573/5 463 204
- Stein 30
595 366/5 462 943
U 595 649/5 463 034
- Stein 31
595 524/5 462 792
- Stein 32
595 563/5 462 634
Sockel mit Inschrift
„1730“ = vorherige
Fraischgrenze
- Stein 33
595 554/5 462 457
U 595 547/5 462 374

Acker des Matthias Reif zu Hagenau. Ansbacher Unterthan

Stein 33
595 554/5 462 457
U 595 547/5 462 374

Stein 34
595 678/5 462 256

Stein 35 **fehlt**
Steht am Wasserturm
Schillingsfürst!
U 595 830/5 462 143
K 595 823/5 462 152

Stein 36
595 941/5 462 078

Acker des Leonhard Stoll zu Traisdorf

Acker des Joh. Georg Lutz zu Traisdorf

Holz des Joh. Georg Lutz von Traisdorf

Stein 37 **Kopie**
596 014/5 461 853
U 596 009/5 461 848

Stein 38 **fehlt**
U 596 397/5 461 973

Stein 39
596 817/5 462 156
U 596 832/5 462 147

Herrschaftshölzer
(bes. das Arolisches Holz)

39 jetzt
Fünfezner Holz

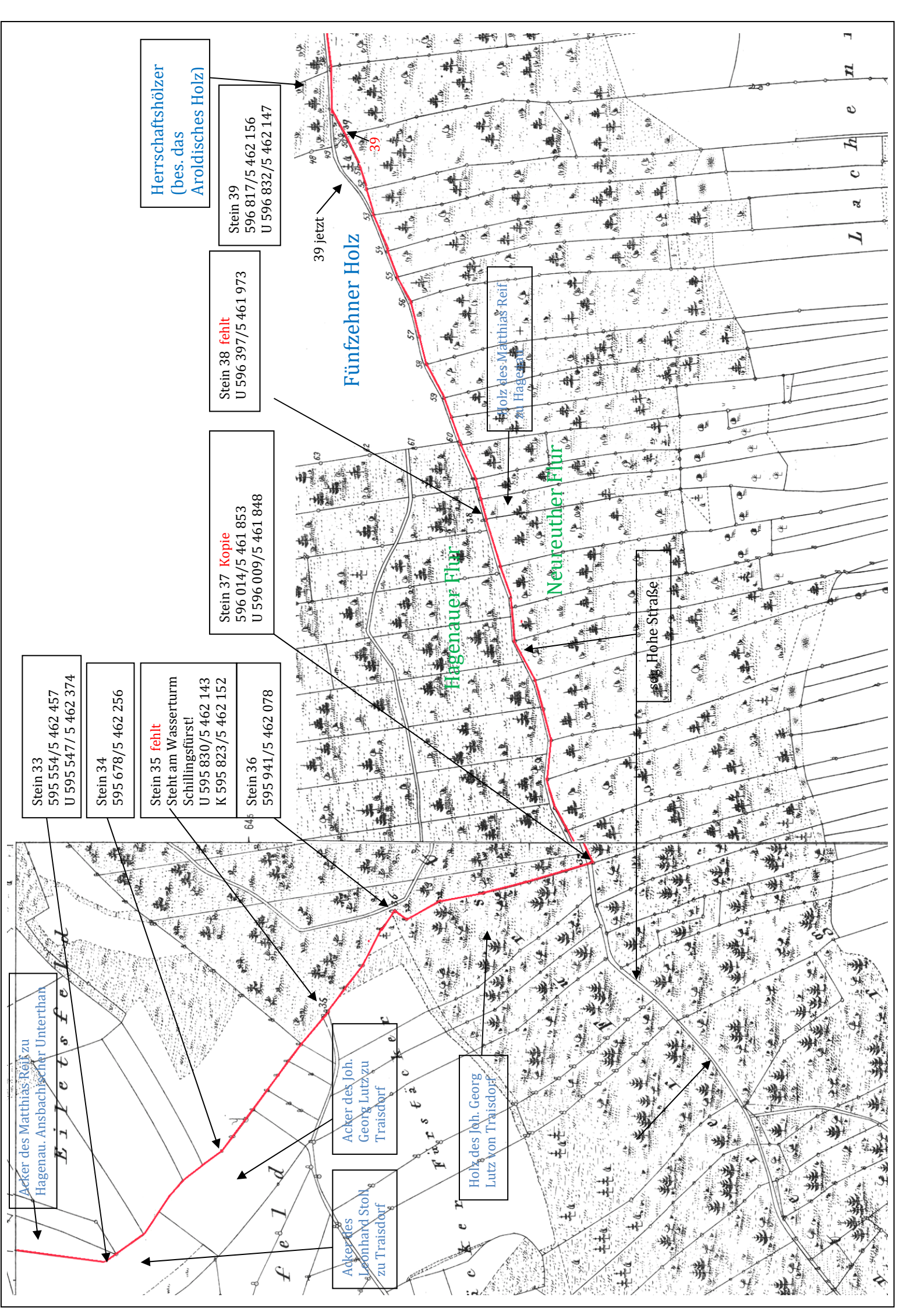
Holz des Matthias Reif zu Hagenau

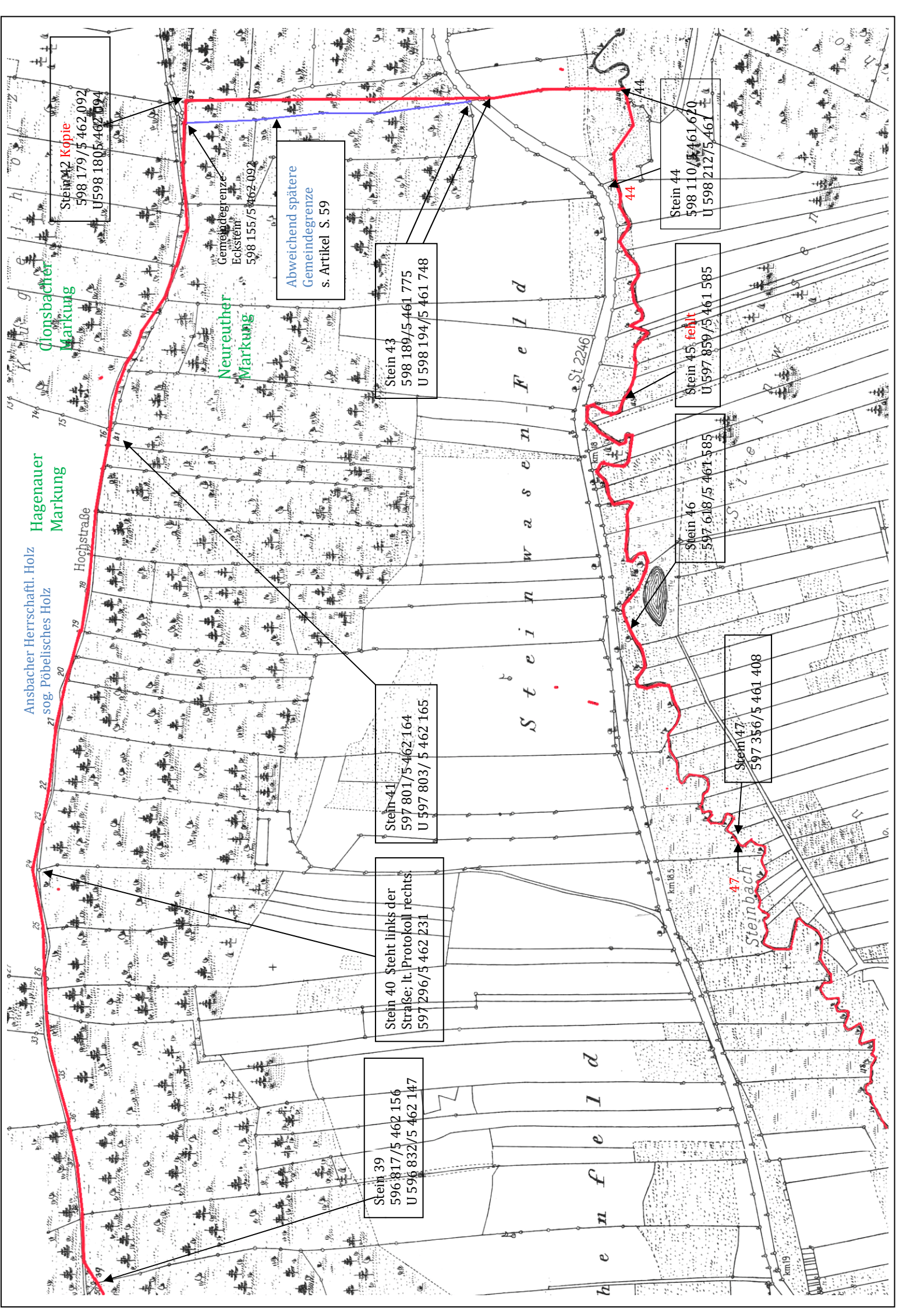
Hagenauer Flur

Neureuther Flur

Hohe Straße

L a c h e n





Ansbacher Herrschaftl. Holz
sog. Pöbelsches Holz
Hagenauer
Markung

Gionsbacher
Markung

Neureuther
Markung

Abweichend spätere
Gemeindegrenze
s. Artikel S. 59

Stein 42 Kopie
598 179 / 5 462 092
U 598 180 / 5 462 094

Gemeindegrenze
Eckstein
598 155 / 5 462 092

Stein 43
598 189 / 5 461 775
U 598 194 / 5 461 748

Stein 44
598 110 / 5 461 690
U 598 212 / 5 461 711

Stein 45 fehlt
U 597 859 / 5 461 585

Stein 46
597 618 / 5 461 585

Stein 41
597 801 / 5 462 164
U 597 803 / 5 462 165

Stein 40 steht links der
Straße; lt. Protokoll rechts
597 296 / 5 462 231

Stein 47
597 356 / 5 461 408

Stein 39
596 817 / 5 462 156
U 596 832 / 5 462 147

Hochstraße

St e i n w a s e n - F e l d

h e n f e l d

Steinbach

St 2246

km 8.5

km 18

km 19

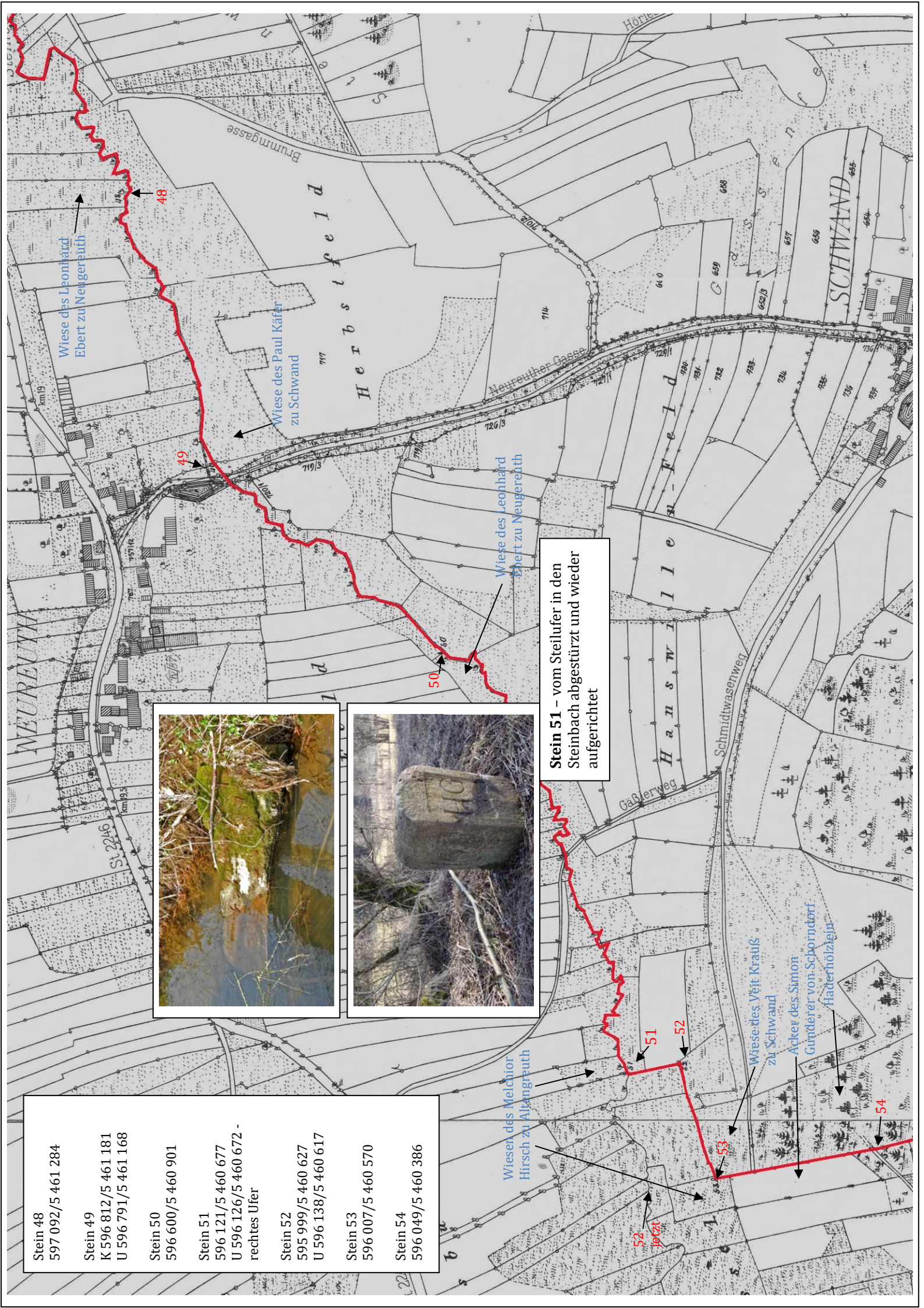
44

47

- Stein 48
597 092/5 461 284
- Stein 49
K 596 812/5 461 181
U 596 791/5 461 168
- Stein 50
596 600/5 460 901
- Stein 51
596 121/5 460 677
U 596 126/5 460 672 -
rechtes Ufer
- Stein 52
595 999/5 460 627
U 596 138/5 460 617
- Stein 53
596 007/5 460 570
- Stein 54
596 049/5 460 386



Stein 51 – vom Steilufer in den
Steinbach abgestürzt und wieder
aufgerichtet



Stein 54
596 049/5 460 386

Stein 55
596 074/5 460 216

Stein 56
595 807/5 460 120

Stein 57
595 844/5 459 904

Stein 58
595 793/5 459 840

Stein 59
595 865/5 459 700

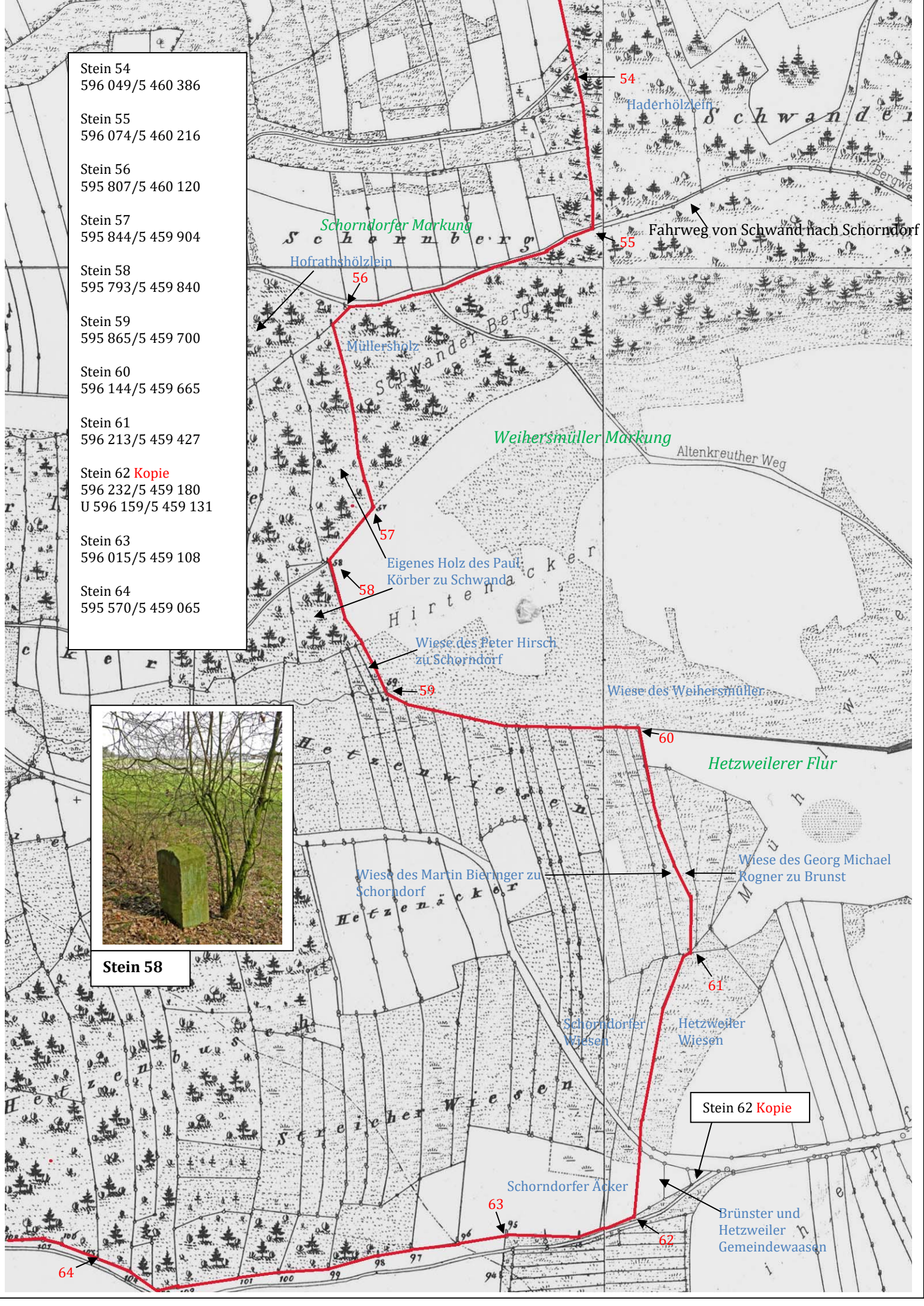
Stein 60
596 144/5 459 665

Stein 61
596 213/5 459 427

Stein 62 **Kopie**
596 232/5 459 180
U 596 159/5 459 131

Stein 63
596 015/5 459 108

Stein 64
595 570/5 459 065



Stein 58

Stein 62 **Kopie**

- Stein 62 **Kopie**
596 232/5 459 180
U 596 159/5 459 131
- Stein 63
596 015/5 459 108
- Stein 64
595 570/5 459 065
- Stein 65
595 221/5 458 923
- Stein 66
595 033/5 459 037
- Stein 67 **Kopie**
594 859/5 459 109
U 594 846/5 459 112

Schorndorfer Acker



Stein 63

Hohenlohisches
Herrschaftsforst
Winterhalde

Leipoldsberger
Flur

Brunster Nutzung

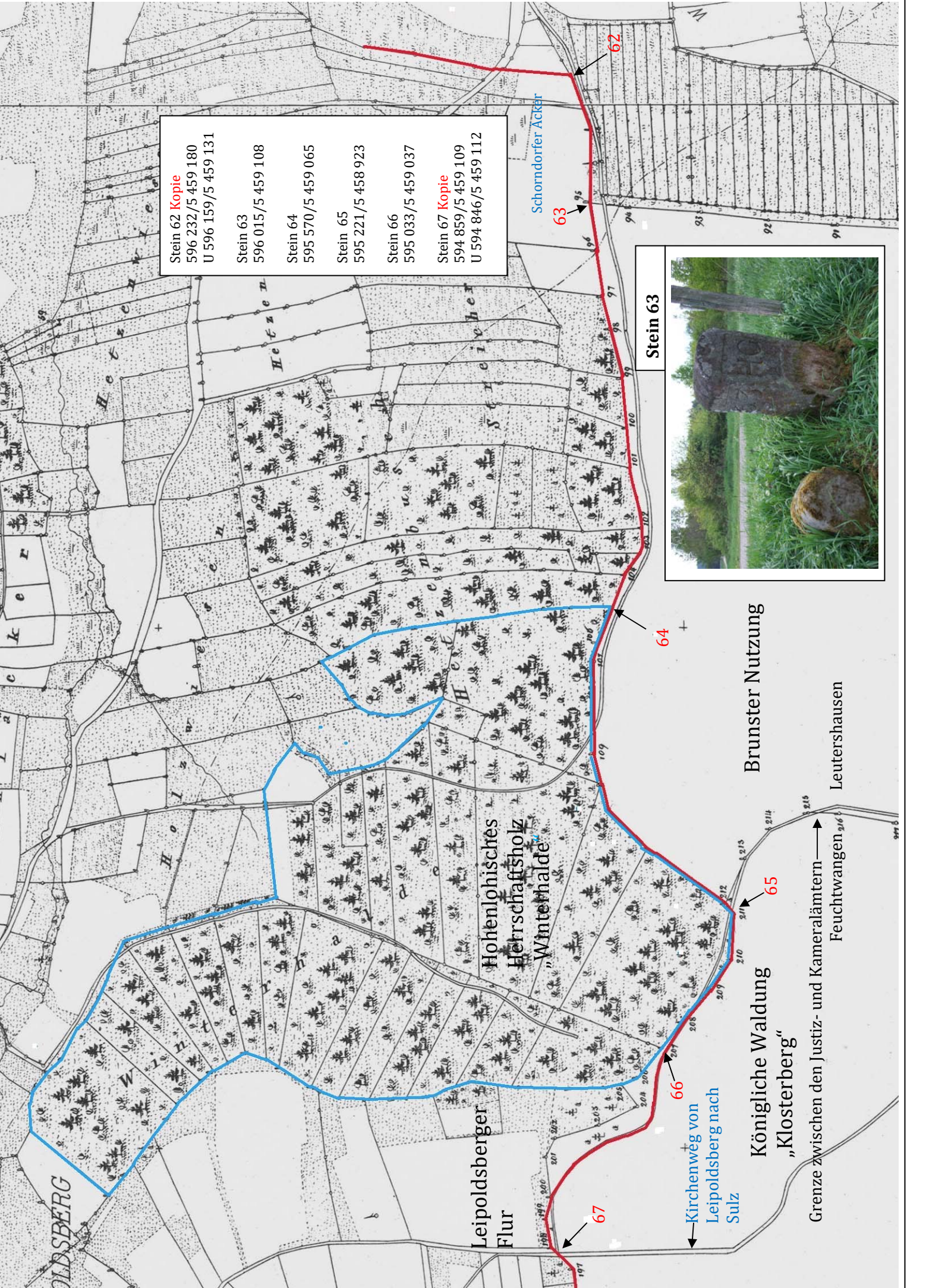
Leutershausen

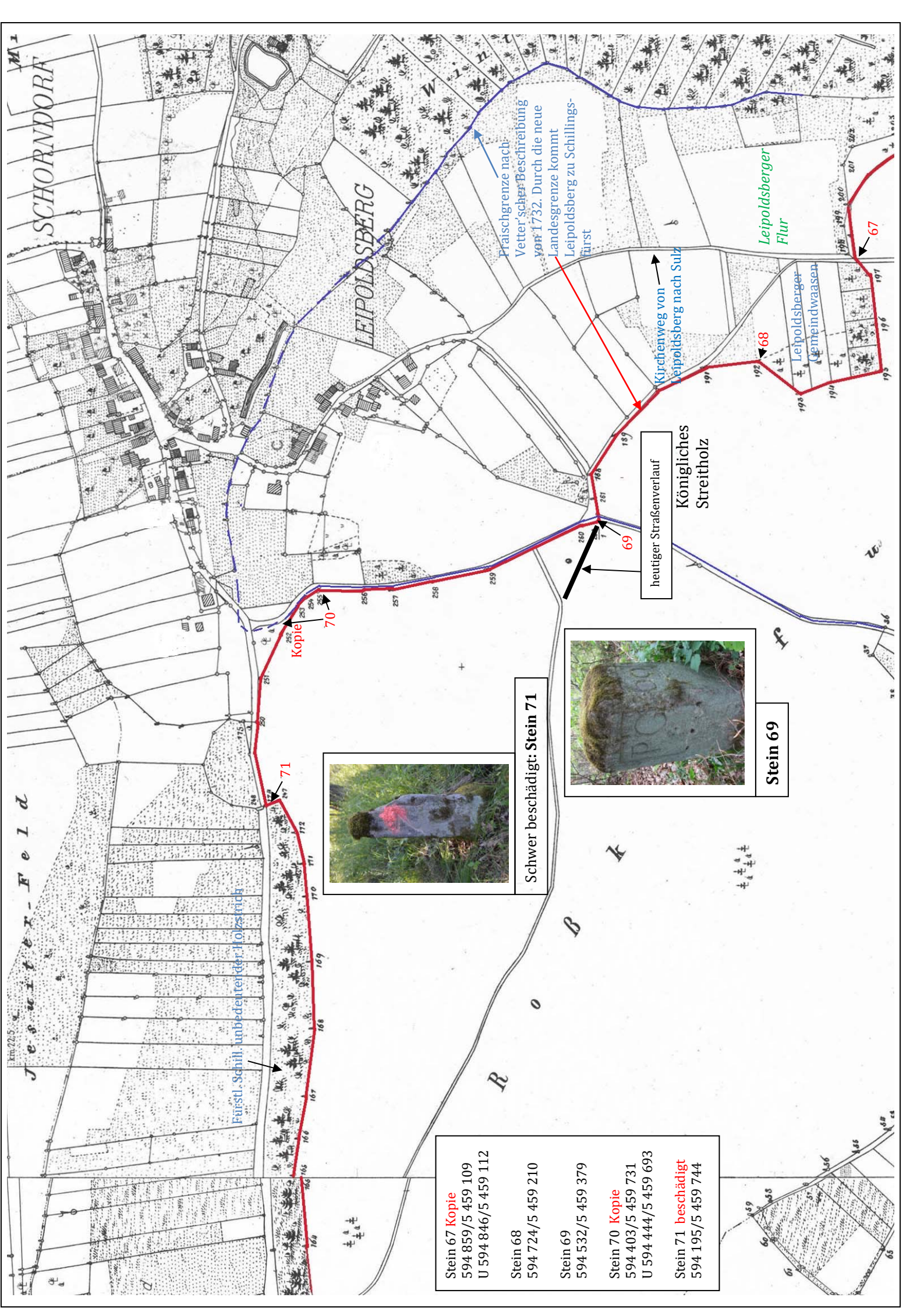
Königliche Waldung
„Klosterberg“

Grenze zwischen den Justiz- und Kameralämtern
Feuchtwangen Leutershausen

Kirchenweg von
Leipoldsberg nach
Sulz

LEIPOLDSBERG





SCHORNDORF

LEIPOLDSBERG

Jesuitendorf

R O B

Leipoldsbauer Flur

Leipoldsbauer Gemeinwesen

Königliches Streitholz

heutiger Straßenverlauf

Kirchenweg von Leopoldsbau nach Sulz

Fraischgrenze nach Vetter'scher Beschreibung vom 1732. Durch die neue Landesgrenze kommt Leopoldsbau zu Schillingsfürst

Fürstl. Schill. unbedeutender Holzstang



Schwer beschädigt: Stein 71



Stein 69

- Stein 67 **Kopie**
594 859/5 459 109
U 594 846/5 459 112
- Stein 68
594 724/5 459 210
- Stein 69
594 532/5 459 379
- Stein 70 **Kopie**
594 403/5 459 731
U 594 444/5 459 693
- Stein 71 **beschädigt**
594 195/5 459 744

Fürstf. Schillingsf. Waldung; ein unbedeutender Holzstrich

Schorndorfer Wiese

Herrschaftlich Schillingsf. Kottenbachs Wiesen

Königl. Roßkopf

St. W.

Königl. Kottenbachs Wald

Herrschaftl. Schill. Kottenbachs-Wald

Königl. Kottenberg

Hohenl. Sauhagrangen

Königl. Holz, die Präfin, eigentl. Brevie

St. W.

B r ö v i n

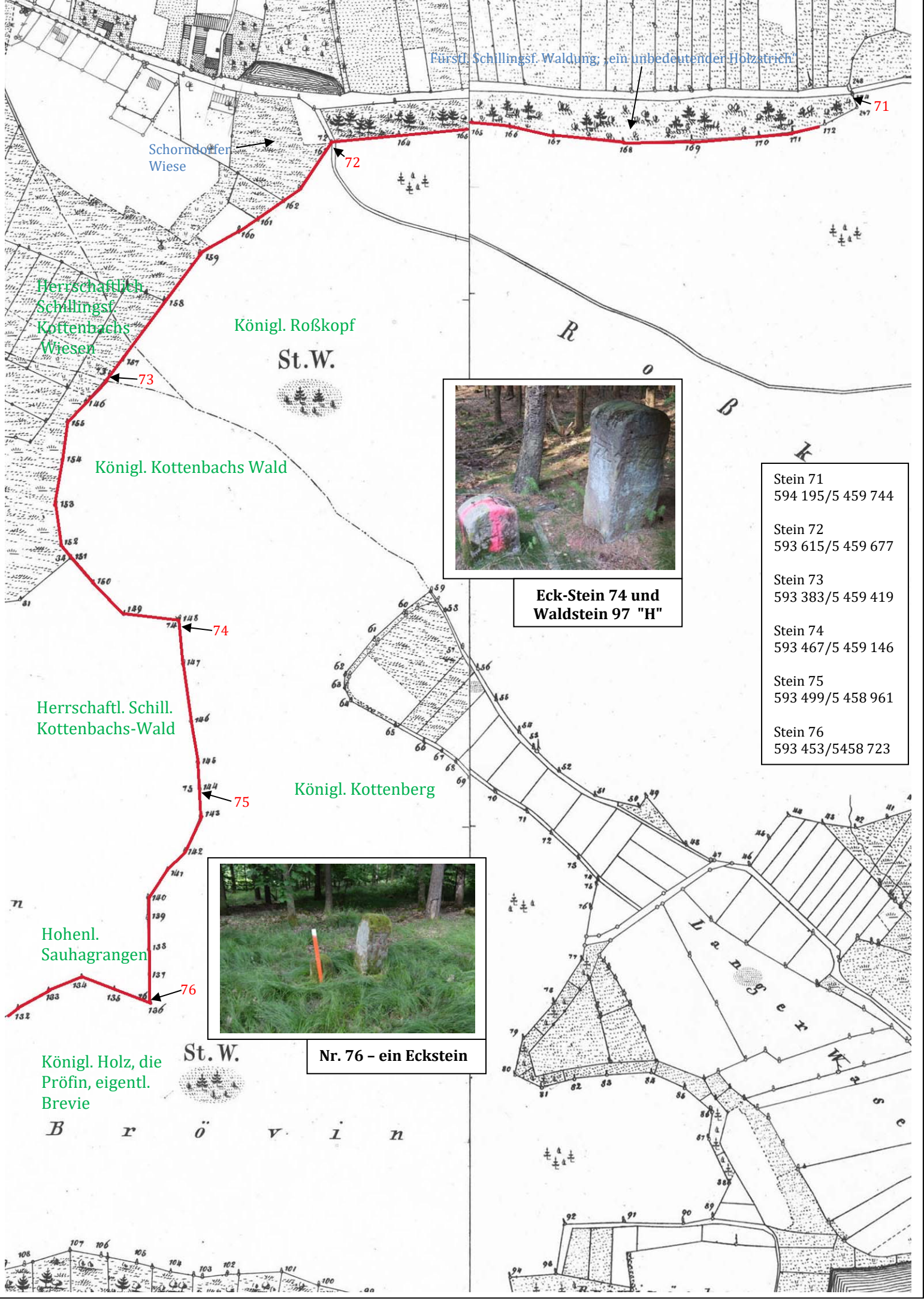


Eck-Stein 74 und Waldstein 97 "H"

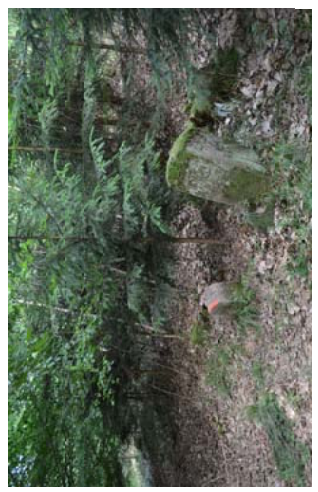
- Stein 71
594 195/5 459 744
- Stein 72
593 615/5 459 677
- Stein 73
593 383/5 459 419
- Stein 74
593 467/5 459 146
- Stein 75
593 499/5 458 961
- Stein 76
593 453/5458 723



Nr. 76 - ein Eckstein



- Stein 77
593 234/5 458 661
- Stein 78
592 965/5 458 560
- Stein 79
592 993/5 458 435
- Stein 80
592 900/5 458 213
- Stein 81
592 364/5 458 181
- Stein 82
592 065/5 458 141
U 592 051/5 458 136
- Stein 83
592 071/5 457 916



Stein 77



Stein 81

Hohenl. Sauhagrangen

Königl. Holz, die Pröfin,
eigentl. Brevie

Hohenloher Brümleins
Rangen

Rothes Steiglein

Fußweg
Schillingfürst -
Dombühl

Fahrgweg
Dombühl - Schillingfürst

Hohenlohisches Holz
Fetschenberg

Dombühler
Bauernhölzer

Höfsteffer Felder

Rothenburgischer
Fetschenberg

Dombühler Gemeindeholz

H

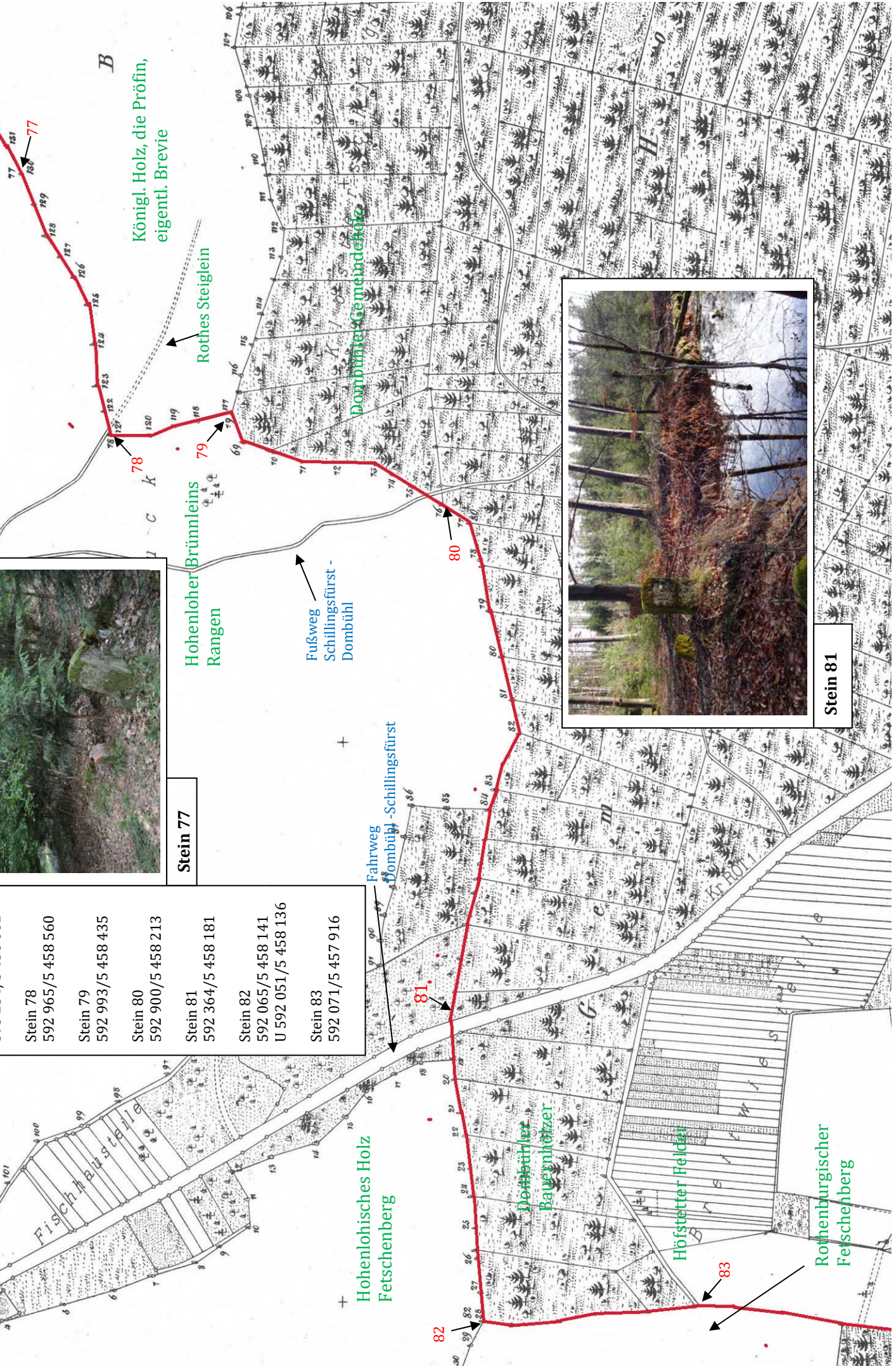
B

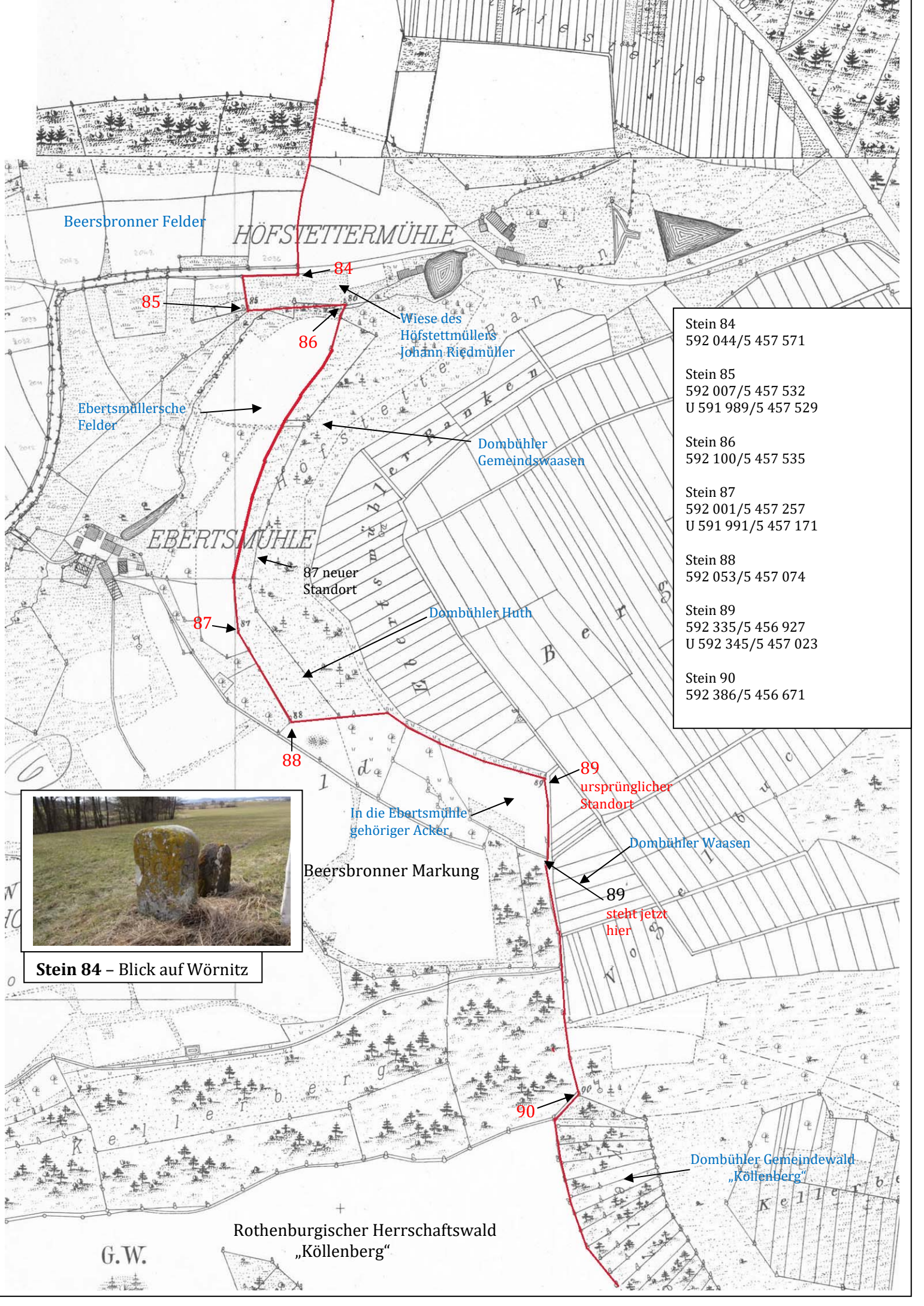
82

81

80

83





Stein 84	592 044/5 457 571
Stein 85	592 007/5 457 532 U 591 989/5 457 529
Stein 86	592 100/5 457 535
Stein 87	592 001/5 457 257 U 591 991/5 457 171
Stein 88	592 053/5 457 074
Stein 89	592 335/5 456 927 U 592 345/5 457 023
Stein 90	592 386/5 456 671



Stein 84 - Blick auf Wörnitz

87 neuer Standort

In die Ebertsmühle gehöriger Acker

89 ursprünglicher Standort

89 steht jetzt hier

Rothenburgischer Herrschaftswald „Köllenberg“

G.W.



Stein 90

Rothenburgischer Herrschaftswald

- Stein 90
592 386/5 456 671
- Stein 91
592 523/5 456 353
- Stein 92 beschädigt
592 808/ 5 456 185
U 592 810/5 456 175
- Stein 93
592 863/5 456 043
- Stein 94 **Kopie**
592 808/5 455 779
U 592 883/5 455 927
- Stein 95
592 541/5 455 672
- Stein 96 **kein Original-Stein**
592 702/5 455 592
- Stein 97
592 562/5 455 616
- Stein 98 **Kopie**
592 353/5 455 527
- Stein 99 **fehlt**
592 225/5 455 500
- Stein 100
592 221/5 455 520

Fahrweg von Dombühl nach Mittelstetten

Mittelstetter Feldmarkung

Dombühler Gemeindswald

Dombühler Gemeindwaasen

dem Lohbauern Georg Meyer zu Dombühl gehörigen Egerten, „in den gebrannten Stöcken“ genannt

Acker des Friedrich Müller von Mittelstetten

Acker des Simon Seidel von Mittelstetten. Z.T. Holz und Buschwerk

Rothenburgischer Herrschaftswald „die gebrannten Stöcke“

Ulrichshäuser Waasen

Wiese des Michael Streng von Mittelstetten

Chaussee Straße von Feuchtwang nach Rothenburg

